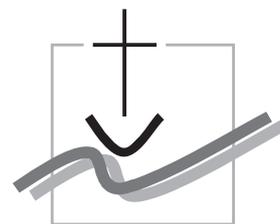


# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1

Greifswald, den 13. April 2009

2009

## Inhalt

0.	Festgottesdienst 100 Jahre Helga Krummacher	2	Nr. 6)	Urkunde über die Errichtung eines Friedhofszweckverbandes zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow, der Evangelischen Kirchengemeinde Eixen und der Evangelischen Kirchengemeinde Leplow-Behrenwalde und Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Eixen	50
A.	Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	4			
Nr. 1)	Protokollnotiz zur Fortgeltung des Güstrower Vertrages	4			
Nr. 2)	Beschlüsse der Landessynode vom 27. bis 28. März 2009	5	Nr. 7)	Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pommerschen Evangelischen Kirche	51
2.1	Kirchengesetz zum Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	5	Nr. 8)	Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) vom 13. Februar 2009	52
2.1.1	Abdruck des Materials zum Kirchengesetz (Begründung und Erläuterung)	19	Nr. 9)	Johannes-Bugenhagen-Stiftung	69
2.2	Intersynodale Arbeitsgruppe zum Nordkirchenprozess	36	Nr. 10)	Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Kirchenmusikwerk beider Kirchen zur Ausführung der Satzung vom 27. Juni 2008 und über den Landeskirchenmusikdirektor zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes vom 8. April 2008	71
2.3	Kirchengesetz zum Männerwerk	36			
2.4	Jahr zur Taufe	36	B.	Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	72
2.5	Haushalt	36	C.	Personalnachrichten	72
2.6	Ausschuss Gemeinde und Ökumene	37	D.	Freie Stellen	72
2.7	Theologischer Ausschuss	37	E.	Weitere Hinweise	72
2.8	Überweisungsantrag zum Kirchengesetz Männerwerk	37	F.	Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	72
2.9	Vortrag Propst Dr. Horst Gorski über 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung	37			
Nr. 3)	Verwaltungsvorschriften zur Geltendmachung von Entgelten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung	42			
Nr. 4)	Verordnung über die Aufhebung der Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (VwKostVO) vom 17. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 2)	48			
Nr. 5)	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ahlbeck, Hintersee und Eggesin und Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck	48			

## 0. Festgottesdienst 100 Jahre Helga Krummacher 22. März 2009, Dom St. Nikolai, Greifswald

### Predigt Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit

Predigttext: Joh. 14, 27:

*Jesus Christus spricht: Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.*

Liebe Gemeinde,

auf den Tag genau vor 100 Jahren ist Helga Krummacher, als Helga Stalman, in Wiesbaden als älteste Tochter des Studienrates Martin Stalman geboren worden. Wer sie in späteren Jahren an der Seite ihres Mannes Dr. Friedrich-Wilhelm Krummacher, der von 1955 bis 1972 Bischof der Evangelischen Kirche in Pommern und dann – wie sich die Kirche auf Druck des Staates ab 1968 nennen musste - „Greifswalder Landeskirche“ war, erlebt hat, traf auf eine Frau der Tat, eine Frau, die die Nöte ihrer Zeit gesehen hat und ihnen mit Einfallsreichtum, Energie und Engagement begegnet ist.

Erlebt hat sie in ihrem Leben die Schrecken und die Gräueltaten zweier Weltkriege, die Not der 20er und den Faschismus der 30er Jahre, und nach dem Krieg den Aufbau des Sozialismus, wieder einer Gesellschaft der Unfreiheit und des Zwangs. Erlebt hat sie dies alles, doch geprägt wurde sie von etwas anderem. Ihr Lebensweg an der Seite ihres Mannes zeugt von einer inneren Freiheit, die sich nicht ideologisch binden ließ, einem inneren Frieden, der nicht Gefahr lief, Einschüchterungen oder widrigen Strukturen zu erliegen.

### I

Helga Krummacher ist nicht alt geworden. Aber in ihre 64 Lebensjahre drängt sich ein erfülltes Leben als Ehefrau des Pfarrers, späteren Oberkirchenrates, Generalsuperintendenten und schließlich Pommerschen Bischofes Friedrich Wilhelm Krummacher. Sie muss eine sehr vitale Frau gewesen sein, denn sie hat die Freiräume, die ihr das Leben an der Seite von Friedrich Wilhelm Krummacher geschenkt hat, mehr als ausgeschöpft. Sie hatte eine Ausbildung als Kindergärtnerin und Jugendleiterin absolviert. Doch mit 19 Jahren war sie bereits Pfarrfrau in Essen-Werden. Sie hat sieben Kindern das Leben geschenkt (die alle – sofern sie noch leben – heute unter uns sind). Seit 1934 war Berlin Wohnort der Familie. Als dort im 2. Weltkrieg die Bombenangriffe die Stadt bedrohten, siedelte sie mit den Kindern nach Hinterpommern über, während ihr Ehemann als Wehrmachtspfarrer in der Sowjetunion vermisst war. Hier – im damaligen Kirchenkreis Belgard – übernimmt sie pfarramtliche Dienste.

Aus dieser Zeit erinnert Superintendent i.R. Martin Zitzke, dessen Vater damals in Belgard Superintendent war: „Um den Nachstellungen der russischen Soldateska zu entkommen, suchte Frau Krummacher Schutz im Belgarder Pfarrhaus, bei meinen Eltern. Hier teilte sie bis zu ihrer Ausweisung im Herbst 1945 alles mit meinen Eltern, meinen Schwestern und meinem Schwager, Pastor Gottfried Mühlenbeck. Sie teilten das Brot, die Angst, die Wohnräume, aber auch die Sorgen um die Gemeinde, sie teilten auch die Arbeit. Vater setzte sie als Gemeindeförderin ein, gab ihr

einen Ausweis und etwas Schutz damit. Genau wie meine Mutter ... und viele andere Pfarrfrauen predigte Frau Krummacher, wo sie gerufen wurde. Meine Eltern und Geschwister waren in den Erzählungen des Lobes voll, von dem Einsatz und der Kameradschaftlichkeit ihres Gastes. ... Wir Zitzkes sind überzeugt, dass ein wesentliches Fundament der späteren Arbeit von Frau Krummacher in dieser Zeit gelegt worden ist.“

1946 folgten dann die Ausweisung aus Hinterpommern und die Rückkehr nach Ostberlin. Dort war Friedrich-Wilhelm Krummacher nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft zum Generalsuperintendenten berufen worden. In den nächsten Jahren engagierte sie sich im Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages, gründete die Zeitschrift „Die Christenlehre“ mit und arbeitete in deren Redaktion, wirkte in der Kommission, die ein neues Evangelisches Kirchengesangbuch erarbeitete und beteiligte sich intensiv an der Chorarbeit in Berlin-Weißensee. Hier gründete sie auch zum ersten Mal ein „Seminar für Kirchlichen Dienst“. Sie übernahm die Leitung und Unterricht in verschiedenen Fächern. Schließlich, 1955 siedelte sie nach Greifswald über, weil nun der Ehemann dort Bischof geworden war. Auch hier gründete sie 1956 wiederum ein Seminar für Kirchlichen Dienst, zunächst behelfsweise in Züssow und dann in Greifswald. Sie war Rektorin dieses Seminars bis 1970, bis sie schwer an Diabetes erkrankte und in Folge dieser Krankheit auch unter dem Verlust ihres Augenlichtes litt. 1972 gingen beide Eheleute in den Ruhestand, zogen um nach Altefähr auf Rügen, wo Helga Krummacher schon bald, nämlich am 22. Juni 1973 verstarb.

Das, was die Pommersche Evangelische Kirche Helga Krummacher zu danken hat, liegt im Krieg und in den Jahren 1955 – 1972. Ihr Wirken als Laienpredigerin in Zeiten der Not, die Gründung und Leitung des pommerschen „Seminars für kirchlichen Dienst (SKD)“ und der Diakoninnengemeinschaft sind unvergessen. Die Zurüstung und Begleitung der Pfarrfrauen – in der Regel im Bischofshaus -, die gastliche Aufnahme von Gästen des Bischofs – bei weiterem Engagement für Kirchentage, die Zeitschrift „Die Christenlehre“ und für liturgische und musische Anliegen war ein reiches Betätigungsfeld. Am Ende wurde sie noch in die Landessynode gewählt. Man fragt sich, wie Helga Krummacher das alles schaffen konnte. Dabei ist ihr Engagement ja nicht in einer Zeit des ruhigen Aufbaus, sondern der widrigsten Auseinandersetzungen gewachsen. Ein Stück weit war das Leben von Helga Krummacher auch immer Kampf, ein Aufbäumen gegen den Versuch, die Wirkmöglichkeiten der Kirche zu beschränken, und vor allen Dingen gegen das Bemühen von Staat und Partei, die Jugend von der Kirche fern zu halten. Aber Helga Krummacher hat sich nicht einschüchtern lassen.

So steht denn auch nicht von Ungefähr über diesem Festgottesdienst anlässlich des 100sten Geburtstages derselbe Bibelvers wie über ihrer Beerdigung im Jahr 1973 aus dem Johannesevangelium, Kapitel 14, Vers 27:

### Jesus spricht:

*Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.*

## II

In diesem Wort Jesu an seine Jünger wendet sich der Herr nicht gegen die Welt, er wendet sich auch nicht ab von der Welt und zieht sich aus ihr in eine fromme Innerlichkeit zurück. Sondern Jesus weiß um die Grenzen dieser Welt und ihre Erlösungsbedürftigkeit. Wo Menschen tätig werden für Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung, und sei es aus unterschiedlichen Motiven, achtet Jesus das nicht gering. Aber er weiß um die Grenzen menschlicher Möglichkeiten, Frieden herzustellen, um unsere Verstrickung in Schuld und Selbstgerechtigkeit.

Als dann später das SKD, das „Seminar für kirchlichen Dienst“, nach den Jahren des Anfangs in Züssow in der Odebrechtstiftung ein eigenes Gebäude bekam, hat der Ehemann und Bischof bei der Einweihung den Kampfcharakter dieser Einrichtung zum Ausdruck gebracht. Er sagte: „Hier ist keine Insel der Seligen gebaut: ... Das gilt auch in dem Sinne, dass Versagen und Scheitern, Spannungen und Schuld zur Geschichte des SKD gehören... Hier ist ein Haus gebaut, in dem .... besonders junge Menschen atmen dürfen in der Kraft biblischen Glaubens, damit diese Kraft wieder ausgeatmet wird... In dem geistigen Ringen zwischen Glauben und Unglauben, durch Taten der Liebe wie durch Unterweisung der Kinder und Jugend.“

All unser Bemühen und unsere Anstrengung sind gut und wichtig. Und doch müssen sie notwendig ergänzt werden um das Geschenk des Friedens, das nur Jesus, der Christus, machen kann. *Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch.*

Der Friedensgruß ist im Orient weit verbreitet. Bis heute grüßen sich Juden mit diesem Wort „Schalom“, Araber in ihrer Sprache mit „Salam“. „Friede sei mit dir!“ Aber schon die Sprachwissenschaftler weisen uns darauf hin, dass Friede mehr meint als die Abwesenheit von Krieg oder trennenden Auseinandersetzungen. „Friede“ meint eine Unversehrtheit in allen Lebensbezügen. Nehmen wir das Wort „Friede“ wörtlich, ist es ein anderes Wort für „Heil“. Jesus sagt: Diesen Frieden, dieses Heil gebe ich euch! Ich stelle die Beziehung zu Gott wieder her, ich helfe euch, zerrüttete menschliche Beziehungen zu erneuern und ich setze euch in eine neue Beziehung zur ganzen Schöpfung, mit der ihr gemeinsam einen neuen Himmel und eine neue Erde erwartet.

Jesus Christus ist selbst in die Zerrissenheit des Menschen eingetreten. Er hat an seinem Leib den Hass und den Unfrieden ausgehalten, hat gelitten und ist für die Schuld einer ganzen Menschheit gestorben. Seine Auferstehung ist der Anfang einer neuen Schöpfung. Alles, alles kann wieder ins Lot kommen. So bringt Jesus mitten in einer Welt des Unheils die Verheißung einer heilen Welt: Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Von dieser verheißenden, zukünftigen Welt fällt jetzt schon ein Trost in unser Leben. Der Friede Gottes ist umfassend. Er erneuert unser ganzes Leben, in allen seinen Dimensionen, zu Gott, zu den Mitmenschen, zur ganzen Schöpfung. Deswegen schließt der Glaube an diesen Frieden auch Anregungen und Impulse für jeden Bereich kirchlicher Arbeit, des pädagogischen Handelns und gesellschaftlichen Wirkens ein. Der Glaube an Jesus Christus weiß aber auch um alle Unvollkommenheit der Verwirklichung dieses Friedens in dieser Welt und tröstet: *Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.*

## III

Helga Krümmacher und ihr Mann haben die innere Zerrissenheit und den Unfrieden der Welt am eigenen Leib erlebt, und ich kann mir vorstellen, dass das Zeitgeschehen auch zu intensiven Ge-

sprächen beim Ehepaar Krümmacher geführt hat. So wissen wir von Friedrich-Wilhelm Krümmacher besser als von seiner Frau von der Hoffnung, die er zunächst in die Machtergreifung Hitlers gesetzt hatte, und dann von seiner drastischen Abkehr vom Naziregime im Angesicht des Regimeterrors und der unsäglichen Verbrechen, die ihm im Krieg begegneten. Ebenso hat Friedrich-Wilhelm Krümmacher seiner Hoffnungen auf einen Aufbau des Sozialismus im zerstörten Nachkriegsdeutschland Ausdruck gegeben, die dann ebenfalls bitter enttäuscht wurde durch das entstehende SED-Regime mit seinem dogmatischen Materialismus und ideologischen Atheismus. Das alles wird Thema gewesen sein am Esstisch des Ehepaars Krümmacher, und doch hat weder die Hoffnung noch ihre Enttäuschung ihr Handeln geprägt. Was ihr Handeln prägte, war jener Friede, der nicht von der jeweils vorherrschenden politischen Ideologie ausging und aufgezwungen wurde, sondern war der Friede Christi. Es war eine Gewissheit des Glaubens, die einen inneren Frieden verbindet mit einem klaren Blick für das, was nun zu tun war.

Als sich abzeichnete, dass in der sowjetischen Besatzungszone unter dem Regime Grotewohls und Ulbrichts auch auf Dauer keine christliche Unterweisung und Erziehung mehr im öffentlichen Raum möglich sein würde, war das für Helga Krümmacher nicht Grund zur Resignation, sondern zur Aktion. Die gelernte Erzieherin dachte über die Ausbildung junger Frauen zu „Kinderdiakoninnen“ nach. Die aus solchen Überlegungen entstehenden Seminare für kirchlichen Dienst, zunächst in Berlin-Weißensee und 1956, auch in Pommern, hatte schnell ein breit gefächertes Ausbildungsangebot für junge Frauen im Raum der Kirchen: Gemeindediakonin, Kinderdiakonin, Pflegediakonin, Verwaltungsdiakonin und Wirtschaftsdiakonin.

Neben der Notwendigkeit, Menschen für den vielfältigen Dienst in der Kirche gut auszubilden, stand für Helga Krümmacher immer der einzelne Mensch im Mittelpunkt. Er sollte vom Frieden Christi getragen sein und so selbst zu einem Botschafter dieses Friedens für die Menschen in- und außerhalb der Kirche werden. Dabei hat sie den Frieden nicht nur als äußerliches „Schweigen der Waffen“ verstanden, wie dies etwa in der Zeit des „Kalten Krieges“ nahe gelegen hätte, sondern sie verstand Frieden ganzheitlich: das Gemüt, der innere Mensch, sollte mitgenommen werden. Und so standen auf dem Stundenplan der Seminari-stinnen auch folgende Unterrichtsfächer<sup>1</sup>: Musiklehre, Chor, Instrumentalspiel, Einzelunterricht, Paramentik (also das Herstellen von Altar- und Kanzelschmuck), Schneiderei, Werken, Schrift, Zeichnen, Laienspiel.

Immer wieder betont Helga Krümmacher die Bedeutung des Musischen „um ihrer eigenen die persönlichen Entwicklung und Förderung willen, aber auch für ihren späteren

Dienst“. So hat sie entscheidend mit dazu beigetragen, dass in kirchlichen Kindergärten, in der Christenlehre, im Konfirmandenunterricht und der sonstigen katechetischen Arbeit für die Menschen ein Freiraum für die persönliche Entwicklung und zum Entdecken und Ausprobieren der eigenen Gaben entstand, der in der sozialistischen Gesellschaft sonst nicht vorgesehen war. In einem Artikel in der Zeitschrift, „Christenlehre“, in deren Redaktionskreis sie über viele Jahre mitwirkte, schreibt sie 1964 über eine Arbeitstagung kirchlicher Mitarbeiter, auf der sie „Thesen zur Bedeutung des Musischen in der kirchliche Arbeit“ formuliert hat: „Im musischen Tun findet der Mensch zu sich selbst und zur Gemeinschaft mit anderen. Es ist deshalb seelsorgerliche und

<sup>1</sup> Entnommen einem Informationsblatt „Diakonin, ein kirchlicher Beruf“, o.D.

diakonische Hilfe. Im musischen Tun findet der Mensch in einer neuen Weise einen Zugang zur Leibhaftigkeit des Gotteswortes und zu den Ausdrucksformen der Anbetung.“<sup>2</sup>

1966, in einer Zeit, als bei vielen in der Kirche noch an altbewährten Formen festgehalten wurde, plädiert Helga Krummacher leidenschaftlich für regelmäßige Kinderarbeit. Dabei wird sie von dem Frieden bestimmt, den Christus schenkt. So schreibt sie angesichts der Zurückhaltung vieler Gemeinden gegenüber neuen Entwicklungen in Katechetik, Psychologie und Pädagogik, wiederum in der „Christenlehre“: „Wichtiger aber als dieser Rückblick ist die gegenseitige Ermutigung zu weiteren Schritten.“<sup>3</sup> Sie drängt nach vorn, sie will Veränderung unter Bewahrung des Bewährten. So bestimmt sie die Perspektive gemeindlicher Arbeit und damit auch der Ausbildung am SKD: „Alle Arbeit der Kirche auf dem Gebiet der christlichen Unterweisung und Erziehung sollte ausgerichtet sein nach dem Wort des Psalmisten: ‚Was wir gehört haben und wissen und unsere Väter uns erzählt haben, das wollen wir nicht verschweigen ihren Kindern. Wir verkündigen dem kommenden Geschlecht den Ruhm des Herrn und seine Macht und seine Wunder, die er getan hat‘ (Psalm 78, 3-4).“<sup>4</sup>

In einer Zeit der Verunsicherung und der Angriffe von außen auf die christliche Gemeinde lebt und handelt sie aus dem inneren Frieden dessen, der selbst den Tod überwunden hat, und blickt so frei auf die Aufgaben, die sich ihr stellen. So kann sie sich an anderer Stelle auch mit deutlichen Worten gegen Vorschläge und Entwicklungen wenden, die nicht aus diesem Frieden zehren. In der Buchbesprechung eines neu erschienenen Liederbuches gibt sie eine Vielzahl praktischer Tipps und Anregungen zur Nutzung des Liederbuches in Familie und Gemeinde, schreckt aber auch vor Warnungen nicht zurück und schreibt: „Das Lied ‚Paß auf, kleines Auge‘ (145) sollte nicht weiterverbreitet werden. Es wird auch durch die Melodie von P.E. Ruppel nicht besser.“<sup>5</sup> Offensichtlich transportiert dieses Lied nicht den Frieden, den Christus gibt, sondern singt von moralisch bestimmter Kleinkariertheit und verbreitet eine Atmosphäre der Angst.

„Nicht wie die Welt gibt, gebe ich euch...“ Helga Krummacher hat für ihre Seminaristinnen versucht, den Horizont über die kleine Welt der Republik hinaus zu öffnen, wo es nur ging. Dazu gehört zum einen, dass sie die Kontakte ihres Mannes, des Bischofs, nutzte, indem etwa die Examensklassen ausländische Delegationen aus Polen, Coventry oder Skandinavien betreuten und so einen lebendigen Eindruck der weltweiten Ökumene erhielten. Zum anderen hat sie ihre Idee einer geistlichen Gemeinschaft in das Seminar eingebracht. Über ihre Kontakte nach Taizé und Grand Champ schwebte ihr auch für die Zeit nach dem Seminar eine verbindliche Gemeinschaft der Diakoninnen vor, die über das Land verstreut ihren Dienst versahen. Zugleich hatte sie die innere Freiheit, ihre Idee den Vorstellungen der Seminaristen entsprechend zu verändern. So wurde die Gemeinschaftsregel der entstehenden Greifswalder Diakoninnengemeinschaft gemeinsam erstellt.

Die Frage, was denn das Evangelium, der Friede Christi, dem Menschen in den Umständen des Sozialismus zu bieten habe, beantwortete Helga Krummacher mit dem Dreiklang aus Leiturgia, Diakonia und Koinonia, wie er in der Seminarbildung und der Diakoninnengemeinschaft Eingang gefunden hat.<sup>6</sup> Im Got-

tesdienst, der Leiturgia, kommt der Friede Jesu in unser Leben hinein. Der Friede, den Christus schenkt, befreit zum Dienst, zur Diakonia, in dieser Welt. In der Gemeinschaft des Leibes Christi, in der Koinonia, werden wir angesichts aller Bedrohung und Angst immer wieder dieses Friedens vergewissert. Dieser Dreiklang aus Gottesdienst, Dienst und Gemeinschaft hilft freilich nicht nur im Sozialismus aus dem Frieden Jesu zu leben. Auch heute lebt die Pommersche Evangelische Kirche auf diese Weise und weiß sich damit ihrer „Kirchenmutter“ Helga Krummacher zutiefst verbunden. Ihr Andenken und ihre Impulse sind unter uns bis heute lebendig. Amen.

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Protokollnotiz des Güstrower Vertrages

**Pommersche Evangelische Kirche  
Konsistorium  
II/1 180-2 - 1/09**

Nachstehend wird die Protokollnotiz zur Fortgeltung des Güstrower Vertrages für den Fall einer Fusion der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche veröffentlicht.

Peter von Loeper  
Konsistorialpräsident

### **Protokollnotiz zur Fortgeltung des Güstrower Vertrages für den Fall einer Fusion der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Vertrag der Kirchen über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der dazu gehörenden Anlage (Grundsätze für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz) gemäß 5 2 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Kenntnis genommen.

Nach Überprüfung des Vertrages wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche festgestellt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Rechtsnachfolgerin auch der beiden Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern werden würde, mit denen die Landesregierung den Güstrower Vertrag geschlossen hat.

<sup>2</sup> H. Krummacher: Mit Herzen, Mund und Händen, in: Die Christenlehre 17 (1964), S. 165.

<sup>3</sup> H. Krummacher: Eine Synode arbeitet für ihre Jugend, in: Die Christenlehre 19 (1966), S. 35. 4 A.a.O., S. 37.

<sup>5</sup> H. Krummacher: Buchbesprechung. Freude über Freude, in: Die Christenlehre 21 (1968), S. 133.

<sup>6</sup> So I. Herbst in einem Gespräch am 12.03.09.

Die Durchsicht des Vertrages hat ergeben, dass die Bestimmungen des Güstrower Vertrages unberührt bleiben.

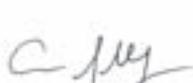
Das Land geht davon aus, dass die Versorgungssicherheit der seelsorgerlichen Betreuung auch nach der Errichtung einer gemeinsamen Kirche im Norden in Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleibt.

Auch nach Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird sich diese Kirche an den Baulasten der Kirchen, die einem landesherrlichen Patronat unterstehen, mit mindestens dem gleichen Betrag wie das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligen.

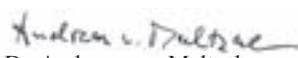
Die Landesregierung hält fest, dass an ihrem Sitz ein Regierungsbeauftragter bestellt werden wird und in Schwerin eine Außenstelle des Kirchenamtes zur Wahrnehmung funktionaler oder regionaler Aufgaben vorzusehen ist. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich, dass der leitende Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und seine Bischofskanzlei ihren Dienstsitz in Schwerin nehmen werden. Ebenso begrüßt sie die Einsetzung eines Bischofs im Sprengel Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Greifswald. Im Übrigen geht die Landesregierung davon aus, dass auch nach der Errichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jährliche Begegnungen zwischen der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern und der Kirchenleitung stattfinden.

Die beiden Kirchen erklären, dass diese Protokollnotiz mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherische Kirche abgestimmt ist und diese keine Einwände erhoben hat.

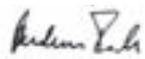
Schwerin, den 24. März 2009



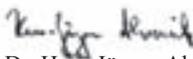
Erwin Sellering  
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

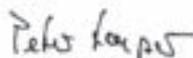
Dr. Andreas von Maltzahn  
Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Andreas Flade  
Amtierender Oberkirchenratspräsident



Dr. Hans Jürgen Abromeit  
Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche



Peter von Loeper  
Konsistorialpräsident



## Nr. 2) Beschlüsse der Landessynode vom 27. bis 28. März 2009

Pommersche Evangelische Kirche  
Konsistorium  
II/2.2. 130-4 - 2/09

Nachstehend werden die Beschlüsse der 11. Ordentlichen Tagung der XI. Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. März 2009 veröffentlicht.

Peter von Loeper  
Konsistorialpräsident

### 2. 1. Kirchengesetz zum Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

**Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009**

**Kirchengesetz  
zum Vertrag vom 5. Februar 2009  
zwischen**

**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und  
der Pommerschen Evangelischen Kirche**

**über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

**vom 28. März 2009**

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Artikel 125 Absatz 2 und unter Beachtung von Artikel 130 Absätze 6 und 7 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Zustimmung zum Vertrag

- (1) Dem am 5. Februar 2009 in Ratzeburg unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem § 27 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche bekanntzumachen.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Rainer Dally  
Präses

## **Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

**Im Vertrauen auf Gott und zur Erfüllung ihres Auftrages,  
das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen,  
schließen  
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,  
die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
und  
die Pommersche Evangelische Kirche  
folgenden Vertrag**

### **Erster Abschnitt: Grundlagen**

#### **§ 1**

##### **Verbandsbildung**

- (1) Die vertragschließenden Kirchen errichten einen Verband mit dem Namen „Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland“.
- (2) Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

#### **§ 2**

##### **Verbandszweck und Rechtsfolgen**

- (1) Zweck des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist der Zusammenschluss der vertragschließenden Kirchen zu einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland (gemeinsame Kirche).
- (2) Der Verband erarbeitet und beschließt eine Verfassung sowie ein Einführungsgesetz auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz (Grundsätze). Diese Grundsätze sind Bestandteil des Vertrages und können bis zu der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode durch übereinstimmende und jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit gefasste Beschlüsse der Synoden der vertragschließenden Kirchen ergänzt oder verändert werden.
- (3) Die gemeinsame Kirche entsteht mit dem Inkrafttreten der erarbeiteten Verfassung.
- (4) Die gemeinsame Kirche wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung und ein Zusammenschluss im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung der EKD.
- (5) Die gemeinsame Kirche wird Gesamtrechtsnachfolgerin der vertragschließenden Kirchen.

#### **§ 3**

##### **Organe des Verbandes**

- (1) Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat folgende Organe:
  1. die Verfassunggebende Synode und
  2. die Gemeinsame Kirchenleitung.

- (2) Die Gemeinsame Kirchenleitung wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet.
- (3) Die Verfassunggebende Synode tritt am Reformationstag 2010 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

#### **§ 4**

##### **Finanzierung des Verbandes**

Die Gemeinsame Kirchenleitung legt den Finanzbedarf des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland in angemessener Höhe fest. Das geltende Haushaltsrecht der vertragschließenden Kirchen bleibt davon unberührt. Der Finanzbedarf wird durch Umlagen in dem Verhältnis von 85% (Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche) und 10% (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs) und 5% (Pommersche Evangelische Kirche) aufgebracht.

#### **§ 5**

##### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist aufgelöst mit der Erfüllung seines Verbandszwecks im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Vertrages.
- (2) Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist aufgelöst durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder gefassten Beschluss einer Synode der vertragschließenden Kirchen.

#### **§ 6**

##### **Kooperation der vertragschließenden Kirchen**

- (1) Die vertragschließenden Kirchen streben in Fortführung der Kooperationsvereinbarung vom 29. September 2000 eine Angleichung ihrer Rechtsvorschriften sowie den Erlass gleich lautender Rechtsvorschriften an. Gesetzentwürfe werden der Gemeinsamen Kirchenleitung zur Stellungnahme vorgelegt. Sollen in den vertragschließenden Kirchen gleich lautende Rechtsvorschriften verabschiedet werden, so beraten die zuständigen synodalen Ausschüsse gemeinsam.
- (2) Die vertragschließenden Kirchen streben jeweils einheitliche Stellungnahmen zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie zu Vorlagen und Anfragen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse an.
- (3) Die vertragschließenden Kirchen zeigen Vakanzen leitender Ämter und Stellen an. Sie vergeben bzw. besetzen ihre leitenden Ämter und Stellen nach Beratung in der Gemeinsamen Kirchenleitung.

- (4) Zum Ausgleich und zur Milderung von beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen für die Mitarbeitenden, die insbesondere von einem Wechsel ihres Arbeits- bzw. Dienstortes betroffen sind, werden nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der EKD mit den jeweiligen Mitarbeitervertretungen gemeinsam verhandelte, gleich lautende Dienstvereinbarungen geschlossen. Zwischen den Mitarbeitervertretungen und den Dienststellenleitungen soll eine Vereinbarung getroffen werden, die die gemeinsamen Verhandlungen regelt.

## **Zweiter Abschnitt: Die Verfassunggebende Synode**

### **§ 7**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Verfassunggebende Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie beschließt auf der Grundlage der Grundsätze sowie der nachfolgenden Bestimmungen über die Verfassung der gemeinsamen Kirche.
  - b) Sie beschließt auf der Grundlage der Grundsätze über ein Einführungsgesetz zur Verfassung der gemeinsamen Kirche.
- (2) Im Einführungsgesetz zur Verfassung der gemeinsamen Kirche sind insbesondere Regelungen zu treffen über
  - a) die Fortgeltung des Rechts der vertragschließenden Kirchen,
  - b) sonstige Übergangsregelungen, insbesondere zum Wahl-, Finanz- und Personalrecht sowie zu der Vergabe bzw. Besetzung von Ämtern und Stellen,
  - c) die Zuordnung von Diensten und Werken auf der landeskirchlichen Ebene, Einrichtungen, Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der vertragschließenden Kirchen, insbesondere von Immobilien zu kirchlichen Rechtsträgern.

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Die Verfassunggebende Synode setzt sich aus den gesetzlichen Mitgliedern der Synoden der vertragschließenden Kirchen zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Verfassunggebenden Synode sind unbeschadet der Regelung in § 7 Absatz 1 an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

### **§ 9**

#### **Einberufung; Eröffnung; Präsidium**

- (1) Die dienstälteste Präsidentin bzw. der dienstälteste Präsident oder die bzw. der dienstälteste Präses der Synoden der vertragschließenden Kirchen beruft die Verfassunggebende Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Die Einberufung erfolgt vor Ablauf des 31. August 2010.
- (2) Die vertragschließenden Kirchen benennen der bzw. dem Einberufenden vor Ablauf des 31. Juli 2010 und fortlaufend die gesetzlichen Mitglieder ihrer Synoden.
- (3) Das an Jahren älteste Mitglied der Verfassunggebenden Synode eröffnet als Alterspräsidentin oder Alterspräsident die konstituierende Sitzung. Unter ihrem bzw. seinem Vorsitz wird aus dem Kreis der Mitglieder der Präsidien der Synoden der vertragschließenden Kirchen eine bzw. ein Präses der Verfassunggebenden Synode sowie die erste und zweite

Stellvertretung gewählt. Dem Präsidium sollen ein Präses (Ehrenamt), ein erster Vizepräses (ordiniert) und ein zweiter Vizepräses (Ehrenamt) angehören; dabei soll jede Synode vertreten sein.

### **§ 10**

#### **Geschäftsordnung**

Auf Vorschlag der Gemeinsamen Kirchenleitung gibt sich die Verfassunggebende Synode im Rahmen der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

### **§ 11**

#### **Teilnahmerechte**

Die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung und die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind berechtigt, an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode teilzunehmen. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sind berechtigt, durch Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode teilzunehmen. Den nach dieser Vorschrift Teilnahmeberechtigten ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

### **§ 12**

#### **Ausschüsse**

- (1) Die Verfassunggebende Synode beruft einen Theologischen Ausschuss und bildet aus ihrer Mitte einen Rechtsausschuss und einen Finanzausschuss.
- (2) Die Verfassunggebende Synode kann aus ihrer Mitte weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Die Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 2 sollen mit einer jeweils gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den vertragschließenden Kirchen besetzt sein.
- (4) Die Gemeinsame Kirchenleitung ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschussberatungen zu entsenden. Den Vertreterinnen und Vertretern ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Beschlüsse**

- (1) Die Verfassunggebende Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder und die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen anwesend sind, wenn und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Die Verfassunggebende Synode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird.

## **Dritter Abschnitt:**

### **Die Gemeinsame Kirchenleitung**

### **§ 14**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Gemeinsame Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie legt der Verfassunggebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung einen auf der Grundlage der Grundsätze sowie gegebenenfalls der Beschlüsse nach § 2 Absatz 2

Satz 2 erstellten Entwurf einer Verfassung der gemeinsamen Kirche vor.

- b) Sie legt der Verfassungsgebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung einen auf der Grundlage der Grundsätze sowie gegebenenfalls der Beschlüsse nach § 2 Absatz 2 Satz 2 erstellten Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Verfassung der gemeinsamen Kirche vor.
  - c) Sie legt der Verfassungsgebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung den Entwurf für die Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode vor.
  - d) Sie bereitet Beschlüsse der Synoden der vertragschließenden Kirchen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 durch die Erarbeitung und Einbringung entsprechender Vorlagen vor. Auf Ersuchen einer der vertragschließenden Kirchen hat die Gemeinsame Kirchenleitung eine entsprechende Vorlage zu erstellen.
  - e) Sie beruft die Mitglieder der Steuerungsgruppe (§ 18).
  - f) Sie wirkt gemäß § 6 Absatz 1 darauf hin, dass eine Rechtsangleichung und der Erlass gleich lautender Rechtsvorschriften in den vertragschließenden Kirchen erfolgen.
  - g) Sie wirkt gemäß § 6 Absatz 2 auf einheitliche Stellungnahmen der vertragschließenden Kirchen zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie zu Vorlagen und Anfragen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse hin.
  - h) Sie wirkt gemäß § 6 Absatz 3 mit bei der Besetzung leitender Ämter und Stellen in den vertragschließenden Kirchen.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gemeinsame Kirchenleitung an Aufträge der Verfassungsgebenden Synode gebunden. Sie erstattet ihr Bericht. Bis zu der konstituierenden Sitzung der Verfassungsgebenden Synode ist die Gemeinsame Kirchenleitung unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Buchstabe d Satz 2 an übereinstimmend beschlossene Aufträge der Synoden der vertragschließenden Kirchen gebunden und erstattet ihnen regelmäßig Bericht.

### § 15

#### Zusammensetzung

Die Gemeinsame Kirchenleitung setzt sich aus den gesetzlichen Mitgliedern der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen zusammen. Die an den Kirchenleitungssitzungen der vertragschließenden Kirchen mit beratender Stimme Teilnehmberechtigten nehmen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

### § 16

#### Einberufung; Eröffnung; Vorsitz

- (1) Die oder der dienstälteste Vorsitzende der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen beruft die Gemeinsame Kirchenleitung unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein.
- (2) Die vertragschließenden Kirchen benennen der oder dem Einberufenden die gesetzlichen Mitglieder ihrer Kirchenleitungen.
- (3) Die oder der Einberufende eröffnet die konstituierende Sitzung. Unter ihrem bzw. seinem Vorsitz werden aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Gemeinsamen Kirchenleitung sowie die erste und zweite Stellvertretung gewählt.

### § 17

#### Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 18

#### Steuerungsgruppe; Arbeitsstelle

- (1) Die Gemeinsame Kirchenleitung beruft eine aus zwölf Mitgliedern bestehende Steuerungsgruppe, in der die vertragschließenden Kirchen jeweils mit der gleichen Anzahl an Mitgliedern vertreten sind. Jede vertragschließende Kirche ist mit einer Bischöfin oder einem Bischof vertreten. Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung ist geborenes Mitglied der Steuerungsgruppe. Im Übrigen erfolgt die Berufung der Mitglieder auf Vorschlag der vertragschließenden Kirchen.
- (2) Die Gemeinsame Kirchenleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (3) Den Vorsitz führt die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung.
- (4) Die Steuerungsgruppe bereitet unter Berücksichtigung von § 20 die Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchenleitung vor und sorgt für deren Umsetzung.
- (5) Der Steuerungsgruppe arbeitet eine Arbeitsstelle zu, in der jede vertragschließende Kirche mit mindestens einem Mitglied vertreten ist.

### § 19

#### Arbeitsgruppen

- (1) Die Steuerungsgruppe setzt eine Arbeitsgruppe Verfassung ein. Diese erarbeitet einen Entwurf für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz zur Verfassung auf der Grundlage der Grundsätze sowie gegebenenfalls der Beschlüsse nach § 2 Absatz 2 Satz 2. Diese Entwürfe werden der Steuerungsgruppe vorgelegt.
- (2) Die Steuerungsgruppe kann weitere Arbeitsgruppen einsetzen.
- (3) Die Arbeitsgruppen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit einer jeweils gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den vertragschließenden Kirchen zu besetzen. Sie arbeiten unter Berücksichtigung der inhaltlichen und verfahrensleitenden Vorgaben der Gemeinsamen Kirchenleitung sowie der Steuerungsgruppe und erstatten regelmäßig Bericht.

### § 20

#### Beteiligung der Kirchenämter

- (1) Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das Nordelbische Kirchenamt und das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche unterstützen die Arbeit der Steuerungsgruppe und der Gemeinsamen Kirchenleitung. Sie können Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchenleitung anregen.
- (2) Dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche ist Gelegenheit zu geben, zu Vorlagen der Steuerungsgruppe an die Gemeinsame Kirchenleitung Stellung zu nehmen.

### § 21

#### Beschlüsse

- (1) Die Gemeinsame Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

- (2) Die Gemeinsame Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis d bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung und der jeweiligen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen.

**Vierter Abschnitt:  
Das Verfahren der Verfassungsgebung**

**§ 22**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinsame Kirchenleitung legt der Verfassungsgebenden Synode gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben a und b zu ihrer konstituierenden Sitzung den Entwurf einer Verfassung für die gemeinsame Kirche sowie den Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Verfassung der gemeinsamen Kirche vor.
- (2) Die Verfassungsgebende Synode beschließt über die Vorlagen nach Absatz 1 in drei Lesungen, die jeweils mit einer Abstimmung abgeschlossen werden.

**§ 23**

**Erste Lesung; Beratungszeitraum**

- (1) In den Schlussabstimmungen der ersten Lesung ist jeweils die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Verfassungsgebenden Synode und der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der jeweiligen Synoden der vertragschließenden Kirchen erforderlich.
- (2) Nach der ersten Lesung leitet die Verfassungsgebende Synode das Ergebnis den vertragschließenden Kirchen unverzüglich zur Beratung zu. Die Verfassungsgebende Synode legt die Dauer des Beratungszeitraums fest; dieser soll mindestens neun Monate betragen. Stellungnahmen der vertragschließenden Kirchen sind an die Verfassungsgebende Synode zu richten und werden an die Gemeinsame Kirchenleitung weiter geleitet. Die Gemeinsame Kirchenleitung übermittelt der Verfassungsgebenden Synode nach vorheriger Beratung in den Ausschüssen gemäß § 12 Absatz 1 die Beschlussvorlagen für die zweite Lesung.

**§ 24**

**Zweite Lesung**

- (1) Für die Schlussabstimmungen der zweiten Lesung gilt § 23 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Mit den Beschlüssen wird das Ergebnis der zweiten Lesung in die Ausschüsse nach § 12 Absatz 1 überwiesen. Der von der Verfassungsgebenden Synode mit der Federführung beauftragte Ausschuss leitet ihr die Beschlussvorlagen für die dritte Lesung zu. Diese Beschlussvorlagen sind jeweils mit einer Stellungnahme der Gemeinsamen Kirchenleitung zu versehen.

**§ 25**

**Dritte Lesung**

- (1) Die Verfassungsgebende Synode ist in den Schlussabstimmungen der dritten Lesung beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder und zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen anwesend sind.

- (2) Die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz zur Verfassung der gemeinsamen Kirche sind angenommen, wenn in den Schlussabstimmungen der dritten Lesung jeweils zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Verfassungsgebenden Synode und zugleich zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen zustimmen.

**§ 26**

**Verkündung und Inkrafttreten der Verfassung**

- (1) Die nach Maßgabe der §§ 22 bis 25 zustande gekommene Verfassung der gemeinsamen Kirche wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung ausgefertigt und in dem jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt der vertragschließenden Kirchen verkündet.
- (2) Die Verfassung der gemeinsamen Kirche tritt an dem in ihr bestimmten Tag in Kraft.
- (3) Für das Einführungsgesetz zur Verfassung der gemeinsamen Kirche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**Fünfter Abschnitt:  
Schlussbestimmung**

**§ 27**

**Inkrafttreten des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Kirchen, die jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen sind.
- (2) Der Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des letzten Zustimmungsgesetzes im Sinne des Absatzes 1 in Kraft. Die vertragschließenden Kirchen stimmen den Zeitpunkt von Inkrafttreten und Verkündung miteinander ab.

**Anlage gemäß § 2 Abs. 2**

**Grundsätze  
für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche  
und für ein Einführungsgesetz**

**Präambel**

Die gemeinsame Kirche bekennt sich zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt sowie in den altkirchlichen Bekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist.

Die gemeinsame Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis muss ständig vergegenwärtigt und zur Geltung gebracht werden. Die gemeinsame Kirche steht in der Gemeinschaft der Kirchen, die sich der Tradition der Bekenntnissynode von Barmen 1934 verpflichtet wissen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben - in ihrer Auslegung durch das lutherische Bekenntnis - für ihr kirchliches Handeln maßgebend.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Hinsichtlich der Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung wird eine Formulierung erarbeitet, die diese zeitgemäß und verständlich zum Ausdruck bringt.

Die gemeinsame Kirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Ihr Auftrag gilt allen Menschen. Sie hört auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses. Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, gerufen.

Die gemeinsame Kirche bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.

## I. Grundlagen

### I.1

#### Grundartikel

- I.1.1 Das Allgemeine Priestertum aller getauften Glaubenden bildet die Grundlage für den Aufbau und für die Struktur der Verfassung.
- I.1.2 Aus dem Allgemeinen Priestertum aller getauften Glaubenden folgt die Teilhabe an dem einen Amt der Kirche. Dieses Amt gliedert sich in verschiedene gleichwertige Dienste.
- I.1.3 Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird verfassungsrechtlich gewährleistet.
- I.1.4 Die Ehrenamtlichen bilden grundsätzlich die Mehrheit der Mitglieder in gewählten kirchlichen Gremien.
- I.1.5 Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament sammeln, ist Gemeinde Jesu Christi: in der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in den übergreifenden Bereichen des Kirchenkreises, in der Landeskirche, in den Diensten und Werken der Diakonie und Mission sowie in den übergreifenden Diensten und Werken der kirchlichen Arbeit und in der gesamten Kirche Jesu Christi.

### I.2

#### Dreistufige Organisationsstruktur

- I.2.1 Die gemeinsame Kirche ist organisatorisch in drei Ebenen gegliedert: Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche (dreistufiger Verfassungsaufbau). Sie haben jeweils den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung, dem Haushaltsrecht und dem Recht zur Normsetzung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.
- I.2.2 Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der dreistufigen Organisationsstruktur gilt das Subsidiaritätsprinzip.
- I.2.3 Die Verwaltungsaufgaben werden durch die jeweiligen kirchlichen Körperschaften im Rahmen der gesetzlichen Regelungen wahrgenommen (dreistufiger Verwaltungsaufbau). Das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten für alle drei Ebenen, regelt ein einheitliches Verwaltungsgesetz, dessen Inhalt sich für die Verwaltung auf Kirchenkreisebene am Kirchenkreisverwaltungsgesetz der NEK (GVObI. 2006 S.175 ff.) orientiert. Die gesetzlichen Regelungen haben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Aufgabengerechtigkeit zu folgen.
- I.2.4 Die Landeskirche ist in drei geistliche Aufsichtsbezirke (Sprenkel) gegliedert. Die Kirchenkreise können in Propsteien gegliedert werden. Sprengel und Propsteien haben nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- I.2.5 Gewählte Leitungsgremien auf der Ebene der Landeskirche sind die Synode und die Kirchenleitung, auf der Ebene der Kirchenkreise die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand und auf der Ebene der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand.

### I.3

#### Gemeinschaft der Dienste

- I.3.1 Am Verkündigungsdienst haben Pastorinnen und Pastoren sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in einem angemessenen Verhältnis teil. Darauf ist in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und in der Landeskirche bei der Errichtung von Stellen zu achten.
- I.3.2 Es wird ein einheitliches Arbeits- und Dienstrecht der privatrechtlich und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der gemeinsamen Kirche angestrebt.
- I.3.2.1 Die Arbeitsrechtssetzung in der gemeinsamen Kirche erfolgt zunächst in Anwendung des „kleinen Trennungsmodells“.
- I.3.2.2 Die Arbeitsrechtssetzung auf der landeskirchlichen Ebene und in dem bisherigen Gebiet der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgt nach dem in dem bisherigen Gebiet der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz und dem „Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft“. Es wird vorausgesetzt, dass alle an den Verhandlungen Beteiligten der evangelischen Kirche oder einer in der ACK vertretenen Kirche angehören.
- I.3.2.3 In den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern erfolgt die Arbeitsrechtssetzung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen nach den in den bisherigen Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzen.
- I.3.2.4 Sechs Jahre nach dem Entstehen der gemeinsamen Kirche wird die Durchführung der vereinbarten Arbeitsrechtssetzung bewertet. Die gemeinsame Kirche entscheidet auf Grund dieser Bewertung über die zukünftige Form einer einheitlichen Arbeitsrechtssetzung. Die Umsetzung dieser Entscheidung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern bedarf der Zustimmung der jeweiligen Kirchenkreissynoden.
- I.3.3 In allen Gebieten der gemeinsamen Kirche wird eine ausreichende Pfarrstellenversorgung gewährleistet. Das Stellenniveau der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden wird nach Kriterien fortgeschrieben, die den Aufgaben gerecht werden und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Landeskirche ermöglichen. Die Angleichung der Besoldung und Vergütung darf nicht zu Einschnitten in den Stellenplänen der zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern führen.

### I.4

#### Zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften

- I.4.1 Die gemeinsame Kirche ist Mitglied der EKD, der VELKD, des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Lutherischen Weltbundes (LWB), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Die Mitgliedschaft der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche in der UEK bleibt davon unberührt. Unbeschadet einer wei-

teren Mitgliedschaft der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche in der UEK gilt das Recht der VELKD in der gemeinsamen Kirche. Die Bewahrung regionaler liturgischer Traditionen im Rahmen des Gottesdienstbuches bleibt möglich.

- I.4.2** Die gemeinsame Kirche sieht Ökumene, Mission und Entwicklungsverantwortung und die sich daraus ergebenden Chancen und Verantwortungen als ein Wesensmerkmal an, sowohl weltweit als auch vor Ort. Dazu gehört ihr Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der einen Welt. Ökumenisch-missionarisches Lernen geschieht im Bewusstsein des Aufeinander Angewiesenseins.
- I.4.3** Die gemeinsame Kirche wird
- a) die zwischenkirchlichen und ökumenischen Partnerschaften weiterführen und
  - b) die Errichtung eines gemeinsamen Missionswerkes anstreben.
- I.4.4** Für die gemeinsame Kirche gelten folgende Grundsätze
- a) Bestehende Kirchenpartnerschaften der vertragschließenden Kirchen bleiben erhalten.
  - b) Es erfolgt ein 3% Vorwegabzug des Nettokirchensteueraufkommens (VI.2.3.1 d) für die ökumenische Arbeit und die Entwicklungszusammenarbeit, aus dem auch die Partnerschaftsarbeit in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern finanziert wird.

## II. Die Kirchengemeinden

### II.1

#### Selbstbestimmungsrecht

- II.1.1** Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
- II.1.2** Die Kirchengemeinden werden mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet (VI.2.3.2), um ihre Grundaufgaben in eigener Verantwortung erfüllen zu können.

### II.2

#### Leitung

Die Kirchengemeinden werden von den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und den Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenvorständen in gemeinsamer Verantwortung geleitet. Das maßgebliche Verhältnis von Amt und Gemeinde ist durch die Verfassunggebende Synode zu beraten und zu entscheiden. Dabei sollen die Traditionen aller drei Kirchen angemessen berücksichtigt werden. An der grundlegenden Entscheidung zum Verhältnis von Amt und Gemeinde sollen die Einzelbestimmungen für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene ausgerichtet werden.

### II.3

#### Zuschnitt und Zusammenarbeit

- II.3.1** Beim Größenzuschnitt der Kirchengemeinden ist auf Überschaubarkeit und Erreichbarkeit zu achten sowie auf die Bildung arbeitsfähiger Größen, die Anstellungen auch in der Gemeinschaft der Dienste (I.3) ermöglichen.
- II.3.2** Regionale Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden bilden Gestaltungsräume für das kirchengemeindliche Leben und stärken die Gemeinschaft der Mitarbeitenden.

- II.3.3** Die Kirchenkreise können Regelungen für eine verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in regionalen Zusammenschlüssen treffen.

## III. Die Kirchenkreise

### III.1

#### Selbstbestimmungsrecht

- III.1.1** Die Kirchenkreise ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
- III.1.2** Die Kirchenkreise können Dienste, Werke und Einrichtungen errichten.

### III.2

#### Leitung und Struktur

- III.2.1** Der Kirchenkreis wird von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und den Pröpstinnen und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet.
- III.2.2** Die Kirchenkreise können in Propsteien unterteilt werden, in denen geistliche Leitungsaufgaben, einschließlich der Visitation, wahrgenommen werden.

## III.3 Kirchenkreissynode

### III.3.1 Aufgaben der Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste,
- b) sie beschließt über Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- c) sie beschließt über Satzungen des Kirchenkreises und
- d) sie beschließt über den Haushalt.

### III.3.2 Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden von Mitgliedern der Kirchenvorstände gewählt.

### III.3.3 Größe der Kirchenkreissynode

In der Kirchenkreissatzung werden die Größe und die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode nach Maßgabe verfassungsrechtlicher Grundsätze festgelegt.

### III.4

#### Kirchenkreisvorstand

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind

- a) die Pröpstinnen und Pröpste und
- b) eine näher zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern, die aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes ist eine Pröpstin bzw. ein Propst, die bzw. der vom Kirchenkreisvorstand gewählt wird.

### III.5

#### Pröpstinnen und Pröpste

- III.5.1** Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist. Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Sorge für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung,
  - b) das Visitationsrecht,

- c) die Seelsorge und Begleitung der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden,
- d) das Kanzelrecht in allen Kirchengemeinden,
- e) das Versammeln der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden zu Konventen,
- f) die Förderung des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises,
- g) das Teilnahme- und Rederecht an und in allen Gremien,
- h) die Mitwirkung bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren,
- i) die Amtseinführung der Pastorinnen und Pastoren,
- j) die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren,
- k) die Sorge für die Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden,
- l) die Vertretung des Kirchenkreises im kirchlichen und öffentlichen Leben sowie
- m) weitere kirchengesetzlich zugewiesene Aufgaben.

**III.5.2** Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode (III.3.1) für einen näher zu bestimmenden Zeitraum gewählt. Die Wahl erfolgt unter Mitwirkung der landeskirchlichen Ebene.

**III.5.3** Für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche amtierenden Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten, Pröpstinnen und Pröpste sowie Superintendentinnen und Superintendenten in den vertragschließenden Kirchen sind Überleitungsregelungen zu treffen.

### III.6

#### Verwaltung im Kirchenkreis

**III.6.1** In den Kirchenkreisen bestehen Kirchenkreisverwaltungen. Sie nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen oder übertragenen Verwaltungs- und Servicefunktionen für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr sowie Aufsichtsfunktionen, die ihnen durch Kirchengesetz vom Landeskirchenamt übertragen werden. Der Leistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (I.2.3) beschreibt die Mindestaufgaben einer Kirchenkreisverwaltung.

**III.6.2** Es können Außenstellen der Kirchenkreisverwaltungen unterhalten werden.

**III.6.3** Aufsichtsbefugnisse der Kirchenkreise mit Möglichkeiten der Einflussnahme auf die kirchengemeindliche Ebene sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zu beschreiben. Durch eine Öffnungsklausel in der Verfassung können Kirchenkreisen bestehende Genehmigungsbefugnisse der vertragschließenden Kirchen erhalten bleiben.

### III.7

#### Überleitung der derzeitigen Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

**III.7.1** In der gemeinsamen Kirche entsteht auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der Kirchenkreis Mecklenburg. Dieser Kirchenkreis wird Rechtsnachfolger der auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestehenden Kirchenkreise; ihre Mitarbei-

tenden werden Mitarbeitende des Kirchenkreises Mecklenburg, soweit sie nicht im Rahmen der Zuordnung der Dienste und Werke der landeskirchlichen Ebene (V.2.3) zugeordnet werden.

**III.7.2** In der gemeinsamen Kirche entsteht auf dem Gebiet der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche der Kirchenkreis Pommern. Dieser Kirchenkreis wird Rechtsnachfolger der auf dem Gebiet der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden Kirchenkreise; ihre Mitarbeitenden werden Mitarbeitende des Kirchenkreises Pommern, soweit sie nicht im Rahmen der Zuordnung der Dienste und Werke der landeskirchlichen Ebene (V.2.3) zugeordnet werden.

**III.7.3** Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche bekunden, dass aus Anlass des Entstehens der neuen Kirchenkreise betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden. Änderungskündigungen zur Bestimmung des Dienstortes aus Anlass des Entstehens der neuen Kirchenkreise können ausgesprochen werden.

**III.7.4** Die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die Pommerschen Evangelischen Kirche beabsichtigen, zum Ausgleich und zur Milderung von beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen für die Mitarbeitenden der auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs und auf dem Gebiet der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden Kirchenkreise nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der EKD mit den jeweiligen Mitarbeitervertretungen gemeinsam verhandelte, gleich lautende Dienstvereinbarungen zu schließen. Zwischen den Mitarbeitervertretungen und den Dienststellenleitungen soll eine Vereinbarung getroffen werden, die die gemeinsamen Verhandlungen regelt.

## IV. Die Landeskirche

### IV.1

#### Leitung

Die gemeinsame Kirche wird auf der landeskirchlichen Ebene in gemeinsamer Verantwortung geleitet durch die Synode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

### IV.2

#### Synode

#### IV.2.1

##### Aufgaben der Synode

**IV.2.1.1** Die Synode hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratungen machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

**IV.2.1.2** Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Recht zur kirchlichen Gesetzgebung (Verfassung und Kirchengesetze); dazu zählen u. a. das Haushaltsrecht, das Kirchensteuerrecht und das Wahlrecht,
- b) die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Bischöfinnen oder Bischöfe im Sprengel, der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung,

- c) die Entscheidung über die Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtshandlungen, das Gesangbuch und die Ordnung des kirchlichen Lebens und
- d) die Entscheidung über landeskirchliche Einrichtungen und Werke.

#### IV.2.2

##### Zusammensetzung der Synode

- IV.2.2.1 Die Mitglieder der Synode werden für sechs Jahre gewählt, berufen oder entsandt.
- IV.2.2.2 Der Synode gehören einhundertsechsfünfzig gewählte, berufene und entsandte Mitglieder an.
- IV.2.2.3 Gewählt werden durch die Kirchenkreissynoden:
  - a) sechsundsiebzig Ehrenamtliche
  - b) zweiunddreißig Pastorinnen und Pastoren und
  - c) vierzehn Mitarbeitende.
- IV.2.2.4 Es werden achtzehn Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke gewählt.
- IV.2.2.5 Weitere Mitglieder der Synode sind:
  - a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereiches Evangelische Theologie Hamburg,
  - b) zwölf von der Kirchenleitung zu Berufende.
- IV.2.2.6 Jeder Kirchenkreis erhält für die zu Wählenden nach IV.2.2.3
  - a) zwei Grundmandate für Ehrenamtliche,
  - b) ein Grundmandat für Pastorinnen bzw. Pastoren,
  - c) ein Grundmandat für die Mitarbeitenden und
  - d) gemeindegliederbezogene Mandate (Berechnung nach Hare-Niemeyer).
- IV.2.2.7 Es ist sicherzustellen, dass
  - a) von jeder Kirchenkreissynode mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor aus einem Gemeindepfarramt gewählt wird,
  - b) für die von der Kirchenleitung zu berufenden Synodalen und die Synodalen der Dienste und Werke jeweils Quoten gebildet werden für im pfarramtlichen Dienst stehende Mitarbeitende sowie für Haupt- und Ehrenamtliche.
- IV.2.2.8 Der Landessynode sollen aus jedem Sprengel je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung angehören.
- IV.2.2.9 Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

#### IV.2.3

##### Organe der Synode

- IV.2.3.1 Zu Beginn ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl wählt die Synode aus ihrer Mitte ein Präsidium. Die oder der Präses leitet die Verhandlungen; das Präsidium führt die Geschäfte der Synode und vertritt sie nach außen.
- IV.2.3.2 Die Synode bildet zur Vorbereitung ihrer Beratungen und Entscheidungen ständige Ausschüsse, insbesondere einen Finanzausschuss und einen Rechtsausschuss. Sie kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung weitere ständige Ausschüsse bilden. Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Synode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.
- IV.2.3.3 Für einzelne Angelegenheiten kann die Synode besondere Ausschüsse einsetzen und in diese Ausschüsse nach

näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung auch Mitglieder wählen, die der Synode nicht angehören.

- IV.2.3.4 Es ist ein Rechnungsprüfungsausschuss vorzusehen.

### IV.3

#### Kirchenleitung

##### IV.3.1

##### Aufgaben der Kirchenleitung

- IV.3.1.1 Die Kirchenleitung leitet die gemeinsame Kirche im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.
- IV.3.1.2 Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie vertritt die Landeskirche nach außen,
  - b) sie bringt Vorlagen in die Synode ein und
  - c) sie erstattet der Synode regelmäßig Bericht.
- IV.3.1.3 Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse bilden, denen sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch Entscheidungen übertragen kann. Die Kirchenleitung kann für bestimmte Sachgebiete oder einzelne Angelegenheiten Beauftragte bestellen oder besondere Ausschüsse einsetzen. Den besonderen Ausschüssen können auch sachverständige Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied der Kirchenleitung sind.

##### IV.3.2

##### Zusammensetzung der Kirchenleitung

- IV.3.2.1 Der Kirchenleitung gehören sieben Mitglieder an.
- IV.3.2.2 Die vier Bischofspersonen sind kraft Amtes Mitglieder der Kirchenleitung.
- IV.3.2.3 Dreizehn Mitglieder der Kirchenleitung werden aus der Mitte der Synode gewählt, davon
  - a) mindestens neun Ehrenamtliche,
  - b) mindestens eine Pröpstin bzw. ein Propst,
  - c) mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor im Gemeindepfarramt und
  - d) mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter.
- IV.3.2.4 In der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu IV.3.2.3 soll die regionale Repräsentanz aus allen Gebieten der gemeinsamen Kirche gewährleistet sein, indem mindestens zwei Mitglieder aus dem Kirchenkreis Mecklenburg und ein Mitglied aus dem Kirchenkreis Pommern der Kirchenleitung angehören.
- IV.3.2.5 Mitglieder des Präsidiums der Synode können nicht Mitglieder der Kirchenleitung sein. Die bzw. der Präses oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- IV.3.2.6 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung.
- IV.3.2.7 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- IV.3.2.8 Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor eines der Diakonischen Werke ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Berufung und die Stellvertretungsregelung erfolgen durch das für die Landeskirche zuständige diakonische Gremium.

### IV.3.3

#### Zusammensetzung der Kirchenleitung in der Übergangszeit

- IV.3.3.1** In einer Übergangszeit, deren Dauer eine Legislaturperiode nach Inkrafttreten der Verfassung beträgt, gehören der Kirchenleitung einundzwanzig Mitglieder an.
- IV.3.3.2** Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und die vier Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sind kraft Amtes Mitglieder der Kirchenleitung.
- IV.3.3.3** Sechzehn Mitglieder der Kirchenleitung werden aus der Mitte der Synode gewählt, davon
- a) elf Ehrenamtliche und
  - b) fünf aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeitenden, davon mindestens
    - eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und
    - eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Gebiet der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche.
- IV.3.3.4** In der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu IV.3.3.3 soll die regionale Repräsentanz der Ehrenamtlichen aus allen Gebieten der gemeinsamen Kirche gewährleistet werden.

## IV.4

### Bischöfinnen und Bischöfe

#### IV.4.1

##### Allgemeines

- IV.4.1.1** Bischöfinnen und Bischöfe der gemeinsamen Kirche sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.
- IV.4.1.2** Die Bischöfinnen und Bischöfe werden auf Vorschlag eines Bischofswahlgremiums von der Synode für einen näher zu bestimmenden Zeitraum gewählt.
- IV.4.1.3** Für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche amtierenden Bischöfinnen und Bischöfe in den vertragschließenden Kirchen sind Überleitungsregelungen zu treffen.
- IV.4.1.4** Die Synode wählt in ihrer 2. Tagung die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

#### IV.4.2

##### Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

- IV.4.2.1** Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die geistliche Gesamtleitung und Integration,
  - b) die Dienstaufsicht über die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel,
  - c) die Ordination von Pastorinnen und Pastoren,
  - d) das Visitationsrecht (und die Visitationspflicht),
  - e) die Förderung des theologischen Nachwuchses,
  - f) die Weihe/Einweihung von Kirchen/Kapellen,
  - g) die Seelsorgefunktion für Pastorinnen und Pastoren,
  - h) die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen Dienst: Das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwahren und die Gemeinden in ihrer Berufung zu stärken, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein.

- i) die Leitung des Gesamtkonvents der Pröpstinne und Pröpste,
- j) das Kanzelrecht im Gebiet der Landeskirche,
- k) das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehene Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht,
- l) die Berichterstattung gegenüber der Synode,
- m) das jederzeitige Rederecht auf der Tagung der Synode,
- n) das Antragsrecht gegenüber der Synode,
- o) die Verkündung der Kirchengesetze,
- p) die Vertretung der Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben,
- q) Mitgliedschaft und Vorsitz in der Kirchenleitung,
- r) die rechtliche Vertretung der Landeskirche als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kirchenleitung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung,
- s) die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung (Unterzeichnung der Berufungsurkunde),
- t) Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit landeskirchlichen/überregionalen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde,
- u) die Mitwirkung in Gremien kirchlicher Dienste, Werke und Einrichtungen, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert,
- v) der Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt.

**IV.4.2.2** Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel übertragen.

**IV.4.2.3** Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie der Bischofskanzlei ist Schwerin.

#### IV.4.3

##### Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel

- IV.4.3.1** Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hat in ihrem bzw. seinem Sprengel - unbeschadet der Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs - insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die geistliche Leitung und Integration,
  - b) die Ordination von Pastorinnen und Pastoren,
  - c) das Visitationsrecht (und die Visitationspflicht),
  - d) die Weihe/Einweihung von Kirchen/Kapellen,
  - e) die Seelsorgefunktion für Pastorinnen und Pastoren,
  - f) die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen Dienst: Das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwahren und die Gemeinden in ihrer Berufung zu stärken, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein.
  - g) das Kanzelrecht,
  - h) das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht, insbesondere auf der Tagung der Kirchenkreissynode

- i) die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste,
- j) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen,
- k) die Mitwirkung bei der Wahl der Pröpstinnen und Pröpste,
- l) die Amtseinführung der Pröpstinnen und Pröpste,
- m) die Leitung des (Sprengel-)Konvents der Pröpstinnen und Pröpste.
- n) die Vertretung der Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

**IV.4.3.2** Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel vertritt in der Landeskirche ihren bzw. seinen Sprengel und dessen Kirchenkreise unbeschadet ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Verantwortung insbesondere bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) der Mitgliedschaft in der Kirchenleitung und im Bischofsrat,
- b) der Berichterstattung gegenüber der Synode,
- c) dem jederzeitigen Rederecht auf der Tagung der Synode.

**IV.4.3.3** Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren oder seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald.

#### **IV.4.4**

##### **Der Bischofsrat**

- IV.4.4.1** Die Bischöfinnen und Bischöfe bilden unter der Leitung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs den Bischofsrat.
- IV.4.4.2** Der Bischofsrat dient dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung.
- IV.4.4.3** Die Aufgabe der Ordination kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Dabei ist die mecklenburgische Tradition zu beachten.
- IV.4.4.4** Der Bischofsrat hat das Recht, gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluss der Synode Einspruch zu erheben, wenn er das Kirchengesetz oder den Beschluss für unvereinbar mit Schrift und Bekenntnis erachtet.

#### **IV.5**

##### **Ständiges theologisches Gremium**

Die Synode wählt ein ständiges theologisches Gremium, dessen Aufgabe es ist, die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens zu unterstützen. In der Verfassung sind die verfassungsrechtliche Stellung, die Zusammensetzung sowie die Mitwirkungsrechte und -pflichten dieses Gremiums zu beschreiben.

#### **IV.6**

##### **Landeskirchenamt**

#### **IV.6.1**

##### **Aufgaben des Landeskirchenamtes**

Das Landeskirchenamt nimmt Aufgaben für die Landeskirche und deren Genehmigungsbefugnisse wahr. Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse der Kirchenleitung anzuregen, vorzubereiten und auszuführen,
- b) Verwaltungsvorschriften zu erlassen,
- c) kirchenaufsichtliche Genehmigungen zu erteilen,
- d) die Aufsicht gegenüber Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu führen,
- e) die Aufsicht gegenüber landeskirchlichen Diensten und Werken zu führen und
- f) die Landeskirche in den kirchengesetzlich geregelten Fällen zu vertreten.

#### **IV.6.2**

##### **Struktur und Zusammensetzung des Landeskirchenamtes**

**IV.6.2.1** Das Landeskirchenamt ist die nach dem Kollegialprinzip mit Elementen des Präsidial- und des Ressortprinzips strukturierte oberste Verwaltungsbehörde der gemeinsamen Kirche.

**IV.6.2.2** Das Landeskirchenamt besteht aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums sowie weiteren Mitarbeitenden.

**IV.6.2.3** Für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche amtierenden Mitglieder der Kollegien in den vertragschließenden Kirchen sind Überleitungsregelungen zu treffen.

#### **IV.6.3**

##### **Standort des Landeskirchenamtes**

**IV.6.3.1** Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Kiel. Es hat eine Außenstelle in Schwerin, in der Aufgaben wahrgenommen werden, deren Erfüllung in der Außenstelle aus funktionalen oder regionalen Gründen sachgerecht ist. Es können weitere Außenstellen - auch mit Sonderzuständigkeiten - gebildet werden.

**IV.6.3.2** Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums haben ihren Dienstsitz in Kiel. Dies gilt auch für die Referentinnen und Referenten, sofern nicht aus regionalen oder funktionalen Gründen der Dienstsitz in der Außenstelle in Schwerin oder einer anderen Außenstelle sachgerecht ist; besondere persönliche Belange sollen berücksichtigt werden. Den anderen Mitarbeitenden werden Aufgaben am bisherigen Dienort bzw. am Außenstellensitz angeboten, die ihrer bisherigen Tätigkeit adäquat sind.

**IV.6.3.3** Die bisherigen Archive der vertragschließenden Kirchen in Greifswald, Schwerin und Kiel bleiben bestehen. Mit dem Entstehen der gemeinsamen Kirche wird einem dieser Archive die gesamtkirchliche Zuständigkeit zugeschrieben.

**IV.6.3.4** Das Landeskirchenamt nimmt mit dem Entstehen der gemeinsamen Kirche unbeschadet des Standortes seine Tätigkeit auf. Der Übergangszeitraum bis zur Verwirklichung der neuen Strukturen für dieses Amt soll drei Jahre nach dem Entstehen der gemeinsamen Kirche nicht überschreiten.

#### IV.7

##### Überleitung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder Pommerschen Evangelischen Kirche stehen, sind mit der Entstehung der gemeinsamen Kirche Mitarbeitende der Landeskirche. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Entstehens der gemeinsamen Kirche sind ausgeschlossen. Änderungskündigungen zur Bestimmung des Dienstortes aus Anlass des Entstehens der gemeinsamen Kirche können ausgesprochen werden; IV.6.3.2 bleibt unberührt.

#### IV.8

##### Theologische Fakultäten

Die Leitungsorgane der Landeskirche wirken mit den Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Greifswald, Kiel und Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung zusammen. Begegnungen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und der Theologischen Fakultäten unterstreichen die Bedeutung der theologischen Wissenschaft für die Leitung der Kirche sowie für das kirchliche Leben und die kirchliche Verantwortung der theologischen Wissenschaft.

#### IV.9

##### Vertretung der Kirche gegenüber den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

**IV.9.1** Die gemeinsame Kirche bestellt am Sitz der Regierungen von Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein jeweils theologisch oder juristisch ausgebildete Beauftragte. Sie sind der Kirchenleitung zugeordnet. Die Beauftragten unterstützen die Kirchenleitung, die Landesbischofin bzw. den Landesbischof und das Landeskirchenamt in Angelegenheiten gegenüber dem jeweiligen Landtag und der jeweiligen Regierung und sind Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für kirchliche Belange in den drei Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Dabei versehen sie ihren Dienst in angemessener Eingebundenheit in die Kirchenleitung und in das Landeskirchenamt sowie in einer ihrer Funktion entsprechenden Eigenverantwortlichkeit.

**IV.9.2** Änderungen des Güstrower Vertrages bedürfen des innerkirchlichen Einvernehmens zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreissynoden in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern.

## V. Dienste und Werke

#### V.1

##### Allgemeines

**V.1.1** Dienste und Werke sind in der gemeinsamen Kirche eine Wesensäußerung kirchlichen Lebens. Auch durch sie nimmt die gemeinsame Kirche ihren Auftrag wahr.

**V.1.2** Die organisatorische Gliederung der Diakonie wird einvernehmlich zwischen den bestehenden Diakonischen Werken und der gemeinsamen Kirche gestaltet. Es wird

die Bildung eines Diakonischen Werkes für jedes Bundesland angestrebt.

#### V.2

##### Struktur der Dienste und Werke

**V.2.1** Dienste und Werke organisieren sich auf der landeskirchlichen Ebene sowie auf der Ebene der Kirchenkreise.

**V.2.2** Die Zuordnung der Dienste und Werke zu den verschiedenen Ebenen der gemeinsamen Kirche (I.2.1) erfolgt nach Orientierungspunkten.

**V.2.3** Orientierungspunkte für die Zuordnung zur Landeskirche sind:

- a) die Erfüllung landeskirchlicher Aufgaben durch
  - die Koordination bzw. Vernetzung der Aufgabenerfüllung,
  - die Festlegung von Standards der Aufgabenerfüllung,
  - die Erfüllung von Aufgaben, die auf den anderen Ebenen nicht geleistet werden kann,
  - die Bearbeitung landeskirchlicher Themen,
  - die Kooperation mit Universitäten.
- b) die Tätigkeit im Bereich der Ausbildung,
- c) die Außenvertretung in überregionalen Strukturen gegenüber
  - den Bundesländern,
  - den kirchlichen Zusammenschlüssen,
- d) die Leistungsfähigkeit,
- e) die Zusammenführung unterschiedlicher Kulturen.

**V.2.4** Orientierungspunkte für die Zuordnung zu den Kirchenkreisen sind:

- a) die regionale Bedeutung und der spezifische Länderbezug des jeweiligen Arbeitsfeldes,
- b) die Fortführung bestehender Vereinbarungen, Partnerschaften etc. (z.B. auf ökumenischer Ebene und Tage ethischer Orientierung) und
- c) die Mitarbeit Ehrenamtlicher.

**V.2.5** Die Struktur der Dienste und Werke auf der landeskirchlichen Ebene wird in Hauptbereichen organisiert. Das Nähere regelt ein einheitliches Werkegesetz, dessen Inhalt sich am Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hauptbereichen kirchlicher Arbeit (GVOBl. 2008 S.110 ff.) orientiert.

**V.2.6** Die Standorte der Dienste und Werke auf der landeskirchlichen Ebene können zentral oder dezentral lokalisiert sein.

#### V.3

##### Zusammenarbeit der Dienste und Werke

**V.3.1** Die Zusammenarbeit der Dienste und Werke der verschiedenen Ebenen wird durch Kontrakte gewährleistet.

**V.3.2** Es ist zu klären, in welcher Weise die Aufgaben der bisherigen nordelbischen Kammer für Dienste und Werke zukünftig wahrgenommen werden.

#### V.4

##### Finanzierung der Dienste und Werke

**V.4.1** Die Landeskirche weist in ihrem Haushalt den Hauptbereichen (V.2.5) jeweils Budgets zu, deren Gesamtvolumen zwischen 66% und 72% vom Anteil der Landeskirche betragen soll. Die jährliche Höhe wird jeweils im Haushaltsbeschluss festgelegt.

- V.4.2** Die Kirchenkreise stellen einen einheitlichen und festzulegenden Mindestanteil ihres Finanzvolumens für die Arbeit der Dienste und Werke der Kirchenkreise zur Verfügung.
- V.4.3** Die Landeskirche und die Kirchenkreise werden jeweils einen festzulegenden Mindestanteil der ihnen zugewiesenen Kirchensteuermittel für Kontrakte (V.3) zur Verfügung stellen.

## VI. Finanzen

In einer Machbarkeitsstudie wurde festgestellt, dass die nordelbischen Kirchenkreise durch das gemeinsame Finanzsystem bezogen auf die Sollwerte 2007 (ohne die Entnahme in Höhe von 15,6 Mio. € aus der Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch - Lutherischen Kirche) im Ergebnis um nicht mehr als 5% belastet worden wären.

### VI.1

#### Grundprinzipien der Finanzierung

- VI.1.1** Innerhalb der gemeinsamen Kirche findet ein solidarischer Finanzausgleich statt, in dem die Finanzierung kirchengemeindlicher Aufgaben, der Kirchenkreisaufgaben und der landeskirchlichen Aufgaben gleichermaßen gewährleistet ist.
- VI.1.2** Innerhalb der Kirchenkreise findet ein solidarischer Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden statt, wobei die Ausgestaltung des Finanzausgleiches unterschiedlich sein kann.

### VI.2

#### Gemeinsames Finanzsystem

- VI.2.1** Zur Verwirklichung der Vorgaben der Grundprinzipien (VI.1) vereinbaren die vertragschließenden Kirchen für die gemeinsame Kirche ein gemeinsames, gesetzlich geregeltes Finanzsystem.
- VI.2.2** Das gemeinsame Finanzsystem wird auf der Grundlage des geltenden Finanzsystems der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erarbeitet. Danach wird die Finanzverteilung zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen sowie die Finanzverteilung zwischen den Kirchenkreisen nach gesetzlich festgelegten Schlüsseln (Haushaltsbeschluss, Finanzgesetz) vorgenommen. Es ist zu klären, ob ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise zu bilden ist, das bei der Entscheidung über die Finanzverteilung zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen zu beteiligen ist.
- VI.2.3** Die Einnahmen der gemeinsamen Kirche, bestehend aus Kirchensteuern, EKD- Finanzausgleichsleistungen und Staatsleistungen bzw. Dotationen sowie die Leistungen aus den Versorgungssicherungssystemen werden nach dem Schlüssel unter VI.2.3.1 bis VI.2.3.3 verteilt. Dabei ist im gemeinsamen Finanzsystem sicher zu stellen, dass Staatsleistungen nur zweckentsprechend verwendet werden. Zweckentsprechend unmittelbar an die Kirchenkreise geflossene Staatsleistungen werden auf die Zuweisungen angerechnet.
- VI.2.3.1** Es wird ein Vorwegabzug vorgenommen für:
- bis zum 31.12.2005 entstandene Versorgungsverpflichtungen einschließlich Beihilfe, wobei der De-

- ckungsgrad auf das Niveau von mindestens 60% gemäß dem modifizierten EKD-Gutachten vom 5. September 2008 anzugleichen ist,
- Haushaltsrenten/Dankrenten/Treuegeld,
- von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erhobene Umlagen (EKD-Umlage, Ostpfarrerversorgung, EKD-Umlage DW, EKD-Kirchentag, EKD-Künstlersozialkasse, VELKD-Umlage, UEK-Umlage, DNK-Umlage),
- entwicklungsbezogene Arbeit; hierfür wendet die gemeinsame Kirche insgesamt 3% des Netto-Kirchensteueraufkommens auf (incl. Partnerkirchen im Ostseeraum und Partnerschaftshilfe),
- Sammelversicherungen (inklusive Berufsgenossenschaft),
- Kosten der Arbeitsrechtssetzung.

**VI.2.3.2** Die verbleibenden Mittel werden durch Haushaltsbeschluss für landeskirchliche Aufgaben (landeskirchliche Leitung und Verwaltung, Dienste und Werke) und an die Kirchenkreise für Zwecke der Kirchenkreise und Kirchengemeinden verteilt. Ausgehend von der Prognose 2012 soll bis zum Jahr 2020 der landeskirchliche Anteil von 18,7 % um einen Prozentpunkt auf 17,7 % abgesenkt werden.

**VI.2.3.3** Die Finanzverteilung zwischen den Kirchenkreisen erfolgt in der Weise, dass in einem ersten Schritt 3% der Zuweisungssumme nach VI. 2.3.2 nach dem Bauvolumen der Kirchenkreise, welches mit Hilfe von pauschalisierten Durchschnittswerten ermittelt ist, zugewiesen wird. Die verbleibende Summe wird zu 75% nach Gemeindegliederzahlen und zu 25% nach Wohnbevölkerungszahlen verteilt.

**VI.2.4** Für ein zu beschließendes Standardisierungsgesetz, in dem die Finanzverteilung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geregelt wird, wird es für die zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern im notwendigen Umfang angemessene Übergangsfristen und auf Dauer angelegte Ausnahmeregelungen geben.

**VI.2.5** Das gemeinsame Finanzsystem wird zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche wirksam.

### VI.3

#### Gemeinsames Besoldungssystem

Nach dem überkommenen Alimentationsprinzip ist die Gewährung der Dienstbezüge nicht als Entgelt für geleistete Arbeit zu verstehen, sondern als Sicherung des amtsangemessenen Unterhalts für Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Familien. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche haben sich die Anschauungen darüber, was insbesondere für Pastorinnen und Pastoren ein amtsangemessener Unterhalt ist, unterschiedlich entwickelt. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erwächst das Selbstverständnis der Pastorinnen und Pastoren im Blick auf ihr Einkommen stärker aus der materiell ablesbaren Solidarität mit der arbeitenden Bevölkerung und den nichtordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche. In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geschieht dieses eher in Anlehnung an Berufe mit vergleichbarer akademischer Ausbildung. Es liegt in der Verantwortung der Synode der gemeinsamen Kirche, die unterschiedlichen Verständ-

nisse aufzuarbeiten und darüber nachzudenken, was sie unter den sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen für das Kirche-sein in Zukunft bedeuten und wie damit umzugehen ist.

- VI.3.1** Das Besoldungsniveau der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden wird mit Bildung der gemeinsamen Kirche angepasst.
- VI.3.2** Ausgehend von einem Bemessungssatz von mindestens 90 % des Besoldungs- und Versorgungsniveaus der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Mitarbeitenden des bisherigen Gebietes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgt in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern ab dem Jahr 2013 die Angleichung der Besoldung und Versorgung auf das Niveau des bisherigen Gebietes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über einen Zeitraum von 8 Jahren bis zum Jahr 2020.
- VI.3.3** Lineare Besoldungsanpassungen in der gemeinsamen Kirche bedürfen jeweils einer kirchengesetzlichen Regelung. Die Besoldung ist aus den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aufzubringen. Der Verantwortung der Synode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.
- VI.3.4** Für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten im zukünftigen Landeskirchenamt und die Pastorinnen und Pastoren auf gesamtkirchlichen Pfarrstellen der gemeinsamen Kirche gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche das Besoldungs- und Versorgungsniveau, das am jeweiligen Dienstsitz Anwendung findet. Dabei soll niemand schlechter gestellt werden als in seinem vorhergehenden Dienst.
- VI.3.5** Für den Vorbereitungsdienst gelten ab dem Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche die Anwärterbezüge nach Maßgabe des Kirchenbesoldungsgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, damit der Sendungsgedanke nicht durch unterschiedliche Besoldungsniveaus belastet wird.
- VI.3.6** Nach erfolgter Angleichung der Besoldung für die gemeinsame Kirche ist ein neues Besoldungsrecht zu entwickeln, das der allgemeinen Einkommensentwicklung, den Lebenshaltungskosten, der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, der Finanzkraft der Kirche unter Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung, dem demographischen Wandel und der Notwendigkeit Rechnung trägt, die pastorale Grundversorgung in allen Regionen der gemeinsamen Kirche auch für die Zukunft zu gewährleisten. Dabei ist zu entscheiden, ob anstatt der Besoldungsordnung des Bundes die eines der Bundesländer in dem Gebiet der gemeinsamen Kirche Maßstab sein soll.
- VI.3.7** Dieses Verfahren wird im Einführungsgesetz festgeschrieben.

#### VI.4

##### Gemeinsames Versorgungssystem

- VI.4.1** Zur Verwirklichung der Grundprinzipien (VI.1) vereinbaren die vertragschließenden Kirchen für die gemeinsame Kirche ein gemeinsames Versorgungssystem.
- VI.4.2** Die Ausgestaltung des gemeinsamen Versorgungssystems soll für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsanwärterinnen geworden sind bzw. werden, eine vollständige Absicherung

des Ruhegehalts sowie der Beihilfe gewährleisten. Eine eventuell bestehende Minderdeckung für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2011 ist durch die jeweiligen Kirchengebiete nachzufinanzieren.

- VI.4.3** Es ist zu prüfen, ob das gemeinsame Versorgungssystem über die Evangelische Ruhegehaltsskasse Darmstadt realisiert werden kann.

#### VI.5

##### Rücklagen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften

- VI.5.1** Im landeskirchlichen Haushalt ist eine Ausgleichsrücklage in Höhe der Hälfte des landeskirchlichen Anteils an den Einnahmen zu bilden. Die Ausgleichsrücklage soll zukünftig in Höhe der Hälfte des landeskirchlichen Anteils an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangehenden drei Haushaltjahre gehalten werden. Bis zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage kann als Betriebsmittelrücklage verwendet werden.
- VI.5.2** Zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche wird die gemeinsame Kirche mit der Ausgleichsrücklage gemäß VI.5.1 ausgestattet. Die hierfür erforderlichen Mittel werden zu 85% von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zu 10% von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zu 5% von der Pommerschen Evangelischen Kirche getragen.
- VI.5.3** Verbindlichkeiten, Bürgschaften und weitere finanzielle Verpflichtungen der vertragschließenden Kirchen gehen nach Offenlegung und Vereinbarung auf die gemeinsame Kirche über. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden von den vertragschließenden Kirchen zur Verfügung gestellt. Nicht offengelegte und vereinbarte Verbindlichkeiten, Bürgschaften und weitere finanzielle Verpflichtungen werden nicht von der Landeskirche, sondern von dem Kirchenkreis oder den Kirchenkreisen auf dem Gebiet derjenigen vertragschließenden Kirche finanziert, in der diese Finanzlast entstanden ist.

#### VI.6

##### Immobilien

- VI.6.1** Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bringt im Wege der Rechtsnachfolge die in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien in die gemeinsame Kirche ein.
- VI.6.2** Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche bringen diejenigen Immobilien im Wege der Rechtsnachfolge in die gemeinsame Kirche ein, die sich in ihrem Eigentum befinden und für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Kirche benötigt werden.
- VI.6.3** Bringt eine der vertragschließenden Kirchen unter Beachtung der in VI.5.2 genannten Quotierung weniger Immobilienwerte in die gemeinsame Kirche ein, erfolgt ein entsprechender Ausgleich durch Zuführung von Kapitalvermögen in die Rücklagen.

## VII. Terminologie

Sämtliche Bezeichnungen für kirchliche Körperschaften, Gremien und Ämter sind vorläufig.

## Begründung und Erläuterung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland <sup>1</sup>

### Allgemeines

#### Erarbeitung des Fusionsvertrages

Die Landessynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche haben ihre Kirchenleitungen im November 2007 beauftragt, verbindliche Verhandlungen für die Bildung einer gemeinsamen Kirche aufzunehmen. Diese Verhandlungen waren auf die Erarbeitung eines Fusionsvertrages und die Festlegung eines verbindlichen Verfahrens gerichtet mit dem Ziel, bis zum Jahr 2011 eine Vorlage für die Verfassung der gemeinsamen Kirche zu erstellen.

Die bereits seit Juni 2007 bestehende, paritätisch besetzte Steuerungsgruppe hat im Auftrag der Kirchenleitungen die Verhandlungen geführt und die Untergruppe Verfassung mit der Erarbeitung und der Vorlage eines Entwurfes für einen Fusionsvertrag beauftragt. In diesem Vertrag werden ein verbindliches Verfahren für die Bildung der gemeinsamen Kirche und die Vorlage einer gemeinsamen Verfassung vereinbart und Grundsätze für die Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz festgelegt. Die Grundsätze enthalten auch Antworten auf die im bisherigen Fusionsprozess besonders relevanten Fragen zum Standort des Kirchenamtes und des Sitzes der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, zur Finanzverteilung und Versorgungsregelung, zu den Leitungsorganen, zur Arbeitsrechtssetzung (einschließlich Übergangsregelungen), nach Kriterien für die Zuordnung der Dienste und Werke, zum Gehaltsniveau und der Art und Weise der Angleichung sowie zur Sicherstellung der Vertragstreue gegenüber den an den Staatskirchenverträgen beteiligten Bundesländern. Die Grundsätze, die in der Anlage niedergelegt sind, wurden von den paritätisch besetzten Untergruppen Verfassung, Finanzen, Verwaltung, Stellenplanung, Dienste und Werke, Ökumene und Theologie erarbeitet. Die Steuerungsgruppe hat den ersten Entwurf des Fusionsvertrages am 25. Juni 2008 beschlossen und diesen in der gemeinsamen Sitzung der drei Kirchenleitungen am 30. Juni 2008 vorgelegt.

Die Kirchenleitungen haben dem Fusionsvertrag nach ausführlicher Beratung am 2. Juli 2008 vorbehaltlich der im Vertrag und in den Protokollerklärungen genannten Anmerkungen und Präzisierungen zugestimmt.

Nach umfangreichen Beratungen in den vertragschließenden Kirchen haben die Kirchenleitungen die vorliegende Fassung des Fusionsvertrages am 5. Februar 2009 beschlossen.

#### Struktur und Funktion des Fusionsvertrages

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche schaffen mit dem Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Fusionsvertrag) einen verbindlichen Rahmen und ein rechtliches Instrumentarium für den Zusammenschluss dieser Kirchen zu einer gemeinsamen Kirche.

Mit dem Fusionsvertrag errichten die drei Kirchen den „Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland“ (VELKN), dem die Aufgabe der Bildung einer gemeinsamen Kirche übertragen wird (§ 2).

Der Fusionsvertrag gliedert sich entsprechend seiner drei Funktionen in drei Teile:

- 1) Er regelt im Ersten Abschnitt die Aufgabe des Verbandes und das Miteinander der vertragschließenden Kirchen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die gemeinsame Kirche entsteht.
- 2) In den weiteren Abschnitten wird das Verfahren zur Bildung der gemeinsamen Kirche beschrieben.
- 3) In der Anlage zum Fusionsvertrag sind Grundsätze für die künftige Verfassung festgehalten, die eine Vorstellung von der organisatorischen Struktur einschließlich der Finanzverteilung in Grundzügen vermitteln.

Der im Ersten Abschnitt geregelte Verband wird mit zwei Organen ausgestattet - der Verfassungsgebenden Synode und der Gemeinsamen Kirchenleitung -, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Beschlussfassung im Zweiten und Dritten Abschnitt beschrieben werden.

Da der Verband durch seine Organe die wesentlichen Entscheidungen im Hinblick auf das Entstehen der gemeinsamen Kirche trifft, übertragen die Synoden der vertragschließenden Kirchen mit der Ratifizierung des Fusionsvertrages durch die jeweiligen Zustimmungsgesetze einen Teil ihrer Souveränität auf den Verband. Die Synoden der vertragschließenden Kirchen behalten jedoch bis zur Bildung der gemeinsamen Kirche das Recht, den Verband durch einseitigen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit aufzulösen.

Die Verfassungsgebende Synode wird gebildet aus den Synodalen der vertragschließenden Kirchen; die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs mit ca. 200.000 Mitgliedern entsendet 57 Synodale, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche mit über 2 Millionen Mitgliedern 140 Synodale und die Pommersche Evangelische Kirche mit ca. 100.000 Mitgliedern 69 Synodale. Nach dem aktuellen Zeitplan wird diese Verfassungsgebende Synode im Herbst 2011 mit dem Beschluss über eine gemeinsame Verfassung darüber entscheiden, dass die gemeinsame Kirche zum 1. Januar 2012 entstehen wird.

Aus dem Fusionsvertrag ergibt sich, dass nicht jede Synode der vertragschließenden Kirchen selbst mit verfassungsgändernder Mehrheit der Verfassung der gemeinsamen Kirche zustimmen wird. Mit Abschluss des Fusionsvertrages werden die Synoden der vertragschließenden Kirchen aber mittelbar, und zwar als Teil der Verfassungsgebenden Synode und mit einem eigenen Quorum, an der Entscheidung beteiligt sein.

Im Fusionsvertrag wird ein Zwei-Phasen-Modell gewählt. Während der ersten Phase, die bis Herbst 2010 andauert, können die vertragschließenden Kirchen durch übereinstimmende Synoden-

<sup>1</sup> Begründung und Erläuterung sind nicht Teil des Synodalbeschlusses

entscheidungen Verfassungsbausteine verbindlich ergänzen oder verändern. Die zweite Phase beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Verfassungsgebenden Synode im Herbst 2010; damit geht die Verantwortung für die gemeinsame Verfassung vollständig auf den Verband (VELKN) über.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem Fusionsvertrag noch nicht die gemeinsame Kirche, wohl aber ein Verband im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung entsteht. Erst mit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Verfassung wird die gemeinsame Kirche gebildet. Die vertragschließenden Kirchen gehen in der gemeinsamen Kirche auf.

## Einzelbegründung

### Erster Abschnitt: Grundlagen

#### Vorbemerkungen

Der erste Abschnitt über die Grundlagen enthält - inhaltlich betrachtet - zwei ungleichgewichtige Teile. Zum einen wird der zu bildende „Verband der Evangelisch- Lutherischen Kirchen in Norddeutschland“ (VELKN) beschrieben (§ 1 bis § 5), und zwar von der Bildung und dem Zweck des Verbandes (§§ 1 und 2) über seine Organe und die Finanzierung (§§ 3 und 4) bis zu seiner Auflösung (§ 5). Zum anderen werden in § 6 die Pflichten der fortbestehenden vertragschließenden Kirchen im Hinblick auf die Tätigkeit des Verbandes aufgezählt.

### Zu § 1 Verbandsbildung

#### Absatz 1

In den beteiligten Gremien (der UG Verfassung, der Steuerungsgruppe und der Gemeinsamen Kirchenleitung) wurde intensiv darüber beraten, ob die gemeinsame Kirche bereits mit dem Abschluss des Fusionsvertrages entstehen solle. In diesem Zusammenhang ist auch der „Nordelbienvertrag“ von 1970, mit dem bereits vor Erlass einer Verfassung die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche gebildet wurde, eingehend reflektiert worden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass der Beschluss über das Entstehen der neuen Kirche eines weitergehenden zeitlichen Vorlaufs und einer gesicherten inhaltlichen Grundlage für ihre geistliche und rechtliche Ausgestaltung bedürfe, wurde davon abgesehen. Es wird vielmehr die Bildung eines (Zweck-) Verbandes vorgeschlagen, dem die als solche fortbestehenden vertragschließenden Kirchen angehören, und dessen Tätigkeit ausschließlich auf das Entstehen der gemeinsamen Kirche gerichtet ist (vgl. § 2). Mit der Bildung des Verbandes und der Beschreibung seiner Aufgaben wird ein verbindliches, wenn auch nicht unumkehrbares (vgl. § 5 Absatz 2) Verfahren zur Bildung der gemeinsamen Kirche vorgezeichnet, das für die vertragschließenden Kirchen ein Höchstmaß an (Rechts-) Sicherheit gewährleistet.

#### Absatz 2

Der Verband entsteht in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung. Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung lautet: „Schließen sich mehrere derartige öffentlich-recht-

liche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.“ Aus dieser Formulierung kann abgeleitet werden, dass ein (Zweck-) Verband der vertragschließenden Kirchen, die allesamt Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ebenfalls und qua staatlicher Verfassung die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung annimmt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dieser Körperschaft nicht notwendig alle mit diesem Status verbundenen Rechte - Dienstherrnfähigkeit, Besteuerungsrecht etc. - zukommen. Der Verband erhält nur diejenigen Körperschaftsrechte, die ihm von den vertragschließenden Kirchen im Errichtungsakt zugeschrieben werden. Diese Kompetenzen sind ausschließlich auf die Bildung der gemeinsamen Kirche bzw. auf die damit zusammenhängenden Aktivitäten (Gremientätigkeit etc.) gerichtet.

### Zu § 2

#### Verbandszweck und Rechtsfolgen

#### Absatz 1

In Absatz 1 wird der ausschließliche Zweck des Verbandes beschrieben. Dieser Zweck liegt in der Herbeiführung des Entstehens der gemeinsamen Kirche im Wege des Zusammenschlusses der vertragschließenden Kirchen. Hier wird also nur das Ziel der Tätigkeit des Verbandes benannt. Die allgemein gehaltene Bezeichnung dieses Zieles als „gemeinsame Kirche“ resultiert daraus, dass über die Namensgebung im Fusionsvertrag selbst noch nicht entschieden wurde. Diese Entscheidung soll der weiteren Arbeit im Fusionsprozess überlassen werden. Es wird sich im Ergebnis um eine evangelisch-lutherische Kirche handeln, die diese Bezeichnung auch im Namen führen wird.

#### Absätze 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 wird der Weg zu diesem Ziel vorgezeichnet: Erarbeitung und Beschluss der Verfassung obliegen dem Verband, der dadurch das Entstehen der gemeinsamen Kirche bewirken und damit seinen Zweck erfüllen kann. Grundlage dieser Arbeit sind die Grundsätze für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche (Grundsätze), die diesem Vertrag als Anlage beigefügt und damit verbindlicher Bestandteil des Vertrages sind. Die Grundsätze können aber gemäß Satz 2 des Absatzes 2 vor der konstituierenden Sitzung der Verfassungsgebenden Synode durch gleich lautende und mit jeweils verfassungsändernder Mehrheit gefasste Beschlüsse der Synoden der vertragschließenden Kirchen ergänzt oder verändert werden. Der Begriff der Veränderung umfasst nicht die Möglichkeit einer Aufhebung, sondern lediglich die Modifikation einzelner Grundsätze. Der Grund für die Eröffnung der Möglichkeit einer Ergänzung und Veränderung der Grundsätze liegt in dem Umstand, dass sich die vertragschließenden Kirchen bereits vor dem Zusammentreten der Verfassungsgebenden Synode über weitere Grundsätze oder die Modifikation bzw. die Konkretisierung einzelner Grundsätze verständigen können. Für diesen Fall soll es ihnen möglich sein, entsprechende Einigungen in verbindlicher Weise fest- und das Ergebnis der Verfassungsgebenden Synode vorzuschreiben. Nach der konstituierenden Sitzung der Verfassungsgebenden Synode ist dieses Verfahren nicht mehr zulässig, weil die Verfassungsgebende Synode ihre Arbeit auf einer soliden und stabilen Grundlage in Gestalt jedenfalls dann feststehender Grundsätze aufnimmt und ausführt.

Die gemeinsame Kirche soll gemäß Absatz 3 mit dem Inkrafttreten ihrer Verfassung entstehen. Mit diesem Rechtsakt gehen die vertragschließenden Kirchen in der gemeinsamen Kirche auf. Sofern von der Verkündung der Verfassung nach § 26 Absatz 1 abgesehen wird, geben die vertragschließenden Kirchen mit der Ratifizierung des Fusionsvertrages die Kompetenz zur Bildung einer gemeinsamen Kirche und damit die Entscheidung über das eigene Aufgehen in der gemeinsamen Kirche vollständig in die Hände des Verbandes und seiner Organe.

#### **Absatz 4**

Die gemeinsame Kirche wird gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung qua Verfassung den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Diese verfassungsrechtlich angeordnete Automatik enthebt jedoch nicht von der Pflicht, den Konstitutionsakt den zuständigen staatlichen Stellen, d.h. der jeweiligen Landesregierung, mitzuteilen. Ferner wird klargestellt, dass der Zusammenschluss der vertragschließenden Kirchen ein Zusammenschluss im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung-EKD ist; er lautet: *Der Zusammenschluss, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland.* Es sind demnach alsbald Konsultationen mit der EKD zu führen. Aus dem Begriff „Benehmen“ folgt jedoch, dass der EKD im Hinblick auf den Zusammenschluss kein Veto-Recht zukommt. Im Übrigen hat die EKD im Hinblick auf die Bildung der gemeinsamen Kirche bereits deutliche Signale des Wohlwollens ausgesandt.

#### **Absatz 5**

Mit dem Hinweis auf die Gesamtrechtsnachfolge wird innerkirchlich und nach außen klargestellt, dass die vertragschließenden Kirchen in der gemeinsamen Kirche rechtlich aufgehen und die gemeinsame Kirche in sämtliche Rechtsverpflichtungen der vertragschließenden Kirchen eintritt. Dies ist insbesondere für die Fortgeltung der Staatskirchenverträge auf dem Gebiet der gemeinsamen Kirche von Bedeutung:

Staatskirchenrechtlich bleiben diese Regelungen auf Grund des in Absatz 5 ausdrücklich normierten Rechtsnachfolgetatbestandes unberührt.

### **Zu § 3 Organe des Verbandes**

#### **Absatz 1**

Ein Verband ist nur handlungsfähig durch seine Organe. Der VELKN soll seinen Zweck (s.o. § 2) durch die beiden Organe - Verfassungsgebende Synode und Gemeinsame Kirchenleitung - erfüllen. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe, ihre Zusammensetzung und weitere Einzelheiten werden im Zweiten und Dritten Abschnitt behandelt. Die Bezeichnung der Organe ist kirchenverfassungsrechtlichen, nicht verbandsrechtlichen Begrifflichkeiten entlehnt. Für diese Entscheidung waren und sind zumindest zwei miteinander zusammenhängende Überlegungen maßgeblich. Zum einen kommt die Aufgabe, die die Verbandsorgane zu erfüllen haben, nämlich die Bildung einer neuen gemeinsamen Kirche durch die Erarbeitung und den Erlass einer Verfassung (2), mit den gewählten Bezeichnungen adäquat zum Ausdruck: Im Grunde handelt es sich um originär synodale und (vorbereitende) kirchenleitende Tätigkeiten. Daraus resultiert zum anderen die kumulative Zusammensetzung der Verbandsorgane aus den entsprechenden Organen (Komplementärorganen) der vertragschließenden Kirchen (vgl. § 8 Absatz 1 bzw. § 15).

Auch wenn es sich formal um Verbandsorgane handelt, ist ihre Bezeichnung als „Verfassungsgebende Synode“ und „Gemeinsame Kirchenleitung“ durch ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung gerechtfertigt.

#### **Absatz 2**

Die Gemeinsame Kirchenleitung hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Entwürfe für die Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz zu erarbeiten und der Verfassungsgebenden Synode vorzulegen. Mit der Erfüllung dieser und der weiteren in § 14 normierten Aufgaben muss die Gemeinsame Kirchenleitung unverzüglich nach der Ratifizierung des vorliegenden Fusionsvertrages beginnen.

#### **Absatz 3**

Die Verfassungsgebende Synode hat die in § 7 abschließend beschriebenen Aufgaben: Sie beschließt über die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz. Ein Zusammentreten zur konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Ratifizierung des Fusionsvertrages - also parallel zur Bildung der Gemeinsamen Kirchenleitung - wäre nicht sinnvoll, da die Beschlüsse nach § 7 erst auf der Grundlage der Vorarbeiten der Gemeinsamen Kirchenleitung ergehen können. Andererseits ergibt sich aus dem im Vierten Abschnitt beschriebenen Verfahren der Verfassungsgebung, dass der synodale Prozess ca. ein Jahr andauern dürfte. Vor dem Hintergrund der Überlegung, dass die gemeinsame Kirche mit dem Beginn des Jahres 2012 entstehen soll, ergibt sich als optimaler und zudem kirchlich bedeutungsvoller Zeitpunkt für die konstituierende Sitzung der Verfassungsgebenden Synode der Reformationstag 2010, der zudem auf einen Sonntag fällt.

### **Zu § 4**

#### **Finanzierung des Verbandes**

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes durch seine Organe wird Kosten verursachen, die von den vertragschließenden Kirchen als Trägerinnen des Verbandes aufzubringen sind. Im Wesentlichen handelt es sich um die Finanzierung der Gremientätigkeit und der Arbeitsstelle im Sinne des § 18 Absatz 5 Fusionsvertrag. Der Finanzbedarf soll jeweils von der Gemeinsamen Kirchenleitung - also einem Verbandsorgan - festgelegt werden, zumal dieses Organ den konkreten Bedarf am besten einzuschätzen vermag. Die Verteilung der Finanzierungslast erfolgt nach dem in Satz 3 beschriebenen Verhältnis, das sich an dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen in den vertragschließenden Kirchen orientiert. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Gemeinsame Kirchenleitung zwar den Finanzbedarf feststellen kann, die tatsächliche Bereitstellung der Mittel jedoch durch entsprechende Synodenentscheidungen in den vertragschließenden Kirchen erfolgt. Die Hoheit der Synoden über den jeweiligen Haushalt wird auch durch den mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließenden Fusionsvertrag nicht modifiziert. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Synoden die Erfüllung der Verpflichtungen der vertragschließenden Kirchen aus dem Fusionsvertrag - wie auch die Erfüllung anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen der jeweiligen Kirche - unterstützen werden.

### **Zu § 5**

#### **Auflösung des Verbandes**

#### **Vorbemerkung**

Bei der Bildung eines Verbandes ist es stets ratsam, Vorkehrungen über dessen Auflösung arianen einer Auflösung des VELKN, die

jeweils von unterschiedlichen Prämissen ausgehen. Während Absatz 1 auf der Erfüllung des Vertragszwecks (2) aufbaut, regelt Absatz 2 die Auflösung durch ausdrücklichen Beschluss einer Synode der vertragschließenden Kirchen. Nicht geregelt wurde der Fall eines Scheiterns des Verfahrens der Verfassungsgebung nach Maßgabe des Vierten Abschnitts: Sollten die erforderlichen Mehrheiten für eine Verfassungsgebung nicht erreicht werden, so gilt das Projekt der gemeinsamen Kirche (noch) nicht als gescheitert, d.h. der VELKN ist dadurch nicht automatisch aufgelöst. Mangels anderweitiger (Auflösungs-) Regelung müssten - rechtlich betrachtet - weitere Versuche unternommen werden, die erforderlichen Mehrheiten zu erreichen oder die Auflösung nach § 5 Absatz 2 zu bewirken.

#### **Absatz 1**

Hier wird normiert, dass der VELKN mit der Erfüllung seines Verbandszwecks (2) aufgelöst ist. Damit wird geregelt, dass der VELKN im Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche - im Rechtssinne - „untergeht“. Das bedeutet zum einen, dass die vertragschließenden Kirchen mit dem Inkrafttreten der Verfassung nicht etwa im VELKN aufgehen, der dann seinerseits zur gemeinsamen Kirche mutiert. Vielmehr erfolgt das Aufgehen der vertragschließenden Kirchen in der gemeinsamen Kirche ohne Umweg über den VELKN, der seinerseits „untergeht“, sobald sein Zweck, d.h. die Bildung der gemeinsamen Kirche, erreicht ist. Zum anderen ist in der Regelung des § 5 Absatz 1 zugleich die Willenserklärung der vertragschließenden Kirchen als Trägerinnen des VELKN enthalten, dass der VELKN mit Zweckerreichung aufgelöst ist. Damit ist auch von außen - d.h. auch für die staatlichen Instanzen - objektiv erkennbar, dass der als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierte VELKN mit dem Inkrafttreten der Verfassung der gemeinsamen Kirche rechtlich nicht mehr fortexistiert.

#### **Absatz 2**

Der VELKN gilt ferner als aufgelöst, wenn eine Synode der vertragschließenden Kirchen einen entsprechenden Beschluss mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder fasst. Mit dieser Regelung, die im Vorfeld unter dem untechnischen Schlagwort „Rücktrittsrecht“ vielfach und intensiv erörtert worden ist, wird klargestellt, dass jede der vertragschließenden Kirchen in dem Zeitraum zwischen der Verbandsgründung und der Bildung der gemeinsamen Kirche die Möglichkeit besitzt, den VELKN aufzulösen und damit das Projekt der Bildung einer gemeinsamen Kirche anzuhalten. Das Quorum einer qualifizierten Mehrheit für einen entsprechenden synodalen Beschluss ist erforderlich, weil bereits die Ratifizierung des Fusionsvertrages auf Grund seines verfassungändernden Charakters eine verfassungändernde Mehrheit erfordert, und eine Aufhebung dieser Modifikationen nur mit einer vergleichbar qualifizierten Mehrheit erfolgen kann.

### **Zu § 6**

#### **Kooperation der vertragschließenden Kirchen**

##### **Vorbemerkung**

§ 6 enthält Verpflichtungen der (noch) bestehenden vertragschließenden Kirchen im Hinblick auf das Entstehen der gemeinsamen Kirche. Es geht hier also nicht um Aufgaben und Befugnisse des VELKN, sondern um Pflichten der Trägerinnen des Verbandes. Da die vertragschließenden Kirchen mit der Ratifizierung des Fusionsvertrages nur - aber immerhin - die Kompetenzen in

Angelegenheiten der Fusion an den VELKN abtreten, sind sie grundsätzlich in der Ausübung ihrer anderweitigen Kompetenzen - wie etwa dem sonstigen Gesetzgebungsrecht sowie der Öffentlichkeitsarbeit - nicht beschränkt. In § 6 werden den vertragschließenden Kirchen nunmehr entsprechende Beschränkungen auferlegt, damit der Prozess der Bildung einer gemeinsamen Kirche nicht durch gegenläufige Entscheidungen der vertragschließenden Kirchen behindert, sondern durch koordinierte Entscheidungen auch neben der Tätigkeit des VELKN und seiner Organe befördert wird.

#### **Absatz 1**

Absatz 1 enthält eine doppelte Verpflichtung, die dem soeben beschriebenen Ziel dient. Zum einen werden die vertragschließenden Kirchen verpflichtet, eine Angleichung bereits bestehender Rechtsvorschriften anzustreben. Mit dem Begriff „anstreben“ ist die Erwartung verbunden, dass entsprechende Aktivitäten entfaltet werden, die allerdings nicht notwendig zu einer umfassenden Rechtsangleichung bis zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche führen müssen. Zum anderen soll in diesem Sinne auch bei neuen Gesetzesvorhaben kooperiert, d.h. eine sachlich einheitliche Normgebung angestrebt werden. Denn in der Anbahnungsphase der gemeinsamen Kirche erscheint es sinnlos und kontraproduktiv, in den vertragschließenden Kirchen nicht abgestimmte und ggf. konträre Rechtsvorschriften zu erlassen. Vielmehr kann durch eine einheitliche Rechtsetzung in den vertragschließenden Kirchen der Normgebungsprozess in der gemeinsamen Kirche bereits vorgeformt werden.

Eine einheitliche Rechtsetzung wird zudem erleichtert, wenn die jeweils zu beteiligenden synodalen Ausschüsse bereits in gemeinsamer Sitzung über die entsprechenden Vorlagen beraten. Auf diese Weise können alle aus der Sicht der vertragschließenden Kirchen relevanten Aspekte der jeweiligen Rechtsetzung beraten und eventuell entstehende Differenzen frühzeitig und nachhaltig beseitigt werden.

Mit dem Hinweis auf die Fortführung der Kooperationsvereinbarung der vertragschließenden Kirchen vom 29. September 2000 wird verdeutlicht, dass die in § 5 Absatz 1 geregelte Rechtsangleichungsprozesse - wie der Fusionsprozess überhaupt - kein Novum im Verhältnis der vertragschließenden Kirchen darstellen, sondern in der Kontinuität ihrer Beziehungen angelegt und darin begründet sind.

#### **Absatz 2**

Da sich die vertragschließenden Kirchen mit der Ratifizierung des Fusionsvertrages auf dem Weg zu einer gemeinsamen Kirche befinden, erscheint es sinnvoll, dass sie bereits in der Verbands- bzw. Anbahnungsphase jedenfalls zu kirchlich und gesellschaftspolitisch wichtigen Ereignissen und Themen sowie zu Vorlagen und Anfragen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wie etwa der EKD und der VELKD mit einer Stimme sprechen. Daher sollen einheitliche Stellungnahmen in diesen Bereichen zumindest angestrebt werden. Damit sind divergente Stellungnahmen weder ausgeschlossen noch grob vertragswidrig, d.h. die Letztentscheidung über ihre Positionierung obliegt den vertragschließenden Kirchen nach wie vor selbst. Zumindest aber die Verpflichtung zu einer vorherigen Absprache und ggf. einer Information über eventuelle abweichende Stellungnahmen ist der Regelung des § 6 Absatz 2 zu entnehmen.

**Absatz 3**

Bereits unmittelbar nach der Bildung des VELKN soll eine Abstimmung unter den vertragschließenden Kirchen in Personalangelegenheiten erfolgen. Daher wird in § 5 Absatz 3 für die zukünftige Besetzung von leitenden Ämtern und Stellen ein verbindliches Verfahren in Gestalt eines Konsultationsprozesses vorgeschrieben. Danach sind die Vakanzen von leitenden Ämtern und Stellen anzuzeigen und erst nach der Beratung in der Gemeinsamen Kirchenleitung zu besetzen.

Der Begriff des leitenden Amtes bzw. der leitenden Stelle ist an seinen Bedeutungsrandern unscharf und der Ausfüllung im Einzelfall bedürftig. Gemeint sind Leitungspositionen in der geistlichen und administrativen Leitung, bei deren Besetzung die Kirchenleitung nach dem geltenden Recht der betroffenen Kirche zu beteiligen ist.

Die vertragschließenden Kirchen verpflichten sich hinsichtlich der zukünftigen Besetzung dieser Ämter und Stellen zur gegenseitigen Anzeige und gemeinsamen Beratung. Mit dem korrespondierenden Beratungsrecht der Gemeinsamen Kirchenleitung ist allerdings kein Veto-Recht gegenüber der nach Abschluss des Verfahrens erfolgenden Besetzung durch die jeweilige vertragschließende Kirche verbunden. Die Ämter- und Stellenhoheit der vertragschließenden Kirchen wird mit dem obligatorischen (Vor-) Verfahren zwar eingeschränkt, aber nicht zugunsten des VELKN bzw. der Gemeinsamen Kirchenleitung als Verbandsorgan aufgehoben: Die Letztentscheidung verbleibt auch hier bei den vertragschließenden Kirchen.

**Absatz 4**

Das Mitarbeitervertretungsrecht der EKD schreibt vor, dass die Regelungen zur sozialverträglichen Gestaltung der Verlagerung von Arbeitsplätzen zwischen der jeweiligen Dienststellenleitung und der jeweiligen Mitarbeitervertretung verhandelt werden. Zur Vermeidung divergenter Vereinbarungen mit den drei zuständigen Mitarbeitervertretungen insbesondere der obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen verpflichten sich die vertragschließenden Kirchen in § 5 Absatz 4, nur gleich lautende Vereinbarungen abzuschließen. Diese Verpflichtung gilt nur und kann nur gelten für die jeweiligen Dienststellenleitungen der vertragschließenden Kirchen. Weil die jeweiligen Mitarbeitervertretungen rechtlich nicht verpflichtet sind und - als Dritte bzw. Nicht-Vertragspartner - durch den Fusionsvertrag auch nicht verpflichtet werden können, mit einer Mehrheit von zum Teil „fremden“ Dienststellenleitungen gemeinschaftlich zu verhandeln, soll zumindest darauf hingewirkt werden, dass gemeinsame Verhandlungen zwischen den betroffenen Dienststellenleitungen und den betroffenen Mitarbeitervertretungen stattfinden und zu einem allgemein verbindlichen Ergebnis geführt werden. Dieses Ergebnis müsste sodann formal in die Form von drei separaten, aber inhaltlich gleich lautenden Vereinbarungen gegossen werden.

**Zweiter Abschnitt:  
Die Verfassunggebende Synode**

**Zu § 7**

**Aufgaben und Befugnisse**

**Absatz 1 Buchstabe a**

Die Verfassunggebende Synode hat die Aufgabe, über die Verfassung der gemeinsamen Kirche zu beschließen und damit gemäß § 2 das Entstehen der gemeinsamen Kirche und das Aufgehen der vertragschließenden Kirchen in der gemeinsamen Kirche

zu bewirken. Für diese Lösung und gegen das Verfahren, zum Abschluss des Verfassungsgebungsprozesses die drei fortbestehenden Synoden der vertragschließenden Kirchen beschließen zu lassen, spricht die Möglichkeit eines uneinheitlichen Abstimmungsverhaltens im Fall einer getrennten Beschlussfassung. Dies entspricht auch dem Wunsch, im Fusionsvertrag ein möglichst verbindliches Verfahren für die Bildung der gemeinsamen Kirche festzuschreiben; denn die Gefahr eines Scheiterns der abschließenden Beschlussfassung über die Verfassung in drei einzelnen Synoden wird durch die Übertragung der Beschlusskompetenz auf die Verfassunggebende Synode minimiert. Schließlich ist daran zu erinnern, dass eine insoweit vergleichbare Regelung bereits im Nordelbienvertrag von 1970 zu finden ist - allerdings bei abweichender Zusammensetzung der Verfassunggebenden Synode, die zudem bereits ein Organ der gemeinsamen Kirche war. Der Beschluss der Verfassunggebenden Synode über die Verfassung muss inhaltlich auf den in der Anlage beigefügten Grundsätzen beruhen (vgl. bereits zu § 2 Absatz 2).

**Absatz 1 Buchstabe b**

Die Arbeit der Verfassunggebenden Synode erschöpft sich nicht in dem Beschluss über die Verfassung. Es ist absehbar, dass flankierend auch ein Einführungsgesetz zu dieser Verfassung erarbeitet und erlassen werden muss, in und mit dem der Übergang von der alten, in den vertragschließenden Kirchen geltenden Verfassungsrechtslage in die neue, nunmehr in der gemeinsamen Kirche geltenden Verfassungsrechtsordnung vollzogen wird. Auch hier liefern der Prozess der Gründung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie jüngere Fusionsprozesse einschlägige Beispiele. Auch für die Erarbeitung und den Erlass dieses Einführungsgesetzes normieren die in der Anlage enthaltenen Grundsätze verbindliche inhaltliche Vorgaben (vgl. bereits zu § 2 Absatz 2); dies betrifft insbesondere die Hinweise auf Überleitungsbestimmungen für Personen in Leitungspositionen und die Besoldungsangleichung.

**Absatz 2**

In § 7 Absatz 2 wird die Regelung einiger unverzichtbarer Bestandteile des zu erarbeitenden und zu beschließenden Einführungsgesetzes vorgeschrieben. Es wird ein thematischer Minimalgehalt vorgegeben in der Weise, dass in den genannten Bereichen jeweils eine Regelung erfolgen muss. Wie diese inhaltlich auszugestalten sind, ergibt sich gegebenenfalls aus den Grundsätzen.

**Absatz 2 Buchstabe a**

Mit dem Entstehen der gemeinsamen Kirche, d.h. mit Inkrafttreten der Verfassung, wird die Rechtsordnung der gemeinsamen Kirche erst ihr Fundament erhalten haben. Die Arbeit am Ausbau des Gebäudes dieser Rechtsordnung wird dann erst beginnen können. Damit nicht in weiten Bereichen des Rechts in der gemeinsamen Kirche ein Vakuum und damit der Verlust der Funktions- und Handlungsfähigkeit der gemeinsamen Kirche eintritt, ist es erforderlich, dass insoweit das Recht der vertragschließenden Kirchen in einer Übergangsphase, d.h. bis zum Erlass entsprechender Vorschriften durch die gemeinsame Kirche, bestehen bleibt. Art und Ausmaß der übergangsweisen Geltung „alten“ Rechts sind derzeit nicht absehbar, müssen aber im Einführungsgesetz geregelt werden.

**Absatz 2 Buchstabe b**

Mit dem Entstehen der gemeinsamen Kirche, d.h. mit Inkrafttreten der Verfassung, werden noch keine abschließenden, einfach-

gesetzlichen Regelungen zum Wahl-, Finanz- und Personalrecht vorhanden sein, d.h. es wird sehr wahrscheinlich noch kein Wahl- und kein Finanzgesetz und kein ausformuliertes Dienst- und Arbeitsrecht inklusive der Regeln zur Vergabe von Ämtern und Stellen geben. In diesen für die Funktions- und Handlungsfähigkeit der gemeinsamen Kirche zentralen Bereichen müssen zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche zumindest Übergangsregelungen vorhanden sein, die dann durch Regelungen der gemeinsamen Kirche abgelöst werden.

#### **Absatz 2 Buchstabe c**

Die gemeinsame Kirche wird mit ihrem Entstehen Gesamtrechtsnachfolgerin der vertragschließenden Kirchen (vgl. § 2 Absatz 5). Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche geht in der gemeinsamen Kirche auf; ihre Kirchenkreise werden Kirchenkreise der gemeinsamen Kirche. Die Kirchengebiete der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche sollen jeweils zu Kirchenkreisen der gemeinsamen Kirche werden (vgl. Grundsätze III.7.1 und III.7.2). Daher ist es erforderlich, bereits im Einführungsgesetz Regelungen zu treffen für die Zuordnung etwa bisher auf landeskirchlicher Ebene angesiedelter Dienste und Werke und der anderen genannten Regelungsgegenstände. Die Zuordnung hat zu konkreten „kirchlichen Rechtsträgern“ zu erfolgen. Es ist also eine Zuordnung in der gemeinsamen Kirche zur landeskirchlichen, zur Kirchenkreis- oder ggf. zur kirchengemeindlichen Ebene vorzunehmen.

### **Zu § 8**

#### **Zusammensetzung**

##### **Absatz 1**

Für die Zusammensetzung der Verfassunggebenden Synode wird ein kumulatives Verfahren vorgeschlagen, d.h. sämtliche Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen sind zugleich Mitglieder der Verfassunggebenden Synode des VEL-KN. Die Verfassunggebende Synode soll danach 266 Mitglieder haben, von denen 57 von der mecklenburgischen Landessynode, 140 von der nordelbischen Synode und 69 von der pommerschen Landessynode kommen.

Mit der Entscheidung für dieses kumulative Verfahren wurde - nach intensiver Erörterung - das im Prozess der Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angewandte Verfahren der Wahl einer proportional nach Gemeindegliederzahlen bemessenen Anzahl an Synodalen aus den Synoden der vertragschließenden Kirchen verworfen. Dieses Verfahren hätte einen zusätzlichen Wahlakt erfordert und keine hinreichende Gewähr dafür geboten, dass die sachlich-inhaltlichen Strömungen innerhalb der Synoden der vertragschließenden Kirchen auch in der Verfassunggebenden Synode adäquat repräsentiert werden. Die Tatsache, dass in diesem kumulativen Verfahren die Pommersche Evangelische Kirche gemessen an der Gemeindegliederzahl vor allem im Vergleich zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs proportional überrepräsentiert ist, wurde gesehen. Auf Grund der differenzierten Regelungen zu Beschlussfähigkeit und den doppelten Beschlussquoten, insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz (vgl. § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1 sowie § 25 Absatz 1 und 2), ist dieses vermeintliche Ungleichgewicht jedoch unschädlich. Denn diese Regelungen gewährleisten, dass für die Beschlüsse über die genannten Materien nicht nur die jeweils geforderte Mehrheit in der Verfassung-

gebenden Synode insgesamt, sondern zusätzlich jeweils eine qualifizierte Mehrheit auch unter den Synodalen aus den Synoden der vertragschließenden Kirchen erforderlich ist (doppelte Quoren; allgemein dazu s.u. zu § 13 Absatz 1). Eine Majorisierung der Synodalen einer vertragschließenden Kirche durch die Synodalen der jeweils anderen beiden vertragschließenden Kirchen ist damit ausgeschlossen.

#### **Absatz 2**

Die Synodalen der Verfassunggebenden Synode genießen ein freies Mandat, d.h. sie sind in ihren Entscheidungen nicht an Aufträge und Weisungen etwa aus der jeweiligen vertragschließenden Kirche gebunden. Eine Bindung besteht lediglich an § 7 Absatz 1, in dem die Aufgaben der Verfassunggebenden Synode beschrieben sind. Die Synodalen sind damit (nur!) dazu verpflichtet, auf der Grundlage der Grundsätze über eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und ein Einführungsgesetz zu beschließen. Wie sie dieser Verpflichtung nachkommen und ihr Verhalten in den jeweiligen Abstimmungen kann ihnen nicht vorgeschrieben werden.

### **Zu § 9**

#### **Einberufung; Eröffnung; Präsidium**

##### **Absatz 1**

§ 9 Absatz 1 Satz 1 gibt eine Antwort auf die Frage, wer die Verfassunggebende Synode einberuft. Mit der Entscheidung für das kumulative Verfahren der Zusammensetzung der Verfassunggebenden Synode (§ 8 Absatz 1) stehen die Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen fest. Als verantwortliche Person für die Einberufung bietet es sich aus pragmatischen Gründen an, eine mit der Materie vertraute und in vergleichbaren Verfahren geübte Person zu bestimmen. In Betracht kommen insoweit die Präsidentin oder der Präsident der Nordelbischen Synode oder die bzw. der Präses der Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder der Pommerschen Evangelischen Kirche. Um die ausdrückliche Bevorzugung einer der vertragschließenden Kirchen zu vermeiden, wird abstrakt die dienstälteste Amtsinhaberin bzw. der dienstälteste Amtsinhaber zur einberufenden Person bestellt.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 gibt vor, dass die Einberufung jedenfalls vor Ablauf des 31. August 2010 erfolgen muss. Diese Vorgabe ist im Zusammenhang mit der Datierung der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode in § 3 Absatz 3 auf den Reformationstag 2010 zu betrachten. Eine Einberufung der verfassunggebenden Synode vor Ablauf von nahezu zwei Monaten vor ihrer konstituierenden Sitzung erscheint für eine auch weit vorausschauende Terminplanung der Synodalen angemessen.

##### **Absatz 2**

Die einberufende Person ist hinsichtlich des Adressatenkreises darauf angewiesen, dass die vertragschließenden Kirchen die jeweils konkrete Anzahl und Identität der Mitglieder ihrer Synoden mitteilen. Für die erstmalige Einberufung müssen diese Mitteilungen vor Ablauf des 31. Juli 2010 eingehen. Da diese Einberufung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 vor Ablauf des 31. August 2010 zu erfolgen hat, verbleibt der einberufenden Person ein Monat für die Abwicklung; dieser Zeitraum erscheint angemessen. Zu ihren nachfolgenden Sitzungen wird die Verfassunggebende Synode ebenfalls jeweils einberufen. Daher ist die einberufende Person „fortlaufend“ über die Anzahl und die Identität der Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen zu informieren, denn beides kann sich zwischenzeitlich durch Rechtsakt oder faktisch ändern.

**Absatz 3**

In § 9 Absatz 3 Satz 1 ist in Anlehnung an staatliches Parlaments- und kirchliches Synodalrecht geregelt, dass das an Jahren älteste Mitglied der Verfassunggebenden Synode die konstituierende Sitzung eröffnet. Neben der Eröffnung besteht ihre bzw. seine vornehmliche Aufgabe darin, der Wahl zum Präsidium der Verfassunggebenden Synode vorzusitzen. Das Präsidium ist aus der bzw. dem Präses und zwei Stellvertretungen zusammengesetzt. Zur Wahl stehen die Mitglieder der Präsidien der Synoden der vertragschließenden Kirchen. Auch diese Begrenzung des Kandidatenkreises resultiert aus dem kumulativen Verfahren der Zusammensetzung der verfassunggebenden Versammlung sowie zusätzlich aus der pragmatischen Überlegung, dass sich das Präsidium aus den in den Synoden der vertragschließenden Kirchen einschlägig erfahrenen Personen zusammensetzen sollte. Die Wahl aus den Mitgliedern der Präsidien gewährleistet, dass dem Präsidium der Verfassunggebenden Synode sowohl Ehrenamtliche als auch eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinerter Theologe angehören.

**Zu § 10  
Geschäftsordnung**

Die Verfassunggebende Synode hat - wie alle parlamentarischen und synodalen Gremien - das Recht, sich autonom eine Geschäftsordnung zu geben. Um die sofortige Handlungsfähigkeit der Verfassunggebenden Synode zu gewährleisten, ist die Geschäftsordnung im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu erlassen. Um weitere Zeitverluste bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung zu vermeiden, soll die Gemeinsame Kirchenleitung, die gemäß § 3 Absatz 2 unmittelbar nach der Ratifizierung des Fusionsvertrages - also deutlich früher als die Verfassunggebende Synode - ihre Arbeit aufnimmt, den Entwurf einer Geschäftsordnung erarbeiten und der Verfassunggebenden Synode im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung zur Beschlussfassung vorlegen. Mit diesem Vorlagerecht der Gemeinsamen Kirchenleitung ist die Geschäftsordnungsautonomie der Verfassunggebenden Synode jedoch nicht aufgehoben. Die Verfassunggebende Synode ist in ihrer Entscheidung frei und kann die Vorlage modifizieren oder auch insgesamt ablehnen.

**Zu § 11  
Teilnahmerechte**

In § 11 wird den aufgeführten Personenkreisen und Institutionen ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode eingeräumt, das gemäß Satz 3 stets mit dem Recht verbunden ist, im Rahmen der sitzungsleitenden Vorgaben das Wort zu ergreifen.

Gemäß Satz 1 sind die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung und die Mitglieder der Steuerungsgruppe teilnahmeberechtigt. Diese Regelung ist erforderlich, um denjenigen Mitgliedern der genannten Gremien, die nicht zugleich Mitglieder einer der Synoden der vertragschließenden Kirchen sind, eine Teilnahme an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode zu ermöglichen. Sie wird insbesondere relevant für die Bischofspersonen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zwar Mitglieder der jeweiligen Kirchenleitung und damit auch der Gemeinsamen Kirchenleitung (vgl. § 15 Satz 1), jedoch nicht zugleich Synodale sind. Gleiches gilt für die Mitglieder der Kollegien der jeweiligen obersten Verwaltungsbehörden (Kirchenämter), die - wie in der Nordelbischen Evangelisch-Luthe-

rischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - weder Mitglieder der Synode noch der Kirchenleitung sind, aber der Steuerungsgruppe angehören können. In Satz 2 wird das auch sonst in gliedkirchlichen Synoden übliche Teilnahmerecht von Vertreterinnen bzw. Vertretern der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gewährleistet.

**Zu § 12  
Ausschüsse**

**Vorbemerkung**

Die Ausgestaltung des über die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz entscheidenden Verbandsorgans als Synode impliziert zumindest das Recht dieses synodalen Organs, Ausschüsse zu bilden. Darüber hinaus können besondere Grundsätze für die Zusammensetzung der Ausschüsse normiert werden. Die Ausschüsse können unmittelbar nach der Konstituierung der Verfassunggebenden Synode gebildet werden.

**Absatz 1**

Auf Grund des besonderen Gewichts der einschlägigen Themen hat die Verfassunggebende Synode einen Theologischen, einen Rechts- und einen Finanzausschuss zu berufen. Da sich der Zusatz, dass die Bildung der Ausschüsse „aus ihrer Mitte“ (nur aus Synodalen, ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Synodalen) zu erfolgen hat, nur auf den Rechts- und den Finanzausschuss bezieht, können in den Theologischen Ausschuss auch Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglieder der Synode, aber hinsichtlich ihrer theologischen Kompetenz in besonderer Weise ausgewiesen sind. Für diese Regelung sprechen insbesondere die guten Erfahrungen mit synodalen und nichtsynodalen Mitgliedern im Theologischen Ausschuss der pommerschen Landessynode und mit dem nordelbischen Verfassungsorgan des Theologischen Beirats (Artikel 100 VerfNEK), der die Nordelbische Synode in theologischen Fragen berät und ebenfalls für nicht-synodale Mitglieder mit theologischer Kompetenz offen steht. Diese Erfahrungen sollen im Fusionsprozess nutzbar gemacht werden.

**Absatz 2**

Die Verfassunggebende Synode kann gemäß § 12 Absatz 2 auch andere als die in Absatz 1 genannten Ausschüsse - etwa einen Geschäftsordnungsausschuss - berufen. Diese Ausschüsse sind zwingend „aus ihrer Mitte“, also mit Synodalen der Verfassunggebenden Synode zu besetzen.

**Absatz 3**

§ 12 Absatz 3 enthält eine Grundsatzregelung für die Zusammensetzung der Ausschüsse. Danach wird zwar keine konkrete Mitgliederzahl vorgeschrieben, aber die Ausschüsse sollen jedenfalls mit einer jeweils gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den vertragschließenden Kirchen besetzt sein. Diese Regelung schreibt also im Wesentlichen das schon bisher im Fusionsprozess geltende Prinzip der Parität der vertragschließenden Kirchen fort („Prinzip der Augenhöhe“). Auf Grund der Formulierung, dass die Ausschüsse paritätisch besetzt sein „sollen“, ist jedoch ein Abweichen vom Paritätsprinzip in begründeten Einzelfällen nicht ausgeschlossen. Ein solcher Fall könnte u.a. eintreten, wenn eine der vertragschließenden Kirchen bewusst und ausdrücklich auf die paritätische Besetzung eines Ausschusses verzichtet.

**Absatz 4**

In § 12 Absatz 4 ist das Recht der Gemeinsamen Kirchenleitung verankert, Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschussbera-

tungen zu entsenden, denen im Rahmen der sitzungsleitenden Vorgaben das Wort zu erteilen ist. Diese Regelung rechtfertigt sich zumindest aus dem Umstand, dass die Gemeinsame Kirchenleitung gemäß §§ 22 und 23 für die erste und zweite Lesung der Entwürfe für die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz als Vorlageorgan fungiert. Insbesondere für die Erarbeitung der Vorlagen für die zweite Lesung, aber auch für die Erarbeitung der Stellungnahme zu den Vorlagen für die dritte Lesung gemäß § 24 Absatz 2 erscheint es sinnvoll, Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinsamen Kirchenleitung den Zugang zu den Ausschussberatungen zu gewähren.

### **Zu § 13 Beschlüsse**

#### **Vorbemerkung**

§ 13 regelt in Absatz 1 die Beschlussfähigkeit und in Absatz 2 das Beschlussquorum in der Verfassunggebenden Synode für Beschlüsse, die nicht die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz betreffen (dazu §§ 23 - 25).

#### **Absatz 1**

Für die Beschlussfähigkeit der Verfassunggebenden Synode wird in § 13 Absatz 1 ein doppeltes Quorum eingeführt, d.h. es müssen (kumulativ) zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Der erste Teil des Quorums bezieht sich auf die Gesamtzahl der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode und ist damit verbandsbezogen. Der zweite Teil des Quorums bezieht sich hingegen auf die gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen und ist damit kirchenbezogen. Diese Rechtsfigur des doppelten Quorums begegnet in dem vorliegenden Vertragswerk mehrmals (vgl. etwa § 21 Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 2). Ihre Verwendung gründet in der Absicht, einerseits die betreffenden Entscheidungsorgane als Verbands-, mithin als gemeinsame Organe zu kennzeichnen, und andererseits zu verhindern, dass eine der vertragschließenden Kirchen von den anderen vertragschließenden Kirchen in den grundlegenden Entscheidungen, die auf die gemeinsame Kirche hinführen, dominiert wird.

Im Hinblick auf die Verfassunggebende Synode ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn - erstens - zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode anwesend sind. Da sich die Verfassunggebende Synode gemäß § 8 Absatz 1 aus den gesetzlichen Mitgliedern der Synoden der vertragschließenden Kirchen zusammensetzt, beträgt die Anzahl ihrer gesetzlichen Mitglieder nach aktuellem Stand 266 Synodale (57 Synodale aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, 140 Synodale aus der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und 69 Synodale aus der Pommerschen Evangelischen Kirche). Rechnerisch ergibt sich aus dieser Prämisse, dass das Zwei-Drittel-Quorum des § 13 Absatz 1 erreicht ist, wenn 178 Synodale der Verfassunggebenden Synode anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit ist - zweitens - nur gegeben, wenn zusätzlich die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen anwesend ist. Auf Grund der bereits genannten jeweiligen Anzahl der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen, ist diese Voraussetzung nach aktuellem Stand erfüllt, wenn 29 Synodale der mecklenburgischen Landessynode, 71 Synodale der nordelbischen Synode, 35 Synodale der pommerschen Landessynode anwesend sind.

Der abschließende Konditionalsatz, der das soeben beschriebene doppelte Quorum unter den Vorbehalt einer abweichenden Regelung stellt, verweist auf § 25 Absatz 1. Dort wird für die Beschlussfähigkeit der Verfassunggebenden Synode in den Schlussabstimmungen der dritten Lesung der Verfassung der gemeinsamen Kirche und des Einführungsgesetzes zwar ebenfalls ein doppeltes Quorum normiert, das aber höher als das in § 13 Absatz 1 normierte ist.

#### **Absatz 2**

Gemäß § 13 Absatz 2 gilt für die Beschlüsse in der Verfassunggebenden Synode das Mehrheitsprinzip. Da eine Beschränkung auf die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode fehlt, ist jeweils die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Der abschließende Konditionalsatz verweist auf die abweichenden Regelungen in § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 2: Für die Beschlüsse in den drei Lesungen der Verfassung der gemeinsamen Kirche und des Einführungsgesetzes sind höhere Beschlussquoten normiert.

### **Dritter Abschnitt: Die Gemeinsame Kirchenleitung**

#### **Zu § 14 Aufgaben und Befugnisse**

#### **Vorbemerkung**

§ 14 beschreibt die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Gemeinsamen Kirchenleitung, die gemäß § 3 Absatz 2 unverzüglich nach der Ratifizierung des Fusionsvertrages gebildet werden soll. Die Aufzählung in Absatz 1 verdeutlicht, dass die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Bildung der gemeinsamen Kirche auf den VELKN und seine Organe übergegangen ist. Den Organen der vertragschließenden Kirchen verbleiben jeweils die verfassungsrechtlich verankerten Kompetenzen in denjenigen Bereichen, die nicht vom Fusionsvertrag den Organen des VELKN zugewiesen werden.

#### **Absatz 1 Buchstabe a**

An erster Stelle wird die Aufgabe der Gemeinsamen Kirchenleitung genannt, der Verfassunggebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung den Entwurf einer Verfassung der gemeinsamen Kirche vorzulegen. Sie ist dabei an die inhaltlichen Vorgaben aus den Grundsätzen gebunden. Diese Grundsätze können gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 durch übereinstimmende Beschlüsse der Synoden der vertragschließenden Kirchen ergänzt oder verändert werden. Eventuelle Modifikationen der Grundsätze auf der Grundlage dieser Bestimmung sind von der Gemeinsamen Kirchenleitung natürlich zu beachten und dem Entwurf für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche zugrunde zu legen.

#### **Absatz 1 Buchstabe b**

Das unter Absatz 1 Buchstabe a beschriebene Verfahren für die Vorlage des Entwurfs einer Verfassung der gemeinsamen Kirche gilt entsprechend für die Vorlage des Entwurfs eines Einführungsgesetzes. Die Zusammenschau aus Buchstabe a und b - verstärkt auch durch Buchstabe d - verdeutlicht, dass ausschließlich der Gemeinsamen Kirchenleitung das Recht zustehen soll, Vorlagen an die Verfassunggebende Synode zu richten. Diese Stellung liegt in der Konsequenz der Struktur der Willensbildungsprozesse im VELKN, die den kirchlichen Entscheidungsabläufen - Vorlagen der Kirchenleitung(en) an die Synode(n) - weitgehend entspricht.

**Absatz 1 Buchstabe c**

In § 10 ist geregelt, dass sich die Verfassunggebende Synode eine Geschäftsordnung gibt, für deren Ausgestaltung die Gemeinsame Kirchenleitung einen Entwurf ausarbeitet und zur konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode vorlegt. In § 14 Absatz 1 Buchstabe c wird diese Aufgabe der Gemeinsamen Kirchenleitung ausdrücklich in die Aufzählung ihrer Aufgaben und Befugnisse aufgenommen.

**Absatz 1 Buchstabe d**

In der Regelung des Absatzes 1 Buchstabe d wird die Vorlageberechtigung der Gemeinsamen Kirchenleitung auf die Synoden der vertragschließenden Kirchen ausgedehnt. Diese Ausdehnung ist jedoch thematisch beschränkt auf Vorlagen, die eine Ergänzung oder Änderung der Grundsätze zum Gegenstand haben. Sie liegt in der Konsequenz der Grundentscheidung, dass der Gemeinsamen Kirchenleitung als Verbandsorgan grundsätzlich die Vorlageberechtigung in Angelegenheiten der Fusion zukommen soll. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann allein für die mögliche Entscheidung nach § 5 Absatz 2 angenommen werden, die keine Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung voraussetzt. Im Fall des § 14 Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 legt die Gemeinsame Kirchenleitung den drei Synoden der vertragschließenden Kirchen jeweils gleich lautende Vorlagen zur Beschlussfassung vor, die eine Änderung und/oder Ergänzung der Grundsätze zum Gegenstand haben. Gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe d Satz 2 ist die Gemeinsame Kirchenleitung verpflichtet, entsprechende Vorlagen zu erstellen und den Synoden der vertragschließenden Kirchen zur Beschlussfassung zuzuleiten, wenn die Kirchenleitung oder Synode einer der vertragschließenden Kirchen darum ersucht. Dieses Recht der vertragschließenden Kirchen, die Gemeinsame Kirchenleitung zu einer entsprechenden Vorlage zu veranlassen, ist eine notwendige Kompensation für den Verlust des Rechts, eigenständige Vorlagen zur Ergänzung und/oder Änderung der Grundsätze auf den Weg zu bringen.

**Absatz 1 Buchstabe e**

Die Gemeinsame Kirchenleitung wird ihre Aufgaben und Befugnisse bereits auf Grund ihrer Zusammensetzung (vgl. § 15) nicht allein wahrnehmen können. Sie ist insoweit ein strategisches Organ. Zur Abwicklung der operativen und vorbereitenden Tätigkeiten kann und muss sie sich weiterer Gremien bedienen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Steuerungsgruppe, die der Gemeinsamen Kirchenleitung zuarbeitet; ihre konkreten Aufgaben und ihre Zusammensetzung sind in § 18 beschrieben. Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Kirchenleitung gehört es, die Mitglieder dieser Steuerungsgruppe zu berufen.

**Absatz 1 Buchstaben f bis h**

Die in § 14 Absatz 1 Buchstaben f bis h beschriebenen Aufgaben fassen diejenigen Aufgaben zusammen, die der Gemeinsamen Kirchenleitung im Zusammenhang mit der auf die Fusion gerichteten Kooperation der fortbestehenden vertragschließenden Kirchen gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 zugewiesen werden. Im Einzelnen geht es um die Mitwirkung bei der Rechtsangleichung durch eigene Stellungnahmen (§ 14 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit § 6 Absatz 1), um die Herbeiführung einheitlicher Stellungnahmen der vertragschließenden Kirchen zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie zu Vorlagen und Anfragen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (§ 14 Absatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 6 Absatz 2) und schließlich um die Beratung von und ggf. Stellungnahme zu der Besetzung

leitender Ämter und Stellen in den vertragschließenden Kirchen während der Anbahnungsphase der gemeinsamen Kirche (§ 14 Absatz 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 6 Absatz 3).

**Absatz 2**

In § 14 Absatz 2 sind in zeitlicher Abstufung die Verantwortlichkeiten der Gemeinsamen Kirchenleitung geregelt. Entsprechend den üblichen und auch in den vertragschließenden Kirchen vorfindlichen kirchenverfassungsrechtlichen Strukturen ist die Gemeinsame Kirchenleitung der Verfassunggebenden Synode verantwortlich. Sie ist an deren Aufträge gebunden und ihr gegenüber berichtspflichtig (Sätze 1 und 2). Da die Verfassunggebende Synode erst am Reformationstag 2010 erstmalig zusammentreten, die Gemeinsame Kirchenleitung jedoch bereits unverzüglich nach der Ratifizierung des Fusionsvertrages gebildet werden soll, genügt diese Regelung nicht. Daher wird in § 14 Absatz 2 Satz 3 geregelt, dass die Gemeinsame Kirchenleitung vor der konstituierenden Sitzung gegenüber den Synoden der vertragschließenden Kirchen verantwortlich ist, d.h. an deren übereinstimmend (!) beschlossene - also gleich lautende - Aufträge gebunden und ihnen gegenüber berichtspflichtig ist. Vorlagen der Gemeinsamen Kirchenleitung können in diesem Zeitraum auch nur an die Synoden der vertragschließenden Kirchen gerichtet werden. Die Bindung an Aufträge der vertragschließenden Kirchen wird in § 14 Absatz 1 Buchstabe d Satz 2 erweitert, denn dort ist geregelt, dass auch eine einzelne der vertragschließenden Kirchen durch Beschluss der Kirchenleitung oder Synode die Gemeinsame Kirchenleitung zum Handeln veranlassen kann, um eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung der Grundsätze zu erstellen. Daher musste diese Teilmaterie von der in § 14 Absatz 2 grundsätzlich normierten Bindung nur (!) an übereinstimmend beschlossene Aufträge der vertragschließenden Kirchen ausgenommen werden. Mit der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode endet die Verantwortlichkeit der Gemeinsamen Kirchenleitung gegenüber den Synoden der vertragschließenden Kirchen und geht auf die Verfassunggebende Synode über.

**Zu § 15****Zusammensetzung****Satz 1**

Die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kirchenleitung folgt dem kumulativen Verfahren, das entsprechend auch für die Verfassunggebende Synode vorgeschlagen wird (vgl. § 8 Absatz 1). Gemäß § 15 Satz 1 wird die Gemeinsame Kirchenleitung von der Gesamtheit der Mitglieder der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gebildet. Nach aktuellem Stand wird sie aus insgesamt 37 Mitgliedern zusammengesetzt sein, davon 12 Mitglieder aus der mecklenburgischen Kirchenleitung, 13 Mitglieder aus der nordelbischen Kirchenleitung und 12 Mitglieder aus der pommerschen Kirchenleitung.

**Satz 2**

Gemäß § 15 Satz 2 nehmen diejenigen Personen, die an den Sitzungen der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen mit beratender Stimme teilnehmen, in gleicher Weise - also ebenfalls mit beratender Stimme - an den Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung teil. Dies betrifft etwa die Präsidentin bzw. den Präsidenten der nordelbischen Synode und die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes und ggf. die weiteren Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes (vgl. Artikel 85 VerfNEK) sowie die Beauftragte bzw. den Beauftragten bei Landtag und Regierung in Mecklenburg - Vor-

pommern oder die Landespastorin bzw. den Landespastor für Diakonie in der mecklenburgischen Kirchenleitung.

### Zu § 16

#### Einberufung; Eröffnung; Vorsitz

##### Absatz 1

Schon aus § 3 Absatz 2 folgt, dass die Einberufung der Gemeinsamen Kirchenleitung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes bzw. vermeidbares Zögern nach dem Inkrafttreten des Fusionsvertrages zu erfolgen hat. In einer Parallelwertung zu § 9 Absatz 1, der die Einberufung der Verfassunggebenden Synode betrifft, soll die Aufgabe der Einberufung der Gemeinsamen Kirchenleitung der dienstältesten bzw. dem dienstältesten Vorsitzenden der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen übertragen werden.

##### Absatz 2

Zum Zweck der Einberufung sind der einberufenden Person seitens der vertragschließenden Kirchen die konkreten Adressaten der Einberufung, d.h. die Anzahl und die Identität der dann aktuellen Mitglieder der jeweiligen Kirchenleitungen mitzuteilen.

##### Absatz 3

Die konstituierende Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung soll gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 von der einberufenden Person eröffnet werden. Ein Rückgriff auf eine „Altersvorsitzende“ bzw. einen „Altersvorsitzenden“ in Anlehnung an die Regelung in § 9 Absatz 3 erscheint angesichts der vergleichsweise geringen Mitgliederzahl und des Umstands, dass bereits die einberufende Person jedenfalls als „Dienstälteste“ zu betrachten ist, entbehrlich. Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 werden aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchenleitungen eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender der Gemeinsamen Kirchenleitung sowie die erste und zweite Stellvertretung gewählt. Diese Regelung entspricht insofern sachlich der Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 für die Verfassunggebende Synode. Eine Besonderheit besteht lediglich darin, dass hier die die Wahl leitende Person - anders als bei der Verfassunggebenden Synode - selbst wählbar ist. Diese Besonderheit erscheint aus pragmatischen Gründen sowie aus den Überlegungen, die zu einem Absehen von einem Rückgriff auf eine „Altersvorsitzende“ bzw. einen »Altersvorsitzenden« geführt haben (s.o.), angebracht.

### Zu § 17

#### Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kirchenleitung soll - wie die entsprechenden Organe (Komplementärorgane) der vertragschließenden Kirchen - auf der Grundlage einer autonom beschlossenen Geschäftsordnung arbeiten.

### Zu § 18

#### Steuerungsgruppe; Arbeitsstelle

##### Vorbemerkung

Die Gemeinsame Kirchenleitung kann ihre Aufgaben nicht ohne die Zuarbeit weiterer, kleinerer Gremien erfüllen (s.o. zu § 14 Absatz 1 Buchstabe e). Bei der Normierung der Organisationsstruktur unterhalb der Ebene der Gemeinsamen Kirchenleitung wird ganz überwiegend auf die bereits an und in der Erarbeitung des Fusionsvertrages erprobten Institutionen angeknüpft. So sollen die Vorschriften über die Steuerungsgruppe und die Arbeitsstelle sowie - in § 19 - über die Arbeitsgruppen im Wesentlichen die bereits installierte Organisationsstruktur des bisherigen Fusionsprozesses widerspiegeln und in die Phase nach dem Inkrafttreten des Fusionsvertrages transportieren.

##### Absatz 1

Die Steuerungsgruppe soll gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 auch weiterhin aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden von der Gemeinsamen Kirchenleitung berufen (vgl. schon § 14 Absatz 1 Buchstabe e), denn die Steuerungsgruppe soll gemäß § 18 Absatz 4 gerade deren Entscheidungen vorbereiten und für ihre Umsetzung sorgen. Die Besetzung der Steuerungsgruppe erfolgt paritätisch, d.h. jede der vertragschließenden Kirchen ist mit jeweils vier stimmberechtigten Mitgliedern vertreten.

Jede vertragschließende Kirche muss in der Steuerungsgruppe mit einer bischöflichen Person vertreten sein. Im Übrigen nimmt die Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 2 Bezug auf die besondere Rechtslage in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 reformierte Bischofsmodell in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vollzieht einen Wandel vom bisher gültigen System mit einem Bischofskollegium, dem drei gleichberechtigte Bischofspersonen angehör(t)en, hin zu einem System mit einer Landesbischofin bzw. einem Landesbischof und zwei Bischofspersonen in den Sprengeln. Die Übergangsregelungen zu diesem Systemwechsel sehen vor, dass die beiden Bischofspersonen in den Sprengeln bis zur Wahl der landesbischoflichen Person als Bischofskollegium im Sinne der „alten“ Verfassungsrechtslage fungieren. In Erwartung der Fusion der drei Partnerkirchen zu der gemeinsamen Kirche hat die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ihre Absicht erklärt, auf die Wahl einer Landesbischofin bzw. eines Landesbischofs zu verzichten. Das bedeutet, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fusionsvertrages und bis zur Entstehung der gemeinsamen Kirche in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zwei gleichberechtigte Bischofspersonen amtieren, von denen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 nur eine durch die Gemeinsame Kirchenleitung in die Steuerungsgruppe berufen werden kann. Um die notwendige sachliche und personelle Verbindung zwischen der Steuerungsgruppe und der Gemeinsamen Kirchenleitung als Adressat ihrer Arbeit noch zu verstärken, soll gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung kraft Amtes Mitglied der Steuerungsgruppe sein. Hier dürfte ebenfalls eine Bischofsperson betroffen sein.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 sollen die weiteren Mitglieder der Steuerungsgruppe auf Vorschlag der vertragschließenden Kirchen, der sich jeweils im Rahmen der verbindlichen Vorgabe des Paritätsprinzips zu bewegen hat, berufen werden. Damit wurden weitere bisher gültige Festlegungen wie etwa die notwendige Mitgliedschaft der Präsidentin bzw. des Präsidenten der nordelbischen Synode und die Präsidien der Landessynoden der beiden anderen vertragschließenden Kirchen sowie die Mitgliedschaft der Präsidentinnen bzw. der Präsidenten der Kirchenämter bewusst verändert. Denn auf diese Weise wird den vertragschließenden Kirchen ein Spielraum für die Besetzung der ihnen zustehenden Sitze in der Steuerungsgruppe eröffnet.

##### Absatz 2

Der Gemeinsamen Kirchenleitung steht es gemäß § 18 Absatz 2 frei, weitere Mitglieder mit beratender Stimme in die Steuerungsgruppe zu berufen. Damit kann die Beteiligung der Präsidien der Landessynoden, der Präsidentin bzw. des Präsidenten der nordelbischen Synode und der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kirchenämter gesichert werden, soweit sie nicht Mitglieder der Steuerungsgruppe sind. Regelmäßig wird auch hier ein ent-

sprechender Vorschlag aus einer der vertragschließenden Kirchen zugrunde liegen. Es können aus einer der vertragschließenden Kirche faktisch mehr Personen an der Arbeit der Steuerungsgruppe partizipieren als aus den anderen vertragschließenden Kirchen. Die Möglichkeit dieser Diskrepanz ist unschädlich, weil die Mitglieder nach Absatz 2 nur mit einer beratenden Stimme versehen, also nicht stimmberechtigte Mitglieder der Steuerungsgruppe sind. Damit wird - umgekehrt - das Paritätsprinzip des § 18 Absatz 1 auch bei einer vermeintlichen personellen Überrepräsentanz einer vertragschließenden Kirche in der Steuerungsgruppe nicht angetastet.

Aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme auf Vorschlag der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche berufen. Diese Erhöhung der Mitgliederzahl resultiert aus dem Wunsch, ehrenamtlich tätige Personen in ausgewogener Anzahl an der Arbeit der Steuerungsgruppe zu beteiligen. Ferner ist der Rechtsdezernent im Nordelbischen Kirchenamt, der kein Mitglied der nordelbischen Kirchenleitung ist, weiterhin zur Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe ohne Stimmrecht berechtigt. Gleiches gilt für den Finanzreferenten des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

#### **Absatz 3**

Auf Grund der erforderlichen sachlichen und personellen Verzahnung zwischen der Gemeinsamen Kirchenleitung und der Steuerungsgruppe erscheint es ratsam, den Vorsitz in der Steuerungsgruppe der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung zuzuweisen.

#### **Absatz 4**

Die Aufgabe der Steuerungsgruppe besteht im Wesentlichen darin, die Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchenleitung vorzubereiten und für ihre Umsetzung zu sorgen. Die gemeinsame Kirchenleitung wird daher in der Regel Vorlagen und sonstige Anregungen aus der Steuerungsgruppe beraten und entscheiden. Dieses Verfahren stellt eine Abweichung zu den üblichen kirchenverfassungsrechtlich fixierten Entscheidungswegen dar, denn dieser Weg verläuft zumeist von der obersten Verwaltungsbehörde (Oberkirchenrat, Kirchenamt, Konsistorium) über die Kirchenleitungen in die jeweilige Synode. Diese Abweichung zugunsten der Installierung einer Steuerungsgruppe wird durch die Vorschrift zur Beteiligung der Kirchenämter in § 20 zumindest partiell ausgeglichen. Daher wird in § 19 Absatz 4 ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen.

#### **Absatz 5**

Bereits vor dem Abschluss des Fusionsvertrages hat eine Arbeitsstelle ihre Arbeit aufgenommen, die u.a. die Koordination der Arbeit der am Fusionsprozess beteiligten Gruppen und Personen, die Erarbeitung von Arbeitspapieren und die Information innerhalb und außerhalb der unmittelbar am Fusionsprozess beteiligten Gruppen und Institutionen übernimmt. Diese im Wesentlichen für die Steuerungsgruppe geleistete Arbeit soll jedenfalls inhaltlich fortgeführt werden. Die Besetzung der Arbeitsstelle muss nicht paritätisch erfolgen, jedoch muss jede vertragschließende Kirche mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder arbeiten hauptamtlich; die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des § 4.

## **Zu § 19 Arbeitsgruppen**

### **Vorbemerkung**

Der Steuerungsgruppe soll es grundsätzlich möglich sein, Arbeitsgruppen einzusetzen, um einerseits handlungsfähige Arbeitseinheiten bilden zu können und andererseits eine fachliche Expertise bei der Bewältigung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Diese Arbeitsgruppen können daher (auch) mit Personen besetzt sein, die nicht der Steuerungsgruppe angehören. Sie sollen für die Steuerungsgruppe inhaltliche und themenspezifische Zuarbeit leisten, damit die Steuerungsgruppe ihrerseits ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen kann.

### **Absatz 1**

Gemäß § 19 Absatz 1 hat die Steuerungsgruppe eine „Arbeitsgruppe Verfassung“ einzusetzen. Die Notwendigkeit der Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe ergibt sich bereits aus dem Verbandszweck (vgl. § 2 Absätze 1 und 2), denn die Erarbeitung einer Verfassung der gemeinsamen Kirche und eines Einführungsgesetzes stellt die vornehmliche Aufgabe des VELKN dar, die er durch seine Organe zu erfüllen hat. Es besteht die Erwartung, dass die „Arbeitsgruppe Verfassung“ (auch) mit Experten des Kirchenverfassungsrechts besetzt sein wird, damit auf der Grundlage der in der Anlage formulierten Grundsätze jeweils konsistente und kohärente Entwürfe für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz entstehen können. Diese Entwürfe werden der Steuerungsgruppe vorgelegt und können dort besprochen und ggf. verändert werden (zum Verhältnis der Steuerungsgruppe während der Arbeit an den Entwürfen siehe § 19 Absatz 3 Satz 2). Die Entwürfe gelangen in der Fassung, die sich nach der Beratung in der Steuerungsgruppe gefunden haben, in die Gemeinsame Kirchenleitung (vgl. § 18 Absatz 4).

### **Absatz 2**

Die Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen steht im Ermessen der Steuerungsgruppe. Ob und zu welchen Themen tatsächlich weitere Arbeitsgruppen eingesetzt werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Option eröffnet der Steuerungsgruppe jedoch einen hinreichenden Spielraum, bei Bedarf tätig werden zu können.

### **Absatz 3**

§ 19 Absatz 3 enthält zwei formelle Vorgaben, die alle Arbeitsgruppen nach Absatz 1 und 2 in gleicher Weise betreffen. In Satz 1 wird zunächst die Geltung des Paritätsprinzips für die Besetzung der Arbeitsgruppen festgeschrieben. Mit der Formulierung, dass die Arbeitsgruppen mit einer jeweils gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den vertragschließenden Kirchen zu besetzen sind, wird deutlich, dass eine Abweichung vom Paritätsprinzip - anders als im Rahmen der Soll-Vorschrift des § 12 Absatz 3 (Ausschüsse der Verfassungsgebenden Synode) - hier nicht zulässig ist. Eine konkrete, absolute Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird nicht vorgegeben; insgesamt wird aber eine Anzahl zu wählen sein, die dem Postulat der Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppen Rechnung trägt.

Satz 2 behandelt das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit, dass die „Arbeitsgruppe Verfassung“ jeweils an den Grundsätzen orientierte, konsistente und kohärente Entwürfe eigenständig erarbeiten und vorlegen kann, und der Leitungsfunktion von Gemeinsamer Kirchenleitung und Steuerungsgruppe. Entsprechendes gilt auch für die weiteren Arbeitsgruppen im Sinne

des Absatzes 2. Zum Zweck der Auflösung dieses Spannungsverhältnisses wird in § 19 Absatz 3 Satz 2 das Zusammenwirken von Gemeinsamer Kirchenleitung und Steuerungsgruppe einerseits und den Arbeitsgruppen andererseits beschrieben.

Zwei Modalitäten sind zu unterscheiden: die Verpflichtung der Arbeitsgruppen, die inhaltlichen und verfahrensleitenden Vorgaben der übergeordneten Gremien zu berücksichtigen, und die Berichtspflicht der Arbeitsgruppen.

Die Voraussetzungen für inhaltliche und verfahrensleitende Vorgaben der übergeordneten Gremien werden erst durch die Verpflichtung der Arbeitsgruppen zu regelmäßiger Berichterstattung geschaffen. Bereits im Rahmen dieser Berichte dürften ggf. divergente Vorstellungen der übergeordneten Gremien offenbar und von den Arbeitsgruppen für ihre weitere Arbeit aufgenommen werden. Konkrete „inhaltliche Vorgaben“ beziehen sich auf die Sacharbeit und können die Umsetzung einzelner Grundsätze in den Entwürfen, aber auch die Gesamtkonzepte der zu erarbeitenden Entwürfe betreffen. „Verfahrensleitende Vorgaben“ betreffen etwa die Zeitleiste der Erarbeitung. Eventuelle Vorgaben sind von den Arbeitsgruppen zu berücksichtigen.

#### Zu § 20

##### Beteiligung der Kirchenämter

###### Vorbemerkung

Die Regelung des § 20 trägt dem Umstand Rechnung, dass die obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen (Kirchenämter) nicht in gleicher Weise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Verbandsorgane beteiligt sind. So sind in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Mitglieder des Kollegiums des Oberkirchenrates zugleich Mitglieder der Kirchenleitung. Die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sind weder Mitglieder der Synode noch der Kirchenleitung; lediglich die Präsidentin bzw. der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der nordelbischen Kirchenleitung teil. Demgegenüber sind die Bischöfin bzw. der Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche und die Dezentertinnen bzw. Dezenten des Konsistoriums Mitglieder sowohl der Landessynode als auch der Kirchenleitung. Die Mitarbeit der Kirchenämter ist erforderlich, denn unabhängig von einer personellen Verzahnung sollen die Kirchenämter als kollegial verfasste Organe der vertragschließenden Kirchen mit dem in ihnen regelmäßig versammelten Sachverstand sachdienliche Beiträge zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Verbandsorgane leisten. Ohne eine entsprechende Vorkehrung bestünde die Gefahr, dass die Abweichung von den kirchenverfassungsrechtlich üblichen Meinungsbildungs- und Entscheidungswegen (s.o. zu § 18 Absatz 4) in erheblichem Umfang an den Kirchenämtern vorbei führten und der dort angesiedelte Sachverstand nicht in hinreichendem Umfang genutzt werden könnte. Insgesamt wird mit § 20 eine gegenüber der Verfassungslage in den vertragschließenden Kirchen zusätzliche Verantwortlichkeit festgeschrieben, nämlich die Verantwortlichkeit gegenüber Verbandsorganen in Angelegenheiten der gemeinsamen Kirche.

###### Absatz 1

In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird zunächst festgelegt, dass die Kirchenämter die Arbeit der Steuerungsgruppe und der Gemeinsamen Kirchenleitung unterstützen. Sie können also zur Erledigung konkreter Aufträge nunmehr nicht nur von der jeweiligen

Kirchenleitung der vertragschließenden Kirchen, sondern auch von den Verbandsorganen herangezogen werden. Gemäß Satz 2 erhalten die Kirchenämter ein Initiativrecht gegenüber der Gemeinsamen Kirchenleitung. Aus den Kirchenämtern können demnach Entscheidungsvorlagen unmittelbar an die Gemeinsame Kirchenleitung gerichtet werden. Die vorherige Befassung der Steuerungsgruppe ist durch § 18 Absatz 4 sichergestellt. Die Zusammenschau dieser Norm mit § 20, auf den dort ausdrücklich verwiesen wird, ergibt, dass insbesondere die Steuerungsgruppe und die Kirchenämter zur Förderung des Verbandszwecks zusammenwirken sollen. Damit werden die in den Verfassungen der vertragschließenden Kirchen geregelten Verantwortlichkeiten der Kirchenämter in Angelegenheiten der gemeinsamen Kirche auf die Verbandsorgane erweitert. Regelungsgehalt dieser Vorschrift liegt ebenfalls in der Konsequenz der Abweichung von den kirchenverfassungsrechtlich üblichen Meinungsbildungs- und Entscheidungswegen einerseits und der Verschiebung der in den vertragschließenden Kirchen unterschiedlich ausgestalteten Verantwortlichkeiten der Kirchenämter in Angelegenheiten der gemeinsamen Kirche andererseits: Wenn die üblicherweise den Kirchenämtern zugewiesene Aufgabe, ihren Kirchenleitungen Vorlagen zu unterbreiten, in Angelegenheiten der gemeinsamen Kirche auf die Steuerungsgruppe (an der die Kirchenämter nicht notwendig personell beteiligt sind) mit dem Adressat der Gemeinsamen Kirchenleitung übergehen soll, dann muss ihnen zumindest ein Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden. Neben diesem formellen Kompetenz-Argument kann ein pragmatischer Grund angeführt werden, denn der in den Kirchenämtern regelmäßig versammelte Sachverstand sollte auch bei Vorlagen der Steuerungsgruppe an die Gemeinsame Kirchenleitung genutzt werden. In der Praxis wird es Aufgabe der Arbeitsstelle (vgl. § 18 Absatz 5) sein, darauf zu achten, dass die Kirchenämter tatsächlich und in einem dem Fusionsprozess angemessenen Zeitrahmen Stellung nehmen können.

#### Zu § 21

##### Beschlüsse

###### Absatz 1

§ 21 Absatz 1 normiert das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Gemeinsamen Kirchenleitung. Ausgangspunkt ist die Anzahl ihrer gesetzlichen Mitglieder, die derzeit bei 37 Mitgliedern liegt (s.o. zu § 15 Satz 1). Die geforderte Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder ist daher gegeben, wenn 25 Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung anwesend sind.

###### Absatz 2

Gemäß § 21 Absatz 2 ist bezüglich der Beschlussquoren zu unterscheiden. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, entscheidet nach Satz 1 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Nach Satz 2 ist für Beschlüsse, die Materien des § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis d betreffen (Beschlüsse über die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz sowie über die Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Synode), ein doppeltes Quorum maßgeblich (zur Bedeutung der Rechtsfigur des doppelten Quorums s.o. zu § 13 Absatz 1). Danach kommt ein Beschluss zum einen nur zustande, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung zustimmt. Bei einer gesetzlichen Anzahl von 37 Mitgliedern ist diese Mehrheit mit 19 Stimmen erreicht. Zum anderen ist - kumulativ - die jeweilige Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitungen

der vertragschließenden Kirchen erforderlich. Für den Fall, dass alle Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung anwesend sind, bedeutet dies nach Maßgabe der Mitgliederzahlen (s.o. zu § 15 Satz 1), dass jeweils 7 Mitglieder der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen zustimmen müssten.

#### **Vierter Abschnitt: Das Verfahren der Verfassunggebung**

##### **Zu § 22 Allgemeines**

###### **Vorbemerkung**

In § 22, der den Abschnitt über das Verfahren der Verfassunggebung und den Erlass des Einführungsgesetzes eröffnet, werden zwei Vorgaben für dieses Verfahren in einer allgemeinen Vorschrift vorab geregelt. Damit wird gleich zu Beginn des Abschnitts ein Überblick über die wesentlichen Schritte des Verfahrens gewährt. Dieser Überblick hat nur einen eingeschränkten normativen Gehalt, da sein Regelungsgehalt bereits in § 14 Absatz 1 und §§ 23 bis 25 normiert ist.

###### **Absatz 1**

In § 22 Absatz 1 wird nochmals auf die Vorlageberechtigung und die Vorlagepflicht der Gemeinsamen Kirchenleitung bzgl. der Entwürfe für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Buchstaben a und b hingewiesen. Die Entwürfe sind der Verfassunggebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung vorzulegen.

###### **Absatz 2**

In § 22 Absatz 2 wird geregelt, dass die Verfassunggebende Synode über die Vorlagen im Sinne des Absatzes 1 in drei Lesungen, die jeweils mit einer Abstimmung abgeschlossen werden, beschließt. Während die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche für Gesetzesvorhaben einschließlich der Änderungen der Verfassung nur jeweils zwei Lesungen vorsehen, kennt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs für den Erlass von - auch verfassungändernden - Kirchengesetzen das Verfahren mit drei Lesungen. Dieses Verfahren bietet sich für die Verabschiedung der Verfassung und des Einführungsgesetzes nicht nur auf Grund des Vorbildcharakters der vergleichbaren Regelung aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, sondern auch auf Grund des inhaltlichen Gewichts der Materie(n) an. Vor allem aber ist es auch auf Grund des in § 23 Absatz 2 vorgesehenen Beratungsprozesses nach der ersten Lesung in den vertragschließenden Kirchen angezeigt, damit die Rückläufe aus diesem Prozess hinreichend verarbeitet werden können und gleichwohl das synodale Beratungsverfahren nicht unzulänglich verkürzt wird. Die nähere Ausgestaltung der drei Lesungen und der damit zusammenhängenden Verfahrensschritten ist in den §§ 23 bis 25 geregelt.

##### **Zu § 23 Erste Lesung; Beratungszeitraum**

###### **Absatz 1**

In § 23 Absatz 1 wird das Beschlussquorum für die Schlussabstimmungen über die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz in der ersten Lesung festgelegt. Auch hier ist ein doppeltes Quorum maßgeblich (zur Bedeutung der Rechtsfigur des doppelten Quorums s.o. zu § 13 Absatz 1). Dieses gegenüber dem allgemeinen Beschlussquorum aus § 13 Absatz 2

erhöhte Quorum ist erforderlich und damit gerechtfertigt, weil in der ersten Lesung gemäß § 23 die gewichtigen Materien der Verfassung und des Einführungsgesetzes zur Abstimmung stehen. Beide Vorlagen sind in erster Lesung angenommen, wenn - erstens - die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode zugestimmt hat. Nach der Festlegung der kumulativen Zusammensetzung in § 8 Absatz 1 beträgt die gesetzliche Mitgliederzahl 266 Synodale; die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl beläuft sich dementsprechend auf 134 Synodale.

Ferner muss - zweitens - die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der jeweiligen Synoden der vertragschließenden Kirchen zustimmen. Nach dem derzeitigen Stand (vgl. zu § 13 Absatz 1) ist dieses Quorum erreicht, wenn 29 Synodale aus der mecklenburgischen Landessynode, 71 Synodale aus der nordelbischen Synode und 35 aus der pommerschen Landessynode zustimmen.

###### **Absatz 2**

In § 23 Absatz 2 wird ein Beratungsprozess in den vertragschließenden Kirchen beschrieben, der die Vorlagen der Verfassung und des Einführungsgesetzes zum Gegenstand hat.

So wird gemäß Satz 1 das Ergebnis der ersten Lesung von der Verfassunggebenden Synode unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes bzw. vermeidbares Zögern, den vertragschließenden Kirchen zur Beratung zugeleitet. Der Begriff der „Beratung“ ist bewusst offen formuliert, da die Modalitäten der kircheninternen Beratung - etwa die Art und Anzahl der zu beteiligenden Gremien, Kirchenkreise etc. - in den vertragschließenden Kirchen jeweils unterschiedlich ausfallen können und werden.

Auf Grund auch verfassungsrechtlich differierender Vorgaben konnte daher ein für alle vertragschließenden Kirchen einheitliches Verfahren nicht skizziert und vorgeschrieben werden. Die vertragschließenden Kirchen sind jedenfalls gehalten, in ihrem Einflussbereich einen breit angelegten Beratungsprozess durchzuführen, an dem sich alle relevanten Körperschaften, Institutionen und sonstigen Entscheidungsträger beteiligen können.

In Satz 2 wird der Verfassunggebenden Synode die Befugnis zugewiesen, über die Dauer des Beratungsprozesses in den vertragschließenden Kirchen zu entscheiden. Die Entscheidung wird sich im Spannungsfeld zwischen der in Aussicht genommenen Gründung der gemeinsamen Kirche mit Beginn des Jahres 2012 und dem tatsächlichen Bedarf in den vertragschließenden Kirchen für eine adäquate Durchführung des Beratungsprozesses bewegen. Vorgegeben wird lediglich eine Mindestvorgabe von neun Monaten, da nicht zu erwarten steht, dass der erforderliche Beratungsprozess - insbesondere in der Nordelbischen als der größten der drei vertragschließenden Kirchen - vor Ablauf dieser zeitlichen Vorgabe abzuschließen sein wird.

In Satz 3 wird festgelegt, dass die im Beratungszeitraum erstellten Stellungnahmen der vertragschließenden Kirchen an die Verfassunggebende Synode zu richten sind, die sie ihrerseits zur inhaltlichen Auswertung und die weitere Entscheidung vorbereitenden Aufbereitung an die Gemeinsame Kirchenleitung weiter leitet. Aus der Formulierung, dass die „vertragschließenden Kirchen“ die Stellungnahmen abgeben, ist zu entnehmen, dass aus jeder der vertragschließenden Kirchen nur jeweils eine umfassende Stellungnahme abzugeben ist. Absender dürften jeweils

die Kirchenleitungen sein, die für ihre jeweiligen Kirchen nach außen zu handeln befugt sind. Dies bedeutet für den kircheninternen Beratungsprozess, dass jede der drei Kirchenleitungen einen kircheninternen Beratungsprozess zu organisieren, insbesondere die Rückläufe bei sich zu kanalisieren, auszuwerten und in eine einheitliche Stellungnahme zu transformieren und dann an die verfassunggebende Synode zu übersenden hat. Auch für diesen Teil der kircheninternen Beratung konnte kein konkreter Rahmen abgesteckt werden, sodass die vertragschließenden Kirchen hinsichtlich der Gestaltung des Weges zu einer einheitlichen Stellungnahme nur an die jeweils eigenen rechtlichen Rahmenbedingungen gebunden sind.

Mit Satz 4 wird schließlich der Gemeinsamen Kirchenleitung die Aufgabe zugewiesen, der Verfassunggebenden Synode die Beschlussvorlagen für die zweite Lesung zuzuleiten. Diese Zuweisung impliziert zunächst, dass die Gemeinsame Kirchenleitung auch für die zweite Lesung als vorlageberechtigtes Organ fungiert. Darin liegt eine signifikante Abweichung vom herkömmlichen synodalen Verfahren (auch in den vertragschließenden Kirchen), in dem die Vorlageberechtigung für die zweite und ggf. die dritte Lesung ausschließlich bei dem jeweils federführenden synodalen Ausschuss liegt. Diese Abweichung ist jedoch sachlich abgemildert durch die Vorgabe, dass die Beschlussvorlagen für die zweite Lesung erst nach Beratung in den Ausschüssen gemäß § 12 Absatz 1 übermittelt werden dürfen. Sie ist zum einen dadurch gerechtfertigt, dass für die zweite Lesung die Rückläufe aus den Beratungen in den vertragschließenden Kirchen inhaltlich systematisiert, politisch (vor-)bewertet und in die Form von Beschlussvorlagen für die Verfassunggebende Synode gegossen werden müssen. Dieses Pensum kann nur mit den Instrumentarien der Gemeinsamen Kirchenleitung - darunter auch die Steuerungsgruppe und die Arbeitsstelle (vgl. § 18) - bewältigt werden. Damit wird in Satz 3 zugleich impliziert, dass die Aufbereitung der Rückläufe aus den vertragschließenden Kirchen der Gemeinsamen Kirchenleitung obliegt. Zum anderen folgt die Abweichung aus der Besonderheit, dass der Verfassunggebenden Synode keine herkömmlichen synodalen Aufgaben zukommen. Ihr obliegen ausschließlich die Verfassunggebung und der Erlass des Einführungsgesetzes.

#### **Zu § 24 Zweite Lesung**

##### **Absatz 1**

Mit § 24 Absatz 1 wird das Beschlussquorum aus § 23 Absatz 1 (s.o.) auf die Schlussabstimmungen der zweiten Lesung übertragen.

##### **Absatz 2**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 wird das Ergebnis der zweiten Lesungen an die synodalen Ausschüsse im Sinne des § 12 Absatz 1 überwiesen. Damit greift (erst) ab der zweiten Lesung das übliche synodale Verfahren einer verbindlich vorgeschriebenen Befassung der Ausschüsse. Eine vorhergehende Befassung der Ausschüsse ist damit nicht ausgeschlossen; vielmehr erscheint sie sinnvoll.

Aus Satz 2 folgt, dass einer der in § 12 Absatz 1 genannten Ausschüsse als federführender Ausschuss fungiert. Der federführende Ausschuss wird von der Verfassunggebenden Synode durch Beschluss bestimmt. Da es sich bei den Vorlagen in der Sache um (Verfassungs-)Rechtstexte handelt, liegt eine Beauftragung des

Rechtsausschusses nahe, der seinerseits die anderen Ausschüsse beteiligen und mit allen Ausschüssen abgestimmte Vorlagen erarbeiten und der Verfassunggebenden Synode zuleiten müsste. Diese Vorlagen sind Gegenstand der dritten Lesungen, d.h. die Vorlageberechtigung geht (erst) mit der zweiten Lesung von der Gemeinsamen Kirchenleitung auf die synodalen Ausschüsse bzw. einen federführenden synodalen Ausschuss über.

Das bisher vorlageberechtigte Verbandsorgan bleibt aber auch in diesem Stadium der Verfassunggebung nicht ohne Einfluss, denn gemäß Satz 3 sind die Beschlussvorlagen für die dritte Lesung mit einer Stellungnahme der Gemeinsamen Kirchenleitung zu versehen. Damit kann die Verfassunggebende Synode auch die Auffassung der Gemeinsamen Kirchenleitung über die ggf. durch die Ausschüsse vorgenommenen Veränderungen an den Entwürfen in ihre eigene Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in der dritten Lesung einbeziehen.

#### **Zu § 25 Dritte Lesung**

##### **Vorbemerkung**

Für Schlussabstimmungen in der dritten und damit abschließenden Lesung der Verfassung der gemeinsamen Kirche und des Einführungsgesetzes werden die maßgeblichen Quoren nochmals erhöht. Dies entspricht weitgehend den einschlägigen Regelungen in den vertragschließenden Kirchen, die für verfassungändernde Gesetze ebenfalls in den abschließenden Lesungen erhöhte Quoren vorschreiben. Dies ist sachlich in der besonderen Bedeutung der Gegenstände dieser dritten Lesung und in ihrem abschließenden Charakter begründet: Mit den Schlussabstimmungen in der dritten Lesung ist jedenfalls die synodale Verfassunggebung (nebst Einführungsgesetz) beendet.

##### **Absatz 1**

In § 25 Absatz 1 wird das erhöhte Quorum für die Beschlussfähigkeit der Verfassunggebenden Synode in den Schlussabstimmungen der dritten Lesung festgelegt. Wiederum wird ein doppeltes Quorum vorgeschrieben (zur Bedeutung der Rechtsfigur des doppelten Quorums s.o. zu § 13 Absatz 1).

Die Beschlussfähigkeit setzt - erstens - voraus, dass zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode anwesend sind. Von - nach aktuellem Stand - 266 Synodalen der Verfassunggebenden Synode müssten demnach mindestens 178 Synodale anwesend sein.

Die Beschlussfähigkeit setzt - zweitens - voraus, dass zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen anwesend sind. Dies bedeutet, dass nach aktuellem Stand mindestens 38 Mitglieder der mecklenburgischen Landessynode, mindestens 94 Mitglieder der nordelbischen Synode und mindestens 46 Mitglieder der pommerschen Landessynode anwesend sein müssten (zu der jeweils aktuellen Anzahl der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen s.o. zu § 8 Absatz 1).

##### **Absatz 2**

In § 25 Absatz 2 wird das erhöhte Beschlussquorum für die Schlussabstimmungen in der dritten Lesung festgelegt. Auch hier gilt ein doppeltes Quorum (zur Bedeutung der Rechtsfigur des doppelten Quorums s.o. zu § 13 Absatz 1).

Die Annahme der Verfassung der gemeinsamen Kirche und des Einführungsgesetzes in der jeweils dritten Lesung setzt - erstens - voraus, dass zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Verfassungsgebenden Synode zustimmen. Von - nach aktuellem Stand - 266 Synodalen der Verfassungsgebenden Synode müssten demnach 178 Synodale zustimmen.

Die Annahme der Verfassung der gemeinsamen Kirche und des Einführungsgesetzes in der jeweils dritten Lesung setzt - zweitens - voraus, dass zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen (s.o. zu Absatz 1) zustimmen. Dies bedeutet, dass nach aktuellem Stand mindestens 38 Mitglieder der mecklenburgischen Landessynode, mindestens 94 Mitglieder der nordelbischen Synode und mindestens 46 Mitglieder der pommerschen Landessynode zustimmen müssten (zu der jeweils aktuellen Anzahl der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen s.o. zu § 8 Absatz 1).

### Zu § 26

#### Verkündung und Inkrafttreten der Verfassung

##### Vorbemerkung

Um der Verfassung der gemeinsamen Kirche und dem Einführungsgesetz nach der Verabschiedung durch die Verfassungsgebende Synode Rechtskraft zu verleihen, bedarf es einerseits der Ausfertigung und der öffentlichen Verkündung und andererseits der Festsetzung des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens. Beide Aspekte werden in § 26 geregelt.

##### Absatz 1

Gemäß § 26 Absatz 1 erfolgen die Ausfertigung der Verfassung und ihre Verkündung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung. Der Begriff der „Ausfertigung“ umfasst drei Teilaspekte: (1.) die Herstellung der jeweiligen Urschriften, (2.) die Beurkundung der wörtlichen Übereinstimmung zwischen der Verfassung und des Einführungsgesetzes mit den Beschlüssen der Verfassungsgebenden Synode und (3.) die Feststellung, dass beide Rechtsakte in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Vertrages zustande gekommen sind. Der Begriff der „Verkündung“ meint die Bekanntgabe der Urschriften der Verfassung. Da nicht zu erwarten steht, dass die gemeinsame Kirche mit dem Erlass der Verfassung (und des Einführungsgesetzes) bereits ein eigenes amtliches Verkündungsblatt führen wird, soll die Verkündung in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der vertragschließenden Kirchen erfolgen.

Die Zuständigkeit für die Ausfertigung und die Verkündung wird der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung zugewiesen. Diese Verfahrensvorschrift ist den einschlägigen Normen der vertragschließenden Kirchen zur Ausfertigung und Verkündung der von ihren jeweiligen Synoden beschlossenen - ggf. verfassungsändernden - Gesetze entlehnt.

##### Absatz 2

§ 26 Absatz 2 regelt, dass die Verfassung der gemeinsamen Kirche an dem in ihr bestimmten Tag in Kraft tritt. Insofern wird es der Verfassungsgebenden Synode selbst überlassen, zu welchem Zeitpunkt die Verfassung der gemeinsamen Kirchen in Kraft treten und damit die gemeinsame Kirche entstehen soll. Die Erwartung der vertragschließenden Kirchen geht dahin, dass dieser Zeitpunkt auf den 01. Januar 2012 fallen wird.

##### Absatz 3

In § 26 Absatz 3 wird festgelegt, dass die soeben beschriebenen Regeln für die Ausfertigung, die Verkündung und das Inkrafttreten der Verfassung der gemeinsamen Kirche in gleicher Weise auch für die Ausfertigung, die Verkündung und das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes gelten.

### Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmung

#### Zu § 27

#### Inkrafttreten des Vertrages

##### Vorbemerkung

Schließlich bedarf auch der vorliegende Vertrag einer Regelung über das Verfahren der Ratifizierung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ratifizierungsgesetze.

##### Absatz 1

In § 27 Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass für die Ratifizierung des vorliegenden Vertrages in den vertragschließenden Kirchen ein Kirchengesetz erforderlich ist. Da der Vertrag Regelungen - insbesondere Kompetenzzuweisungen zugunsten der Verbandssorgane - enthält, die von der geltenden Verfassungsrechtslage in den vertragschließenden Kirchen z.T. erheblich abweichen, genügt der Erlass eines „einfachen“ Zustimmungsgesetzes nicht. Da mit der Ratifizierung des Vertrages die jeweiligen Verfassungen der vertragschließenden Kirchen zumindest im Hinblick auf die Kompetenzverteilung verändert bzw. „durchbrochen“ werden, sind die Zustimmungsgesetze mit der jeweils vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit in den Synoden der vertragschließenden Kirchen zu beschließen. So ist beispielsweise in der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemäß § 7 Absatz 8 des Leitungsgesetzes in der dritten Lesung eine Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl der Synode erforderlich. In der nordelbischen Synode müssen gemäß Artikel 69 Absatz 3 VerfNEK in der zweiten (und abschließenden) Lesung bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder der Synode zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Gemäß Artikel 130 Absatz 4 und 6 der Pommerschen Kirchenordnung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Synode die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

##### Absatz 2

Damit der Vertrag insgesamt in Kraft treten kann, müssen alle Zustimmungsgesetze der drei vertragschließenden Kirchen wirksam geworden sein. Daher bestimmt § 27 Absatz 2 Satz 1, dass der Vertrag mit dem Inkrafttreten des letzten der drei Zustimmungsgesetze in Kraft tritt. Um ein zeitlich weit auseinander fallendes Inkrafttreten der Zustimmungsgesetze in den vertragschließenden Kirchen und damit eine Verzögerung der Rechtswirksamkeit des Vertrages zu verhindern, sind die vertragschließenden Kirchen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 gehalten, das Inkrafttreten ihrer Zustimmungsgesetzes zeitlich zu koordinieren.

##### Erläuterungen zur Anlage

Als Anlage sind dem Fusionsvertrag Grundsätze für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz beigefügt. Diese Anlage ist Vertragsbestandteil und für die Ver-

fassunggebende Synode und die Gemeinsame Kirchenleitung verbindlich. Mit den in der Anlage aufgeführten Grundsätzen wird demnach ein verbindlicher, normativer Rahmen für den Aufbau, die Organisation und die Finanzierung der gemeinsamen Kirche gesetzt.

Zunächst werden in der Anlage unter I. die Grundlagen für die gemeinsame Kirche definiert. Das Allgemeine Priestertum aller getauften Glaubenden bildet dabei die Basis für den Aufbau und die Struktur der Verfassung. Die Organisationsstruktur der gemeinsamen Kirche beruht auf dem Grundsatz der kirchenspezifischen funktionalen Gewaltenteilung. Die Ehrenamtlichen bilden grundsätzlich die Mehrheit in gewählten kirchlichen Gremien. Die gemeinsame Kirche gliedert sich in drei Ebenen: Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche.

Die Gemeinschaft der Dienste bleibt in der gemeinsamen Kirche ein zentraler Grundsatz. Auf ein einheitliches Dienst- und Arbeitsrecht wird zugegangen. Eine damit einhergehende Erhöhung der Besoldung und Vergütung in den zukünftigen Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern darf nicht zu Personalreduzierungen im Verkündigungsdienst in diesen Kirchengebieten führen. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wurde in den vergangenen Jahren bewusst auf Besoldungsangleichung verzichtet, um den gegenwärtigen Personalbestand zu erhalten und die allgemeine Einkommenssituation in Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

Intendiert ist nicht die dauerhafte Festschreibung des Personalbestandes, sondern lediglich der Ausschluss von fusionsbedingten Personalreduzierungen auf Grund der Besoldungsangleichung. Die Kirchengemeinden (II.) bleiben ein zentraler Ort, um Glauben erleb- und erfahrbar zu machen. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbst und werden mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet, um ihre Grundaufgaben erfüllen zu können. In diesem Zusammenhang ist die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zu stärken.

Die Kirchenkreise (III.) werden jeweils von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und den Pröpstin und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet. In der gemeinsamen Kirche entstehen auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zukünftig die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Kirchenkreisen können bestehende Genehmigungsbefugnisse der vertragschließenden Kirchen durch eine Öffnungsklausel erhalten bleiben. Diese Öffnungsklausel bezieht sich auf die Ebene der Kirchenkreise und bedeutet keine Verlagerung auf die landeskirchliche Ebene.

Die Landeskirche (IV.) wird in gemeinsamer Verantwortung von Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischof bzw. Landesbischöfin geleitet. Die Landessynode setzt sich zusammen aus Ehrenamtlichen, Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitenden sowie Vertreterinnen und Vertretern der Dienste und Werke.

Bischöfinnen und Bischöfe (IV. 4) der gemeinsamen Kirche sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel. Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Schwerin. Es werden drei Sprengel gebildet. Die Bischöfinnen bzw. Bischöfe im Sprengel haben ihre Sitze in Schleswig, Hamburg und Greifswald.

Das Landeskirchenamt (IV.6) ist die oberste Verwaltungsbehörde der gemeinsamen Kirche. Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Kiel. Es hat eine Außenstelle in Schwerin, in der Aufgaben wahrgenommen werden, deren Erfüllung in der Außenstelle aus funktionalen und regionalen Gründen sachgerecht ist.

Die Dienste und Werke (V.) sind auch in der gemeinsamen Kirche Lebens- und Wesensäußerung kirchlichen Lebens. Es wird die Bildung eines Diakonischen Werkes für jedes Bundesland angestrebt. Dienste und Werke organisieren sich auf landeskirchlicher Ebene sowie auf Ebene der Kirchenkreise. Sie werden anhand von Orientierungspunkten den beiden Ebenen zugeordnet. Landeskirche und Kirchenkreise sind verpflichtet, die Dienste und Werke mit einem Mindestfinanzvolumen auszustatten.

Als Grundprinzip der Finanzierung einer gemeinsamen Kirche (VI.) wird ein doppelter solidarischer Finanzausgleich festgeschrieben: Innerhalb der gemeinsamen Kirche findet ein solidarischer Ausgleich zwischen den drei Ebenen der gemeinsamen Kirche (Kirchengemeinden - Kirchenkreise - Landeskirche) statt. Innerhalb der Kirchenkreise erfolgt ein solidarischer Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden.

Das gemeinsame Finanzsystem wird auf der Grundlage des geltenden Finanzsystems der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erarbeitet. Wesentliche Kriterien für die Zuweisung von Geldmitteln an Kirchenkreise sind dabei die Anzahl der Gemeindeglieder, die Wohnbevölkerung und das Bauvolumen.

Im Rahmen des gemeinsamen Besoldungssystems sollen die unterschiedlichen Besoldungsniveaus in den vertragschließenden Kirchen ab dem Jahr 2013 über einen Zeitraum von acht Jahren aneinander angepasst werden.

Zum Zeitpunkt des Entstehens wird die gemeinsame Kirche mit Ausgleichsrücklagen in einer festgelegten Höhe (VI.) ausgestattet, die jeweils als Pflichtrücklagen auf der Ebene der Landeskirche einschließlich ihrer Dienste und Werke zu bilden sind.

Im Hinblick auf die Bezeichnungen für kirchliche Körperschaften, Gremien, Ämter und Titel (VII.) sind noch keine Festlegungen erfolgt. Eine einheitliche Terminologie wird im Laufe des weiteren Fusionsprozesses festgelegt.

# Inhalt

<b>Erster Abschnitt: Grundlagen</b>	6	<b>II. Die Kirchengemeinden</b>	11
§ 1 Verbandsbildung	6	II.1 Selbstbestimmungsrecht	11
§ 2 Verbandszweck und Rechtsfolgen	6	II.2 Leitung	11
§ 3 Organe des Verbandes	6	II.3 Zuschnitt und Zusammenarbeit	11
§ 4 Finanzierung des Verbandes	6	<b>III. Die Kirchenkreise</b>	11
§ 5 Auflösung des Verbandes	6	III.1 Selbstbestimmungsrecht	11
§ 6 Kooperation der vertragschließenden Kirchen	6	III.2 Leitung und Struktur	11
<b>Zweiter Abschnitt: Die Verfassungsgebende Synode</b>	7	III.3 Kirchenkreissynode	11
§ 7 Aufgaben und Befugnisse	7	III.4 Kirchenkreisvorstand	11
§ 8 Zusammensetzung	7	III.5 Pröpstinnen und Pröpste	11
§ 9 Einberufung; Eröffnung; Präsidium	7	III.6 Verwaltung im Kirchenkreis	12
§ 10 Geschäftsordnung	7	III.7 Überleitung der derzeitigen Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche	12
§ 11 Teilnahmerechte	7	<b>IV. Die Landeskirche</b>	12
§ 12 Ausschüsse	7	IV.1 Leitung	12
§ 13 Beschlüsse	7	IV.2 Synode	12
<b>Dritter Abschnitt: Die Gemeinsame Kirchenleitung</b>	7	IV.3 Kirchenleitung	13
§ 14 Aufgaben und Befugnisse	7	IV.4 Bischöfinnen und Bischöfe	14
§ 15 Zusammensetzung	8	IV.5 Ständiges theologisches Gremium	15
§ 16 Einberufung; Eröffnung; Vorsitz	8	IV.6 Landeskirchenamt	15
§ 17 Geschäftsordnung	8	IV.7 Überleitung der Mitarbeitenden	16
§ 18 Steuerungsgruppe; Arbeitsstelle	8	IV.8 Theologische Fakultäten	16
§ 19 Arbeitsgruppen	8	IV.9 Vertretung der Kirche gegenüber den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein	16
§ 20 Beteiligung der Kirchenämter	8	<b>V. Dienste und Werke</b>	16
§ 21 Beschlüsse	8	V.1 Allgemeines	16
<b>Vierter Abschnitt: Das Verfahren der Verfassungsgebung</b>	9	V.2 Struktur der Dienste und Werke	16
§ 22 Allgemeines	9	V.3 Zusammenarbeit der Dienste und Werke	16
§ 23 Erste Lesung; Beratungszeitraum	9	V.4 Finanzierung der Dienste und Werke	16
§ 24 Zweite Lesung	9	<b>VI. Finanzen</b>	17
§ 25 Dritte Lesung	9	VI.1 Grundprinzipien der Finanzierung	17
§ 26 Verkündung und Inkrafttreten der Verfassung	9	VI.2 Gemeinsames Finanzsystem	17
<b>Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmung</b>	9	VI.3 Gemeinsames Besoldungssystem	17
§ 27 Inkrafttreten des Vertrages	9	VI.4 Gemeinsames Versorgungssystem	18
<b>Anlage gemäß § 2 Abs. 2</b>	9	VI.5 Rücklagen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften	18
Grundsätze für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz	9	VI.6 Immobilien	18
<b>Präambel</b>	9	<b>VII. Terminologie</b>	18
<b>I. Grundlagen</b>	10	<b>Begründung und Erläuterung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</b>	19
I.1 Grundartikel	10		
I.2 Dreistufige Organisationsstruktur	10		
I.3 Gemeinschaft der Dienste	10		
I.4 Zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften	10		

## 2. 2. Intersynodale Arbeitsgruppe zum Nordkirchenprozess

### Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009

1. In Verbindung mit ihrem Beschluss über das Kirchengesetz zum Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ermutigt die Synode die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie die Dienste und Werke, sich im Sinne der neuen Kirche gemeinsam auf den Weg zu machen.
2. Die Synode ruft auf zu einem offen zukunftsorientierten Prozess. Begegnungen und freie Initiativen können dazu gehören, aber auch miteinander abgestimmtes Handeln und Beratungen über Zielsetzungen, die gemeinsam zu verfolgen sind. Es gilt über die Erfordernisse je vor Ort ins Gespräch zu kommen, sich der gemeinsamen Grundlagen zu vergewissern, verschiedene Erfahrungen, Kritisches und auch Widerständiges einzubringen und miteinander Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.
3. Zur Förderung dieses gemeinsamen Vorangehens bilden die Synoden eine intersynodale Arbeitsgruppe. Sie soll diesen Prozess vertiefen, Impulse geben und gemeinsame Ziele kirchlicher Arbeit formulieren. Sie wird auf der Basis des Fusionsvertrages mit der Unterstützung der Arbeitsstelle „Gemeinsame Kirche in Norden“ tätig. Sie hat neun Mitglieder, aus jeder Kirche drei Synodale (darunter möglichst ein Mitglied des Präsidiums der Synode) und kann sich aufgabenorientiert erweitern. Sie ist zunächst bis zur konstituierenden Sitzung der verfassungsgebenden Kirche am Reformationstag 2010 tätig. Diese nimmt einen Bericht mit Ergebnissen entgegen und entscheidet über die Weiterarbeit der intersynodalen Arbeitsgruppe.

Dr. Rainer Dally  
Präses

## 2. 3. Kirchengesetz zum Männerwerk

### Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009

#### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Evangelischen Männerwerkes vom 8. November 1966 (ABl. PEK 1966, S. 123) vom 28. März 2009

Gemäß Artikel 149 Absatz 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. PEK 1950, S. 29) – in der Fassung vom 15. Oktober 2000 – zuletzt geändert am 23. Oktober 2005 (ABl. PEK 2005, S. 55) beschließt die Landessynode folgende Änderung zum Kirchengesetz zur Ordnung des Evangelischen Männerwerkes vom 8. November 1966:

#### § 1

§ 5 des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

- (1) Das Männerwerk erhält eine Mittelzuweisung im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes. Diese Mittel sind Bestandteil des durch den Landespfarrer aufzustellenden Wirtschaftsplanes, welcher vom Konsistorium zu genehmigen ist.“

Dr. Rainer Dally  
Präses

## 2. 4. Jahr zur Taufe

### Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009

Die Projektstelle zum „Jahr zur Taufe“ wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Besetzung freigegeben.

Die eingerichtete Pfarrstelle, die die Koordination zum Jahr der Taufe übernimmt, wird mit dem übergeordneten Auftrag der Gemeindeberatung versehen.

Das Jahr der Taufe soll von dieser Projektstelle aus schwerpunktmäßig koordiniert werden.

Dr. Rainer Dally  
Präses

## 2. 5. Haushalt

### Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009

#### Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009 vom 19. Oktober 2008 vom 28. März 2009

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 126 Absatz 3 Ziffer 3 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Änderungen des Haushaltsgesetzes 2009 vom 19. Oktober 2008 beschlossen:

#### § 1

##### Änderung Haushaltsplansumme in Haushaltsgesetz 2009

§ 1 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2009 erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2009 wird

in der Einnahme und	
in der Ausgabe auf je	22.685.147,00 €

festgesetzt.“

#### § 2

##### Änderung Planansätze Haushaltsplan 2009

Die Planansätze der nachstehenden Haushaltsstellen werden im Haushaltsplan 2009 wie folgt geändert:

#### § 3

##### Änderung des Stellenplanes

Der dem Haushaltplan beigelegte Stellenplan (vgl. § 1 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2009) wird wie folgt ergänzt:

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Dr. Rainer Dally  
Präses

## 2. 6. Ausschuss Gemeinde und Ökumene

### Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009

Die Synode bestätigt den Beschluss der Kirchenleitung vom 6. März 2009 zur Berufung von Pfarrer Matthias Tuve, Brüssow/Greifswald, in den Synodalausschuss für Gemeinde und Ökumene der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Dr. Rainer Dally  
Präses

## 2. 7. Theologischer Ausschuss

### Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009

Die Synode bestätigt den Beschluss der Kirchenleitung vom 19. Dezember 2008 zur Berufung von Professor Dr. Heinrich Assel, Greifswald, in den Theologischen Ausschuss der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Dr. Rainer Dally  
Präses

## 2. 8. Überweisungsantrag zum Kirchengesetz Männerwerk

### Beschluss der Landessynode vom 28. März 2009

Folgender Antrag wird dem Konsistorium zur Prüfung überwiesen:

„Die Synode möge beschließen, den Gesetzestext des Kirchengesetzes zum Männerwerk durch das Konsistorium komplett überarbeiten zu lassen, um in diesem Zuge die Titelgebung des leitenden Pfarrers des Männerwerkes zu überprüfen, gegebenenfalls zu ändern. Wenn der leitende Pfarrer des Männerwerkes den Titel „Landespfarrer“ tragen soll, möge die Synode beschließen, auch den Gesetzestext des Kirchengesetzes zum Frauenwerk bezüglich der Titelgebung der leitenden Pfarrerin des Frauenwerkes zu ändern. Hier müsste es dann zukünftig auch Landespfarrerin des Frauenwerkes heißen. Anstellungsträgerin für die leitende Pfarrerin des Frauenwerkes – auch des heute fusionieren Frauenwerkes – ist die Pommersche Evangelische Kirche; entsprechend findet ihr Gesetz hier Anwendung.“

Dr. Rainer Dally  
Präses

## 2. 9. Vortrag Horst Gorski über 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung

### 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung

#### Vortrag für die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 28. März 2009 in Züssow

#### Propst Dr. Horst Gorski

Hohe Synode, verehrter Herr Präsident und verehrter Herr Bischof, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Für die Einladung, heute zu Ihnen sprechen zu können, danke ich Ihnen herzlich! Ich sehe darin einen Baustein der Brücken, die wir im Augenblick zwischen unseren Kirchen bauen und für die heute auf allen drei Landessynoden die entscheidenden Weichenstellungen getroffen werden sollen. Als ein Brückenbauer bin ich gerne zu Ihnen gekommen.

#### Einleitung

Die Bekenntnissynode von Barmen 1934 jährt sich in zwei Monaten zum 75. Mal. Ihre Rezeptionsgeschichte ist eine Geschichte der Gemeinschaft und der Entzweiung: Einerseits haben sich viele Kirchen als Gemeinschaft derer verstanden, die dieser gemeinsamen Erklärung verbunden sind, vor allem im Widerstand gegen staatliche Eingriffe in die Kirche. Andererseits hat der Streit um die Auslegung der Erklärung schon die Bekennende Kirche bis 1945 und dann die Landeskirchen nach 1945 tief gespalten. Im Zugehen auf eine gemeinsame Kirche im Norden ist „Barmen“ - wie im ich Weiteren verkürzt sagen werde - wiederum Thema geworden, und wiederum in einer Mischung aus selbstverständlicher Verbundenheit und einem Grummeln im Hintergrund. Ihre Kirche bezieht sich in ihrer Kirchenordnung auf Barmen. In der Verfassung der Nordelbischen Kirche und den grundlegenden Kirchengesetzen der Landeskirche Mecklenburgs gibt es einen derartigen Bezug auf Barmen nicht. Was bedeutet das, wenn wir eine Kirche werden wollen? Am 19. Oktober 2008 haben Sie als pommersche Synode beschlossen:

*„Die Synode bittet die Kirchenleitung in den weiteren Verhandlungsprozess einzubringen, 1. dass in der Präambel eine Formulierung gefunden wird, die die Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 angemessen zum Ausdruck bringt.“*

Damit haben Sie freundlich gebeten, den Gordischen Knoten zu durchschlagen, an dem sich die Landeskirchen in Deutschland und ihre Theologinnen und Theologen seit 75 Jahren vergeblich abmühen. Nun denn...

Natürlich kann ich in 30 Minuten kein wissenschaftlich erschöpfendes Referat zu „75 Jahre Barmen“ halten. Wenn es um wissenschaftliche Tiefe ginge, hätten Sie ohnehin mit Professor Dr. Martin Onnasch einen der besten Barmen-Fachmänner in Ihren eigenen Reihen. Ich beschränke mich darauf, erstens die Geschichte der Entstehung der Erklärung kurz zu skizzieren, zweitens etwas zu ihrem strittigen Inhalt auszuführen und drittens aus der Rezeptionsgeschichte Überlegungen für uns auf dem Wege zur Nordkirche abzuleiten.

### 1. Skizzen zur Entstehung der Barmer Theologischen Erklärung

Die Umstände sind heute schwer vorstellbar: Die 138 Delegierten aus fast allen deutschen Landeskirchen, die am 29. Mai 1934 in Barmen zusammenkamen (es fehlten lediglich Lübeck, Schaumburg-Lippe und die Pfalz), hatten vom Vorhaben einer solchen Synode erst etwa zwei Wochen vorher erfahren, hatten ihre Einladung erst drei Tage vorher erhalten und waren selbst bei Sitzungsbeginn nicht im Besitz einer detaillierten Tagesordnung. Die Bereitschaft, die Mühen der Fahrt, einer improvisierten Unterbringung und eines reichlich ungeordneten Synodenverlaufs auf sich zu nehmen, muss groß gewesen sein.

Die Reihe von Ereignissen, die zu Barmen geführt hatte, beginnt mit dem Erlass der Verfassung der „Deutschen Evangelischen Kirche“ am 11. Juli 1933, also der Bildung einer Reichskirche. Mit Berufung auf diese Verfassung fanden schon am 21. Juli 1933 reichsweit Kirchenwahlen statt, die dazu führten, dass in den meisten Landeskirchen Delegierte die Mehrheit in den Synoden und Gremien bekamen, die der NS-Regierung nahestanden. Seit diesem Datum unterschied man zwischen den „zerstörten“ Landeskirchen (in denen die Machtergreifung durch die NS-nahen Christen geschehen war) und den „intakten“ Landeskirchen (in denen dieses nicht geschehen war - die in den folgenden Monaten wichtigsten waren Württemberg und Bayern mit ihren Landesbischöfen Theophil Wurm und Hans Meiser; Westfalen spielte insofern eine wichtige Rolle, als dort die Gremien zwar mehrheitlich deutsch-christlich besetzt waren, die legitime Kirchenleitung mit Präses Koch jedoch im Amt blieb. Koch sollte eine wichtige Rolle bei den Vorarbeiten zur Bekennenden Kirche spielen und war der Präses der Bekenntnissynode in Barmen).

Gegen Ende des Jahres 1933 hatte sich eine starke Opposition gegen Reichsbischof Ludwig Müller gebildet, dem man vorwarf, kontinuierlich gegen Recht und Bekenntnis zu verstoßen. Am 19. Dezember 1933 hatte er die Evangelische Jugend der Hitler-Jugend eingegliedert. Und mit Erlass vom 4. Januar 1934 setzte er den Arier-Paragraphen für die Kirchen endgültig in Kraft und verbot gleichzeitig allen Kirchenführern selbständige öffentliche Meinungsäußerungen. Angesichts dieser Eskalation der Situation kam auf Initiative der Opposition am 25. Januar 1934 ein Empfang beim Reichskanzler Adolf Hitler zustande. Die Opposition hatte sich gut vorbereitet und wollte die Absetzung Müllers erwirken. Doch auch die Deutschen Christen hatten sich vorbereitet: Sie hatten den Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring auf ihre Seite gezogen, der zu Beginn des Treffens ein abgehörtes Telefongespräch Martin Niemöllers verlas, das die angebliche Staatsfeindlichkeit des Pfarrernotbundes beweisen sollte. Die Vertreter der Opposition waren dadurch so eingeschüchtert, dass sie ihr Anliegen nicht mehr überzeugend vorbringen konnten.<sup>1</sup> Diese Situation nutzte der Reichsbischof aus: Er lud die Kirchenführer, die bei Hitlers Empfang dabei waren, zwei Tage später zu einer Versammlung und verlas der überrumpelten Schar eine Treue-Erklärung, die er ohne Diskussion im Namen aller Anwesenden unverzüglich an die Presse gab. Damit galten die anwesenden Kirchenführer als „Umfäller“. Der Reichsbischof hatte sein Ziel erreicht, zwischen die nicht-deutschchristlichen Kirchenführer (mit Wurm und Meiser) und den Pfarrernotbund (mit Niemöller) einen Keil zu treiben. Der bayerische Landesbischof Meiser bekannte am 31. Januar 1934 vor seinem Landessynodalausschuss, dass ihm während der Besprechung beim

Reichsbischof vier Tage zuvor „die Entschlusskraft nicht gegeben war, das richtige Wort zu finden. Das ist's, was mir das Herz abdrückt“. Er bot unter Tränen seinen Rücktritt an, den der Landessynodalausschuss jedoch nicht annahm.<sup>2</sup>

Diese Ereignisse hatten insofern auf den Verlauf der Dinge in den folgenden Monaten entscheidenden Einfluss, als die nicht-deutschchristlichen Kirchenführer - allen voran die Landesbischöfe Wurm und Meiser - einen Weg suchten, zu beweisen, dass sie keine „Verräter“ seien. Die kirchliche Opposition musste geeint werden.

Ich muss etliche Ereignisse der folgenden Wochen überspringen. Von Seiten der Reichskirche muss genannt werden, dass der Reichsbischof im April per Erlass allen Landeskirchen, auch den „intakten“, ihre Selbständigkeit zu nehmen versuchte und sie direkt der Reichskirche eingliederte und sich selbst unterstellte. Dadurch wurde die Einigung der Opposition immer dringlicher.

Am 11. April 1934 trafen sich Kirchenvertreter und Vertreter des Pfarrernotbundes im Predigerseminar in Nürnberg. Dieses Treffen kann im Nachhinein als Beginn einer organisatorischen Bildung der Bekennenden Kirche angesehen werden. Obwohl Niemöller und Meiser ihre persönlichen Differenzen nicht überwinden konnten, wurde der sog. „Nürnberger Ausschuss“ zur Keimzelle für den späteren Reichsbruderrat der Bekennenden Kirche. Von diesem „Nürnberger Ausschuss“ ging auf seinem Treffen am 2. Mai in Berlin auch die Initiative aus, eine öffentliche Erklärung abzugeben, in der zum ersten Mal die „Bekennnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche“ offiziell in Erscheinung treten sollte.<sup>3</sup>

Es wurde eine Bekenntnissynode ins Auge gefasst und ein Theologischer Ausschuss berufen, der eine „Bekennniserklärung“ entwerfen sollte. Diesem Ausschuss sollten Karl Barth, Hans Asmussen (Pastor in Altona) und Thomas Breit (Oberkirchenrat in München und Stellvertreter Meisers) angehören. Auf Bitte Meisers wurde als vierter der Erlanger Theologieprofessor Hermann Sasse in den Ausschuss berufen.

Über die Arbeit dieses Ausschusses gibt es eine Reihe von Dokumenten, aber auch einige Legenden. Als der Ausschuss sich am 15. Mai zum ersten Mal in Frankfurt traf, fehlte Hermann Sasse aus gesundheitlichen Gründen. Möglicherweise hat diese Erkrankung das Entstehen der Barmer Theologischen Erklärung überhaupt möglich gemacht. Jedenfalls erarbeiteten die drei Anwesenden einen Text, den Barth später die „Frankfurter Konkordie“ nannte. Er beruhte auf Entwürfen, die Barth mitgebracht hatte und die Texte aufnahmen, die bereits auf der Freien Reformierten Synode in Barmen am 3./4. Januar desselben Jahres verabschiedet worden waren. Obwohl Asmussen später bestritten hat, es sei bei diesem Treffen wie bei einem „Seminar“ zugegangen, lag die gedankliche Federführung zweifellos bei Karl Barth, dem einzigen Reformierten unter zwei Lutheranern. Über Barths spätere Äußerung, er habe, während eines „dreistündigen Mittagsschlafes, dem sich die beiden Lutheraner hingaben“ einen ersten vollständigen Textentwurf niedergeschrieben, ist viel gerätselt worden. Da Barth nach einem anderen Zeugnis schon um 19.00 Uhr desselben Tages in Bonn eintraf, kann die Zeitangabe nicht ganz stimmen.<sup>4</sup> Doch kam diese Legendenbildung der späteren Ablehnung der Erklärung durch die Lutheraner gut zu pass.

<sup>1</sup> Siehe Carsten Nicolaisen, Der Weg nach Barmen. Die Entstehungsgeschichte der Theologischen Erklärung von 1934, Neukirchen 1985, hier S. 3

<sup>2</sup> Nicolaisen, Weg 7f.

<sup>3</sup> Nicolaisen, Weg, S. 23

<sup>4</sup> Nicolaisen, Weg, S. 31

Wie in den folgenden zwei Wochen unter Hochdruck an der Erklärung weitergearbeitet wurde, muss ich hier aufs Äußerste zusammenfassen. Die Erlanger Professoren Sasse und Althaus schrieben vollständig ablehnende Briefe an Meiser. Von einer „erbärmlichen Kreatur von Thesen“ ist in dem Schreiben von Althaus die Rede.<sup>5</sup> Meiser gab daraufhin den Auftrag, die Erklärung zu überarbeiten. Sekretär, Bote und Verhandler in diesen Tagen war Hans Asmussen, der unermüdlich von einem zum anderen reiste. Noch als die Synode am 29. Mai in Barmen zusammentrat, war unklar, welche Textfassung ihr vorgelegt werden sollte. Entgegen der ursprünglichen Verlaufsplanung wurden die Beratungen über die Erklärung denn auch erst am zweiten Synodentag, dem 30. Mai im Plenum begonnen.

Karl Barth war ursprünglich nicht eingeladen gewesen und hatte selber Zweifel, ob sein Erscheinen nützlich sei oder Ressentiments hervorrufen würde. Tatsächlich wurde sein Erscheinen nicht von allen mit Freude aufgenommen. Hermann Sasse traf verspätet ein, als die Beratungen bereits in vollem Gange waren. Er konnte sich mit seinen Bedenken nicht durchsetzen. Er überreichte dem Synodenvorsitzenden, dem westfälischen Präses Koch, ein Protestschreiben und verließ die Synode, um die Einstimmigkeit nicht zu gefährden. Nach intensiven Beratungen, immer wieder auch in nach Bekenntnissen getrennten Konventen, und nach weiteren Textänderungen verabschiedete die Synode am Vormittag des 31. Mai 1934 endlich die Theologische Erklärung in dem Wortlaut, den wir heute kennen.

## 2. Was eigentlich ist an der Barmer Theologischen Erklärung so strittig?

Der Verlauf, von dem ich Ihnen in äußerster Verkürzung berichtet habe, ist ja nur sozusagen die äußere Hülle der Ereignisse. Dass der Verlauf so kompliziert war, hing auch mit dem Streit über die Inhalte zusammen. Aber welche waren das?

Wichtig ist zunächst der Hinweis, dass die Barmer Theologische Erklärung nicht nur aus den bekannten sechs Thesen und Verwerfungen besteht - wie sie im Evangelischen Gesangbuch unter Nummer 810 abgedruckt und dadurch leicht zugänglich sind -, sondern zusätzlich aus einer Präambel und einem Epilog. Wesentliche Teile des Streits bezogen sich auf diese heute eher unbekannte Präambel und den Epilog.

Beispielsweise war umstritten, ob und wie der Bezug auf Artikel 1 der Verfassung der Reichskirche richtig sei. Sodann hatten viele Lutheraner die Sorge, es solle ein „Unionsbekenntnis“ formuliert werden. Die Lutheraner setzten durch, dass in der Präambel die zusammenkommenden Kirchen als ein „Bund von Bekenntniskirchen“ bezeichnet werden. Damit war klargestellt, dass es nicht um ein neues Bekenntnis gehen sollte, dass die alten Bekenntnisse ablöse. Dennoch hat gerade diese Formulierung den Widerstand Sasses herausgefordert, der der preußischen Kirche mit ihrer vom König 1817 angeordneten Verwaltungsunion bestritt, eine „Bekenntniskirche“ zu sein. Sie sehen, wir begehen uns in Fragestellungen hinein, die heute wahrscheinlich für die meisten kaum noch nachvollziehbar sind und zu deren Verständnis man die durch das konfessionelle Neuluthertum im 19. Jahrhundert ausgelöste Bekenntnisdiskussion jener Zeit kennen muss.

Richtig ist, dass man damals von einer „Bekenntnissynode“ sprach. Das ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, sie habe ein kirchenbegründendes Bekenntnis formuliert. Sie hat sich gemeinsam zum Protest gegen die rechtliche und bekennnismäßige Zerstörung der Kirche durch den Staat „bekannt“ - das ist ein deutlich anderes „Bekennen“. In der Präambel heißt es: „Gemeinsam dürfen und müssen wir als Lutheraner, Reformierte und Unierte heute in dieser Sache reden. Das tut dem Ernst keinen Eintrag, mit dem wir alle den unserer verschiedenen Herkunft und Verantwortung entsprechenden Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen. Wir dürfen aber auch nicht schweigen, da uns in einer Zeit gemeinsamer Not tatsächlich ein gemeinsames Wort des Glaubens in den Mund gelegt ist und befehlen es Gott, was diese Tatsache hinsichtlich des Verhältnisses der Bekenntniskirchen untereinander für die Zukunft bedeuten mag.“

Doch auch die sechs Thesen selber wurden heftig diskutiert. Ich greife einige Kritikpunkte heraus:

Die vorangestellten Bibelzitate hätten mit den folgenden Inhalten wenig zu tun. Hier habe der „reformierte Biblizismus den ihm gemäßen Stil gefunden“, polemisiert Althaus in seinem o.g. Schreiben.<sup>6</sup>

These 1 mit ihrer Christozentrik sei gegen die sog. „natürliche Offenbarung“ gerichtet, die für die Lutheraner unverzichtbar war. Das Gesetz komme nicht vor.

Interessant ist, wie sehr die Ablehnung des reformierten Theologen Karl Barth die Diskussion mitbestimmte. So schreibt Paul Althaus in seinem Protestschreiben an Meiser zu These 2: „Den letzten Absatz von These 2 könnte man billigen, wenn man nicht seinen Barthischen Sinn wüsste. Kein Mensch behauptet, dass wir Herren außer Jesus Christus gehören.“<sup>7</sup> Es wird also nicht nur der Text an sich gelesen, sondern der Text im Umfeld der Barthschen Theologie.

Weitere Themen sind Schöpfungsordnung und die Zuordnung von Kirche und Welt. Die Lutheraner vermissen die Verbindung von Kirche und Volk zur Volkskirche. Sie lehnen das Kirchenmodell einer christokratischen Bruderschaft (These 3) ab.<sup>8</sup>

Nun muss man einschränkend sagen: Nicht die Lutheraner haben mit all diesen theologischen Fragen Schwierigkeiten. Gut ¾ der Delegierten in Barmen waren Lutheraner und haben der Erklärung einstimmig zugestimmt. Aber die theologische und kirchenleitende Führungsschicht hatte Bauchschmerzen. Sasse bestritt den Delegierten schlicht und einfach, überhaupt zu wissen, was ein Bekenntnis ist. Die Einigkeit wäre ohne den äußeren Druck wohl nicht zustande gekommen. Jedenfalls begann unmittelbar nach der Synode die Absetzbewegung der lutherischen Kirchen von der Barmer Theologischen Erklärung. Der schon zitierte Schluss der Präambel „...und befehlen es Gott, was diese Tatsache hinsichtlich des Verhältnisses der Bekenntniskirchen untereinander für die Zukunft bedeuten mag“ beschreibt die völlig offene und unklare Situation, in der sich die Kirchen in ihrer Stellung zu Barmen befanden und befinden.

## 3. Skizzen zur Rezeptionsgeschichte

„Wenn heute wieder bzw. immer noch die Beurteilung und Anwendung der Barmer Theologischen Erklärung Kontroversen produziert, dann bekundet sich darin die Kontinuität ihrer Wirkungsgeschichte“, schreibt lakonisch Wolf-Dieter Hauschild anlässlich des 50. Jahrestages 1984.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Brief vom 21. Mai 1934, abgedruckt bei Nicolaisen, Weg, S. 86-88, hier S. 88

<sup>6</sup> Bei Nicolaisen, Weg, S. 86

<sup>7</sup> Bei Nicolaisen, Weg, S. 87

<sup>8</sup> Eine ausführliche Beschreibung der theologischen Probleme der Lutheraner mit der Barmer Theologischen Erklärung gibt Albrecht Peters, Barmer Theologische Erklärung und das Luthertum, in W.-D. Hauschild/G. Kretschmar/C. Nicolaisen (Hg.), Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen, Göttingen 1984, S. 319-359

<sup>9</sup> Die Relevanz von „Barmen“ für die EKD 1945-1948, in: Hauschild/Kretschmar/Nicolaisen, a.a.O. S. 364

Die Gründung von EKD und VELKD in den Jahren 45 bis 48 ist eng verbunden mit der Wirkungsgeschichte von Barmen. Der Bruderrat, der aus der Bekennende Kirche hervorging, sah in der Tatsache, dass man gemeinsam in der Lage gewesen war, ein Wort gegen die Irrlehre des Staates zu sagen, den Ausgangspunkt für eine engere Gemeinschaft der Kirchen untereinander, eben für eine „Evangelische Kirche in Deutschland“. Der Lutherrat dagegen lehnte die Berufung auf Barmen ab und bestand auf einer am lutherischen Bekenntnis orientierten Kirche - eben der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“. Einzelne Männer waren mit beiden Wegen nicht glücklich. Der württembergische Landesbischof Wurm wollte ein Einigungswerk auf lutherischer Basis. Württemberg trat deshalb der VELKD (bis heute!) nicht bei. Und Hermann Sasse lehnte die Gründung der EKD ab und wechselte 1948 zur altlutherischen Kirche. Ein Jahr später wanderte er nach Australien aus.

In die Grundordnung der EKD nahm man in Artikel 1 folgenden Satz auf: „Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen.“ Man kann heute darüber rätseln, was mit „Entscheidungen“ gemeint ist. Aber richtig ist wohl, was Heinz Brunotte sagte, dass man bewusst zwischen „Tat“ und „Wort“ unterscheiden wollte. Die Bejahung der „Entscheidung“ bezieht sich folglich auf die Tat des gemeinsamen Widerstands, nicht auf den Inhalt des Textes.<sup>10</sup> In drei weiteren Sätzen wird die Verpflichtung ausgesprochen, die Erkenntnisse des Kirchenkampfes zur Auswirkung zu bringen, auf das Zeugnis der Schwestern und Brüder zu hören und gemeinsam kirchenzerstörende Lehre abzuwehren. Interessant ist, wie der folgende Artikel 2 Abs. 1 fortfährt: „Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.“ Im Vorspruch sind die Bekenntnisse genannt, in Artikel 1 der Bezug auf Barmen. Auch er hat also unmittelbar rechtssetzende Wirkung in der EKD.

Zum Verständnis der Diskussionslage ist es notwendig, einen weiteren Strang der Rezeptionsgeschichte zu betrachten: Die Diskussion um eine Rechtstheologie, die nach 45 neu entflammte. Es ging dabei um die Auslegung des Satzes aus Barmen III, wonach die Kirche „mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung“ Zeugnis ablegt. Was Karl Barth sich bei dieser Formulierung gedacht hat, führt er in Band IV seiner Kirchlichen Dogmatik aus: „Die [der Gemeinde] wesensnotwendige Form ist die der Ordnung.“ Ordnung und Recht der Gemeinde können nur christologisch abgeleitet werden. Deshalb ist jedes Kirchenrecht ein der Kirche eigentümliches, von jedem weltlichen Recht verschiedenes Recht.<sup>11</sup> Dieses Verständnis kirchlicher Ordnung steht in direktem Widerspruch zu Artikel XV der Augsburgischen Konfession, der die Riten und Ordnungen der Kirche als nicht zu ihrem Wesen gehörig erklärt. Unter dem Eindruck der vom Staat angegriffenen kirchlichen Ordnung war dieser Punkt 1934 für die Lutheraner keiner der Streitpunkte gewesen. Erst jetzt, als es nach 1945 zum Neuaufbau vieler Landeskirchen kam, wurde der Sprengstoff in der Formulierung aus Barmen III erkannt. In der Folge dieser Diskussion gaben sich alle unierte Kirchen, die sich nach 1945 neu gründeten, eine „Kirchenordnung“, um schon im Namen das Eigentümliche kirchlichen Rechts auszudrücken. Die lutherischen Kirchen dagegen gaben sich weiter „Verfassungen“, um damit den Zusammenhang des kirchlichen mit dem weltlichen Recht auszudrücken. Die Pommersche Evan-

gelische Kirche ist - soweit ich sehe - die einzige lutherische Kirche in Deutschland, die eine „Kirchenordnung“ hat. Das entspricht der Tradition der pommerschen Kirche, die früher auch unierte Gemeinde hatte. Und es drückt sich darin eben auch die besondere Bedeutung aus, die Barmen hier bei Ihnen über die Zeit der DDR erhalten oder behalten hat und die Sie im Oktober mit Ihrem Beschluss festgehalten haben.

Mir scheint, dass heute Barmen III - jedenfalls in unserem Fusionsprozess - mehr als die anderen Thesen aktuelle Bedeutung hat: Das Kirchenbild als einer Gemeinde von Brüdern und Schwestern und die besondere kirchliche Ordnung. Ganz aktuell finde ich dieses theologische Fundament beispielsweise in der Diskussion um den sog. 2. oder 3. Weg im Arbeitsrecht wieder. Wenn man die Kirche als eine „bruderschaftliche Christokratie“ (so hat Erik Wolf mit ausdrücklicher Zustimmung Barths Barmen III übersetzt) mit eigentümlicher Ordnung versteht, dann haben Gewerkschaften in der Tat am Verhandlungstisch nichts zu suchen, dann regelt man seine Angelegenheiten geschwisterlich unter sich.

Zurück in die Jahre 1945 bis 48. Auch in der VELKD wurde über einen Verfassungsartikel zu Barmen diskutiert. Nach langer Debatte einigte man sich auf die Formulierung in Artikel 2, die auf ein Wort des Lutherrats aus dem Jahre 1935 zurückgeht: „Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das Lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgeblich.“

Sie wissen, dass wir in der Untergruppe Theologie Nordkirche diese Formulierung auch für unsere künftige gemeinsame Verfassung vorgeschlagen. Ich gebe zu, dass mir zu dem damaligen Zeitpunkte die Hintergründe dieser Formulierung nicht ausreichend vertraut waren. Mir schien sie tragfähig, weil sie mit dem Verweis auf die Verwerfungen gerade die Erkenntnisse in der Abwehr der Irrlehre, die auch die lutherischen Kirchen gewonnen haben, präzise anspricht. Gleichzeitig umschifft sie das Problem, dass bestimmte Formulierungen der positiven Thesen mit der Augsburgischen Konfession nicht in Einklang zu bringen sind, z.B. Barmen III mit CA XV (siehe oben). Zudem dachten wir pragmatisch: Wenn diese Formulierung in der Verfassung der VELKD steht und damit ohnehin mittelbar für alle VELKD-Kirchen gilt, dann werde doch niemand etwas gegen diesen Vorschlag einwenden können.

Doch, das kann man, und das tue ich inzwischen selber. Und dieser Meinungswandel hängt - ich schäme mich nicht, es zu sagen - mit meiner fortschreitenden Einarbeitung ins Thema zusammen. Für sich genommen mag die Formulierung tatsächlich nicht schlecht sein. Es handelt sich aber geschichtlich eben um eine Formulierung des Lutherrats, die er schon 1935 erstmalig gebrauchte und mit der er sich von Barmen distanzieren wollte. Eine Formulierung, die 1935 zur Distanzierung von Barmen gebraucht wurde, kann im Jahre 2009 nicht taugen, wenn wir unser künftig gemeinsames Verhältnis zu Barmen beschreiben wollen. Auch gebe ich Wolf-Dieter Hauschild recht, der anlässlich des 70. Barmen-Jubiläums 2004 schrieb, dass man die positiven Aussagen und die Verwerfungen nicht so einfach trennen könne. Die Gemeinschaft, die sich gemeinsam gegen die Irrlehren richtet, hat die positiven Aussagen der Thesen als Grundlage. Anders kann man Barmen nicht lesen, ohne es willkürlich zu zerreißen.<sup>12</sup> Insofern ist es gut, dass wir an dem Formulierungsvorschlag im Fusionsvertrag eine Protokollnotiz angebracht haben, wonach

<sup>10</sup> Bei Olaf Lingner, „Barmen“ in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: Hauschild/Kretschmar/Nicolaisen a.a.O., S. 401f.

<sup>11</sup> Sonderdruck aus der Kirchlichen Dogmatik IV/2: Karl Barth, Die Ordnung der Gemeinde. Zur dogmatischen Grundlegung des Kirchenrechts, München 1955, Zitat S. 5

<sup>12</sup> Wolf-Dieter Hauschild, Konfliktgemeinschaft Kirche. Aufsätze zur Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 2004, hier besonders S. 292

noch nach einer Formulierung gesucht werden soll, die die Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung „zeitgemäß und verständlich“ zum Ausdruck bringt. In der Tat, das müssen wir und das werden wir.

Die Diskussion um Barmen wurde in den 50er und 60er Jahren immer verdrießlicher. Anfang der 70er Jahre hatte man - wenn ich das so salopp ausdrücken darf - nicht mehr viel Lust, sich mit Barmen noch zu befassen. Möglich, dass auch diese Stimmung bei zwei Ereignissen in dem Jahrzehnt eine Rolle gespielt hat:

Die „Bekennniskirchen“, von denen Barmen spricht, haben ihr Verhältnis 1973 mit der Leuenberger Konkordie neu geordnet. Sie haben die konfessionellen Differenzen so gewertet, dass sie einer Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft der Kirchen untereinander nicht mehr im Wege stehen. Sie haben sich dabei aber nicht - wie man doch vermuten könnte - auf Barmen berufen. Ganz im Gegenteil. Barmen sucht man in der Leuenberger Konkordie vergeblich. So hat man einen Teil des Auftrags aus der Präambel Barmens nun zwar bearbeitet - aber unter Auslassung der Barmer Theologischen Erklärung.

Das zweite Ereignis dieser Jahre ist die Gründung der Nordelbischen Kirche 1977. Die Verfassungen der Lübeckischen und der Schleswig-Holsteinischen Landeskirchen hatten bereits einen Bezug zu Barmen enthalten. Er fiel bei der Formulierung der nordelbischen Verfassung weg. Aus heutiger Sicht ein Rückschritt. Es ist mir bisher nicht gelungen, Zeitzeugen zu finden, die mir über die Diskussion, die zu diesem Schritt führte, Auskunft geben konnten. Wenn es überhaupt eine Diskussion gegeben hat. Denn, wie gesagt, die Stimmung war damals nicht günstig für Barmen. Im Blick auf den Fusionsprozess ist aber festzuhalten, dass es auf dem Boden der heutigen Nordelbischen Kirche schon einmal Kirchen gab, die in ihren Verfassungen einen Bezug zu Barmen formuliert hatten.

Auch die unierte Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen haben nach einer gemeinsamen Formulierung für die Verfassung bei der Bildung der „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ gesucht. Im Ergebnis hat man den Wortlaut aus der Grundordnung der EKD übernommen. Dabei hat man die Sätze zwei bis vier lediglich redaktionell angepasst. Der erste Satz jedoch wurde mit Bedacht folgendermaßen verändert: „Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934.“ (Ziffer 5 der Präambel der Verfassung vom 05.07.2008). Sie erinnern sich: In der Grundordnung der EKD heißt es: „... bejaht die ... in Barmen getroffenen Entscheidungen.“ Man hat in Mitteldeutschland also klargestellt, dass nicht zwischen Tat und Wort unterschieden werden soll; auch der Inhalt der Erklärung wird bejaht.

#### 4. Ausblick

Aus diesem Überblick ziehe ich folgende Konsequenzen: Die Barmer Theologische Erklärung kann nur als Ganze betrachtet werden. Man kann die Verwerfungen nicht von den positiven Thesen trennen. Man kann die Thesen und Verwerfungen aber auch nicht von der Präambel und dem Epilog trennen, die beim Zustandekommen und bei der Verabschiedung 1934 genuine Bestandteile des Textes waren. Das aber wiederum kann dreierlei heißen:

1. Barmen kann nicht Teil unseres Bekenntnisses sein. Und zwar nicht nur oder in erster Linie, weil einzelne Aussagen mit den lutherischen Bekenntnisschriften kollidieren. Sondern vor allem, weil es selbst kein Bekenntnis sein will und dies in der Präambel deutlich zum Ausdruck bringt.
2. Es kann aber auch der bereits mehrfach zitierte Satz aus der Präambel - „Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.“ - als Auftrag verstanden werden, über die damals möglichen Aussagen eines „Bundes von Bekenntniskirchen“ hinauszugehen und Barmen zu einem gemeinsamen Bekenntnis zu machen. Inhaltlich kann Leuenberg als ein Schritt auf einem solchen Wege verstanden werden. Und wir sollten vor allem nicht so diskutieren, als gäbe es Leuenberg nicht. Aber Leuenberg hat offen gelassen, in welchem Verhältnis es zu Barmen steht. Hier wäre weiterzuarbeiten.
3. In der Summe: Es braucht eine Umgehensweise mit Barmen, die den Text zugleich in seiner historischen Gestalt würdigt und die zugleich eine Brücke von der Geschichte zur Gegenwart schlägt.

Die Lösung, die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für sich gefunden hat, ist eine mögliche Lösung, auch für uns. Was mich an ihr stört, ist das Wort „bejaht“, das aus dem EKD-Text von 1948 übernommen wurde. Rein semantisch scheint es ein klares Wort zu sein. Im Kontext neben „bekennen“ wird es aber zu einem (bewusst) unklaren Wort. Was soll es heißen, wenn ich die Confessio Augustana „bekenne“, aber die Barmer Theologische Erklärung „bejahe“? Je länger man darüber grübelt, desto mehr wirkt dies doch wie ein sprachliches Ausweichen. Und 1948 ist es das ja auch gewesen. Wollen wir diese Hypothek in die Zukunft übernehmen?

Wir haben ja noch Zeit, weiter zu suchen. Ich möchte zum Schluss einen Formulierungsvorschlag zur Diskussion stellen, der gar nicht neu, aber unverbraucht ist. Der hannoversche Landesbischof Eduard Lohse machte 1974, ein Jahr vor seiner Wahl zum Leitenden Bischof der VELKD, folgenden Vorschlag: „Die lutherischen Kirchen werden ... nicht nur die Barmer Theologische Erklärung vom lutherischen Bekenntnis her auslegen, sondern sie auch als dessen sachgerechte Aktualisierung begreifen.“<sup>13</sup> Damit wird zunächst eine Balance hergestellt: Nicht nur Barmen von den lutherischen Bekenntnisschriften her auslegen; sondern umgekehrt verändert auch Barmen die Sicht auf die Bekenntnisschriften, ohne deswegen selber zum Bekenntnis erhoben zu werden. Das ist eine Aussage, die so bisher nirgendwo offiziell getätigt wurde. Das Wort „sachgerecht“ stellt einen inneren Bezug her, der beides notwendig aufeinander bezieht. Damit geht diese Formulierung auch weiter als die Präambel Ihrer Kirche, in der Barmen nur „beispielsweise“ als eine Aktualisierung der Bekenntnisse genannt wird. Es wäre dann z.B. klargestellt, dass die Aussagen über die Riten und Ordnungen in CA XV von Barmen III her gelesen werden müssen. Ich meine, das wäre ein großer Fortschritt. Das würde auch uns im Westen veranlassen, über das Verhältnis unserer Strukturen zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nachzudenken. Wir haben dieses Thema weithin vernachlässigt, weil es uns unproblematisch schien. Doch es ist eine Täuschung, dass wir in einer freiheitlichen Demokratie unsere kirchlichen Strukturen allzu sorglos der scheinbar unproblematischen Umgebung anpassen dürften.

<sup>13</sup> Zitiert bei Hans-Christian Knuth, Die Bedeutung der Barmer Erklärung für die VELKD, in: Hauschild/Kretschmar/Nicolaisen a.a.O., S. 416<sup>9</sup>

Auf jeden Fall haben wir noch Diskussionsstoff. Und das ist gut so. Lassen Sie uns diese Diskussion so führen, dass wir dabei auch ins Gespräch kommen, wie unsere Lebenssituation in Ost und West unsere Erfahrungen und unser Kirchenbild geprägt haben. Dann ist Barmen kein Datum der Geschichte und kein Abstractum, sondern wird zum Teil unseres eigenen lebendigen Ringens um unsere Kirche heute und in Zukunft.

Propst Dr. Horst Gorski  
Max-Zelck-Str. 1  
22459 Hamburg  
040 / 589 50 - 203  
propst.gorski@kirchenkreis-hhsh.de

**Nr. 3) Verwaltungsvorschriften zur Geltendmachung von Entgelten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung**

**Verwaltungsvorschrift  
zur Geltendmachung von Entgelten  
in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung  
vom 6. März 2009**

Das Kollegium der Pommerschen Evangelischen Kirche hat aufgrund von Art. 139, 143 nachstehende Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen, sowie das dazugehörige Entgeltverzeichnis beschlossen:

**I.**

**Entgelt- und Auslagenerstattung**

1. Für die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen entstehenden Sach- und Personalkosten des Konsistoriums in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung sind Entgelte zu erheben. Ausgenommen von der Entgelterhebung sind Gebietskörperschaften und kirchliche Körperschaften einschließlich ihrer Untergliederungen, öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, Werke und Einrichtungen.
2. Eine Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr (Tätigkeit) im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift liegt insbesondere bei der Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, einer genehmigungsgleichen Erklärung, einer Zustimmung oder dann vor, wenn für die Tätigkeit das grundsätzlich bestehende kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernis aufgehoben ist.
3. Werden bei der Ausführung der Tätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese nach der tatsächlichen Höhe beim Entgeltpflichtigen geltend zu machen. Pauschalisierte Auslagen sind in dem als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Entgeltverzeichnis bestimmt.
4. Die Entgelte sind zum Bestandteil des einzelnen Vertrages zu machen oder in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
5. Von der Erhebung der Entgelte kann ganz oder teilweise aus besonderen Billigkeitsgründen abgesehen werden.

**II.**

**Entgelttarif**

1. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach dem im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit geltenden Tarif im Entgeltverzeichnis (Anlage).
2. Ist für den Ansatz der Entgelte durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Entgelte das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Entgeltpflichtigen zu berücksichtigen. Die Entgelte sind auf volle Euro festzusetzen.

**III.**

**Entgeltpflichtiger**

Zur Zahlung von Entgelten und Auslagen ist verpflichtet:

- a) bei Verträgen unter Beteiligung des Konsistoriums der andere Vertragspartner,
- b) bei anderen Rechtsgeschäften oder Erklärungen derjenige,
  - der die Tätigkeit des Konsistoriums veranlasst oder sonst willentlich in Anspruch genommen hat,
  - der durch Abgabe einer Erklärung des Konsistoriums einen rechtlichen Vorteil erlangt, bzw.
- c) derjenige, der die Entgelte und Auslagen durch eine vor dem Konsistorium abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

**IV.**

**Zurückbehaltungsrecht, Entgeltdurchsetzung**

1. Die Entgelte und Auslagen sind dem Entgeltpflichtigen in Rechnung zu stellen.
2. Die Erklärung gemäß Ziffer I. 2. kann bis zur Bezahlung der angeforderten Entgelte zurückbehalten werden.

**V.**

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 6. März 2009 in Kraft.

Greifswald, 6. März 2009

Peter von Loeper  
Konsistorialpräsident

Siegel

**Anlage**  
**Entgeltarif nach Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung**  
**von Entgelten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung**

Tarifstelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten (in €) Gebühren und Auslagen
I.	Ereilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen, genehmigungsgleiche Verwaltungsakte		Gebühren
1	Erbbaurechtsverträge, Wohnungs- und Teilerbbaurechtsverträge sowie Grundstücksmietverträge und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Vertragslaufzeit über 18 Jahre	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
1.1	Nach vorheriger Zahlungserinnerung	bis 100.000,00 €	1 v. H. des Wertes mindestens 75
1.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
2	Verlängerung, Erneuerung, Aufhebung, Übertragung sowie Reservierung von Verträgen nach Tarif stelle 1.1	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
2.1		bis 100.000,00 €	1 v. H. des Wertes mindestens 75
2.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle 1.1. oder 1.2	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
3.1		bis 100.000,00 €	0,25 v. H. des Wertes mindestens 20
3.2		über 100.000,00 €	250 zzgl. 0,15 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 1.000
4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	
4.1		bis 100.000,00 €	1 v. H. des Wertes mindestens 40
4.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarif stelle 1.4	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	
5.1		bis 100.000,00 €	0,25 v. H. des Wertes mindestens 20
5.2		über 100.000,00 €	250 zzgl. 0,15 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 1.000
6	Bauerlaubnisverträge	Pauschsatz	20
7	Tauschplan/Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanspassungsgesetz		kostenfrei

8	Bodenordnung im Umlegungsverfahren nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zur Vermeidung des Umlegungsverfahrens			kostenfrei
9	Flurbereinigungsplan nach Flurbereinigungsgesetz			kostenfrei
10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks		
10.1		bis 100.000,00 €	1 v. H. des Wertes mindestens 75	
10.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000	
11	Aufhebung oder Übertragung von Verträgen nach Tarif stelle 1.10	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks		
11.1		bis 100.000,00 €	1 v. H. des Wertes mindestens 75	
11.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000	
12	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarif stelle 1.10		kostenfrei	
13	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge, Grundstücksschenkungsverträge	Vertragswert des Grundstücks		
13.1		bis 100.000,00 €	1 v. H. des Wertes mindestens 75	
13.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000	
14	Aufhebung oder Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle 1.13	Vertragswert des Grundstücks		
14.1		bis 100.000,00 €	1 v. H. des Wertes mindestens 75	
14.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000	
15	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen von Verträgen zu Tarifstelle 1.13 oder 1.14		kostenfrei	
16	Veräußerungen von Baulichkeiten im Zusammenhang mit Tarifstellen 1.1,1.4,1.10,1.11,1.13 oder 1.14	Vertragswert der Baulichkeiten)		
16.1		bis 100.000,00 €	0,5 v. H. des Wertes mindestens 40	
16.2		über 100.000,00 €	500 zzgl. 0,20 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 2.000	
17	Gesonderte Messungsanerkennungen und/ oder gesonderte Aufassungserklärungen zu Verträgen nach Tarif stellen 1.1, 1.4, 1.10, 1.11 oder 1.13		kostenfrei	
18	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	5 mindestens 75 höchstens 4.000	

19	Einlagerung in und/oder Verfüllung von Grundstücken	je angefangene 1000 Kubikmeter einbaufähiger Masse	5 mindestens 75 höchstens 4.000
20	Landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
20.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei
20.2	Vertragslaufzeit bis 6 Jahre	je angefangenem Hektar	1
20.3	Vertragslaufzeit über 6 Jahre	je angefangenem Hektar	2
21	Fischereipachtverträge und Pachtverträge über den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau, Weinbau, Hopfenbau, Baumschulen sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	je Vertrag	30
22	Jagd-pachtverträge sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	6 v. H. des Wertes mindestens 100 höchstens 1.000
23	Verträge über Garagen- und Carportflächen, Pkw-Stellplatzflächen sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins	10 v. H. des Wertes mindestens 10 höchstens 250
24	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Tarifstellen 1.20,1.21,1.22 oder 1.23		kostenfrei
25	Verträge über nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und sonstige Verträge, soweit sie nicht in den Tarif stellen 1.20,1.21,1.22 oder 1.23 enthalten sind, sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung		kostenfrei
26	Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen nach Tarifstelle 1.25		kostenfrei
27	Gestattungsverträge	Pauschsatz	
27.1	Gasversorgungseinrichtungen		100
27.1.1	- Nieder- und Mitteldruck		200
27.1.2	- Hochdruck		
27.2	Stromversorgungseinrichtungen		100
27.2.1	- Nieder- und Mittelspannung		200
27.2.2	- Hochspannung		
27.3	Telekommunikationseinrichtungen		100
27.4	Wasserversorgungs- und Wasserentwässerungseinrichtungen		100
27.5	Wärmeversorgungseinrichtungen		100
27.6	Einrichtungen und/oder Anlagen sonstiger Art, soweit sie nicht in einer der Tarifstellen 1.27.1 bis 1.27.5 enthalten sind		100
28	Einräumung von Baulasten	Pauschsatz	100
29	Verträge über die Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage (Funkstation)	Pauschsatz	250
30	Verträge über die Nutzung von Flächen für Windenergie- und sonstige Stromerzeugungsanlagen	Jahresbetrag der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Mindestentschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 400 höchstens 4.000

<b>31</b>	Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle 1.30	Jahresbetrag der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Mindestentschädigung	5 v. H. des Wertes mindestens 200 höchstens 2.000
<b>32</b>	Grundbuchwirksame Erklärungen nach einer der Tarifstellen 1.32.1 bis 1.32.5, soweit sie nicht in einer der Tarifstellen 1.1 bis 1.31 enthalten sind	Pauschsatz	
<b>32.1</b>	Begründung oder Aufhebung von Grunddienstbarkeiten sowie Begründung oder Aufhebung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten		20
<b>32.2</b>	Begründung von Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten		20
<b>32.3</b>	Rangänderungen		20
<b>32.4</b>	Löschungsbewilligungen		20
<b>32.5</b>	Sonstige Rechtseinräumungen, Rechtsänderungen oder Rechtsverzichte		20

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes</b>	<b>Kosten (in €) Gebühren und Auslagen</b>
<b>II</b>	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit sie nicht in einer der Tarifstellen 1.1 bis 1.32.5 enthalten sind		Kosten
<b>1.</b>	Wahrnehmung rechtlicher Interessen und rechtliche Vertretung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verwaltungsämter	Tatsächlicher Aufwand zzgl. Pauschsatz	
<b>1.1</b>	Einzug von Forderungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und des Konsistoriums		
<b>1.1.1</b>	Forderungseinzug ohne gerichtliche Inanspruchnahme nach vorheriger Mahnung		Auslagen zzgl. 10 v. H. der beigetriebenen Hauptforderungen)
<b>1.1.2</b>	Forderungseinzug mit gerichtlicher Inanspruchnahme		Auslagen zzgl. 15 v. H. der beigetriebenen Hauptforderungen)
<b>1.2</b>	Vertretung in Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren	18-facher Betrag des Jahreszinses bzw. Verwertungserlöses	Auslagen zzgl. 3 bis 5 v. H. des Wertes
<b>1.3</b>	Vertretung in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren über Erbbaurechte	18-facher Betrag des Jahreszinses	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
<b>1.4</b>	Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder Terminen mit Behörden oder mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgabenbeauftragter Stellen oder Personen	Wert des Streitgegenstandes oder Wert des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
<b>1.5</b>	Sonstige Wahrnehmung von Interessen gegenüber Dritten, soweit keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	Wert des Streitgegenstandes oder Wert des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
<b>2</b>	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	Pauschsatz	
<b>2.1</b>	Erteilung von Bescheinigungen		
<b>2.1.1</b>	ohne besonderen Aufwand		10
<b>2.1.2</b>	mit besonderem Aufwand		12,50 bis 30
<b>2.2</b>	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird		12,50 bis 30
<b>2.3</b>	Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit die Anfrage nicht ohne besonderen Aufwand beantwortet werden kann		75

Tarifstelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten (in €) Gebühren und Auslagen
III	Auslagen		
1	Fotokopien und Lichtpausen	je Seite	
1.1	Format DIN A0		6
1.2	Format DIN A1		4
1.3	Format DIN A2		3
1.4	Format DIN A3		0,30
1.5	Format DIN A4 oder DIN A5		0,10
1.6	Farbkopien	Abgabepreis	in voller Höhe
2	Post- und Telekommunikationsleistungen	Pauschsatz	5 bis 20
3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und dgl. mehr mit Bürodruckgeräten (Computer)	je Seite	0,50
4	Druckstücke (z.B. Rechtstexte, Publikationen)	Abgabepreis	in voller Höhe
5	Aufwendungen für Datenträger (z.B. Disketten, Magnetbänder)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
6	Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Kostenschuldner nicht direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
7	Einholung von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte (z. B. bei Meldeämtern)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
8	Sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	Pauschsatz	5 bis 20

**Nr. 4) Verordnung über die Aufhebung der Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (VwKostVO) vom 17. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 2)**

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat am 6. März 2009 aufgrund von §§ 156 Abs. 2 und 63 Abs. 1 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung - VwO) sowie aufgrund von § 5 S. 2 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (KO) unter Bezugnahme auf Artikel 132 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 1 KO beschlossen:

**§ 1**

Die Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 2) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. März 2009 in Kraft.

Weitenhagen, den 6. März 2009

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Nr. 5) Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ahlbeck, Hintersee und Eggesin und Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck**

Pommersche Evangelische Kirche  
Greifswald, den 7. Januar 2009

**Urkunde über die Errichtung des  
Kirchengemeindeverbandes zwischen den  
Evangelischen Kirchengemeinden Ahlbeck,  
Hintersee und Eggesin**

Nachfolgend wird bekannt gemacht:

**§ 1**

Auf Grundlage von § 78 Abs. 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) haben die Evangelische Kirchengemeinde Ahlbeck, die Evangelische Kirchengemeinde Hintersee und die Evangelischen Kirchengemeinde Eggesin mit Beschluss vom 28. Januar 2008 und vom 25. März 2008 einer Verbindung zu einem Kirchengemeindeverband zugestimmt. Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden hat die Kirchenleitung am 28. November 2008 die Bildung des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 78 Abs. 2 der Kirchenordnung beschlossen.

**§ 2**

Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband des Pfarrsprengels Ahlbeck“ (im Folgenden: Verband).

**§ 3**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes übertragen alle Angelegenheiten der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft einschließlich der Verwaltung ihrer Friedhöfe auf den Verband.
- (2) Sie statten den Verband mit den erforderlichen Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben aus.

**§ 4**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

**§ 5**

Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in einer Verbandssatzung geregelt.

**§ 6**

- (1) Über eine spätere Auflösung des Verbandes entscheiden die beteiligten Gemeindegemeinschaften nach Anhörung des Verbandsvorsitzenden sowie des Kreiskirchenrates.
- (2) Die Auflösung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes der Auflösung zustimmen.

**§ 7**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes  
des Pfarrsprengels Ahlbeck**

Pommersche Evangelische Kirche  
Greifswald, 27. Januar 2009  
I/1 151-5.4. – 1/09

Mit dem gemeinsamen Ziel, im Vertrauen auf Gottes Wort, nach einer angemessenen Zeit der Erprobung und Prüfung (ca. fünf Jahre) zukünftig ihr Sein und Wirken im Dienst der Kirche in einer gemeinsamen Kirchengemeinde zusammen zu führen, und die ihnen anvertrauten Aufgaben dauerhaft gemeinsam zu erfüllen, schließen sich auf Grundlage der jeweils durch den Gemeindegemeinschaft rat gefassten Beschlüsse die Kirchengemeinden Ahlbeck, Hintersee und Eggesin zu einem Gemeindeverband zusammen.

**§ 1**

**Mitglieder, Sitz, Siegelführung**

- (1) Die Kirchengemeinden Ahlbeck, Hintersee und Eggesin (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Kirchengemeindeverband des Pfarrsprengels Ahlbeck (nachfolgend Verband).

- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Ahlbeck.

## § 2

### Verbandszweck

- (1) Der Verband handelt in allen Angelegenheiten der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindegemeinden der Verbandsgemeinden. Ihm obliegen dabei insbesondere die allgemeine Organisation und die Terminplanung. Er hält dazu die Verbindung zu den Gemeindegemeinden der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Der Verband unterhält die Friedhöfe der beteiligten Kirchengemeinden in eigener Verwaltung.
- (3) Der Verband führt eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbei. Ihm obliegt dazu die Haushaltsplanung und Führung einer gemeinsamen Kasse (Kirchenkassengesetz vom 28.08.2004, ABl. 2004 S. 55)
- (4) Der Verband ist Anstellungsträger im Bereich der Verbandsgemeinden.

## § 3

### Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsausschuss wird durch die Gemeindegemeinden der Verbandsgemeinden gebildet. Zum Verbandsausschuss gehören entsandte Älteste aus den Gemeindegemeinden der Verbandsgemeinden und die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinden fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes betraut sind.  
Die Anzahl der vom jeweiligen Gemeindegemeindenrat zu entsendenden Mitglieder orientiert sich an der tatsächlichen Anzahl der Gemeindeglieder jeder der Verbandsgemeinden. Für jeweils 100 zugehörige Gemeindeglieder wird von der Verbandsgemeinde ein Mitglied des Gemeindegemeindenrates entsandt; für alle angefangenen 100 Gemeindeglieder je ein weiteres Mitglied des Gemeindegemeindenrates. Die bzw. der Vorsitzende des Gemeindegemeindenrates sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen unter den Entsandten sein.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsausschusses entspricht der Amtszeit der beteiligten Gemeindegemeindenräte.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zum Verbandsvorstand.
- (5) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsordnung der Gemeindegemeindenräte.

## § 4

### Geschäftsführung, Rechtliche Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindegemeindenräte der Verbandsgemeinden die entsprechenden Vollmachten.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Das Konsistorium entscheidet hierüber endgültig.

## § 5

### Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

## § 6

### Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband erhält die in den Verbandsgemeinden einkommenden Einnahmen und bestreitet die in den Verbandsgemeinden anfallenden Ausgaben.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer wirtschaftlichen Erfordernissen, Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Die zweckgebundenen Rücklagen für Kirchengebäude in den Verbandsgemeinden verbleiben in der Verwaltung der Gemeindegemeindenräte der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- (4) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
- (5) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

## § 7

### Auflösung des Verbandes

- (1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.
- (2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

**§ 8****Schlussbestimmungen**

- (1) Die jeweilige Ordnung über die Ausübung der Trägerschaft über die Friedhöfe von Verbandsgemeinden durch den Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Nr. 6) Urkunde über die Errichtung eines Friedhofszweckverbandes zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow, der Evangelischen Kirchengemeinde Eixen und der Evangelischen Kirchengemeinde Leplow-Behrenwalde und Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Eixen**

Pommersche Evangelische Kirche  
Greifswald, den 17. März 2009  
I/1 141-5.1. – 1/09

**Urkunde über die Errichtung eines Friedhofszweckverbandes zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow, der Evangelischen Kirchengemeinde Eixen und der Evangelischen Kirchengemeinde Leplow-Behrenwalde**

Nachfolgend wird bekannt gemacht:

**§ 1**

Auf Grundlage von § 78 Abs. 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche haben die oben genannten Kirchengemeinden mit Beschluss jeweils vom 23. November 2006 einer Verbindung zu einem Friedhofszweckverband zugestimmt. Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden, die jeweils Träger eines oder mehrerer Friedhöfe sind, hat die Kirchenleitung am 28. November 2008 die Bildung des Zweckverbandes gemäß § 78 Abs. 2 der Kirchenordnung beschlossen.

**§ 2**

Der Friedhofszweckverband trägt den Namen „Evangelischer Friedhofsverband Eixen“.

**§ 3**

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen die Verwaltung ihrer Friedhöfe auf den Verband.
- (2) Sie statten den Zweckverband mit den erforderlichen Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben aus. Bei der Verteilung der Kosten wird die Finanzkraft der beteiligten Kirchengemeinden in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt.

**§ 4**

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er führt ein eigenes Siegel.

**§ 5**

Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Zweckverbandes werden in einer Verbandssatzung geregelt.

**§ 6**

- (1) Über eine spätere Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden, des Verbandsvorsitzenden sowie des Kreiskirchenrates.
- (2) Die Auflösung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Auflösung zustimmen.

**§ 7**

Diese Urkunde tritt am 28. November 2008 in Kraft.

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Eixen**

Pommersche Evangelische Kirche  
Greifswald, den 17. März 2009

I/1 141-5.1. – 1/09

**§ 1****Mitglieder, Zweck, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Kirchengemeinden Semlow, Eixen und Leplow-Behrenwalde bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den kirchlichen Zweckverband „Evangelischer Friedhofsverband Eixen“, um im Bereich des Friedhofswesens eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der kirchlichen Lasten herbeizuführen.
- (2) Der Friedhofsverband unterhält die Friedhöfe der beteiligten Kirchengemeinden in eigener Verwaltung. Er ist im Bereich der Friedhofsverwaltung der beteiligten Kirchengemeinden Anstellungsträger der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden.
- (3) Der Friedhofsverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel. Er hat seinen Sitz in Eixen.
- (4) Der Friedhofsverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen, insbesondere im Rahmen der für ihn geltenden Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Union der Evangelischen Kirchen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2****Wirtschaftsführung**

- (1) Der Friedhofsverband führt für die Friedhöfe der beteiligten Kirchengemeinden einen gemeinsamen Haushalt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsrates. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsrat.

**§ 3****Organ**

- (1) Organ des Friedhofsverbandes ist der Verbandsrat. Für die Arbeitsweise des Verbandsrates finden die für Gemeindekirchenräte geltenden Bestimmungen der kirchlichen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsrates entspricht der Amtszeit der beteiligten Gemeindekirchenräte.

**§ 4****Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat wird aus Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden gebildet. Die Gemeindekirchenräte entsenden dazu in den Verbandsrat jeweils ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden sowie je zwei weitere Mitglieder des Gemeindekirchenrates.
- (2) Der Verbandsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Durch den Wechsel im Vorsitz sollen die beteiligten Gemeindekirchenräte nacheinander berücksichtigt werden.

**§ 5****Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäfte des Friedhofsverbandes führt der Verbandsrat.
- (2) Der Verbandsrat handelt in allen Angelegenheiten des Friedhofsverbandes als Bevollmächtigter der beteiligten Gemeindekirchenräte. Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindekirchenräten. Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindekirchenräte die erforderlichen Vollmachten.
- (3) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Friedhofsverbandes, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht klären, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Nr. 7) Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, den 26. Februar 2009  
II/5 260-2-9/09

Nachstehend veröffentlichen wir die am 3. Februar 2009 in Kraft getretene Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pommerschen Evangelischen Kirche (-Mitarbeiter-FortbildVO-).

Peter von Loeper  
Konsistorialpräsident

**Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pommerschen Evangelischen Kirche (- Mitarbeiter-FortbildVO -) vom 3. Februar 2009**

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die haupt- oder nebenamtlich in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Pommerschen Evangelischen Kirche, einem Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde stehen.
- (2) Den rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werken steht es frei, diese Verordnung für ihren Bereich zu übernehmen.

**§ 2****Fortbildung, Weiterbildung**

- (1) Durch Maßnahmen der Fortbildung sollen Qualifikationen, die bereits in einem Ausbildungsberuf erworben wurden, erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst oder so ausgebaut werden, dass die Übernahme neuer und erweiterter Aufgabenbereiche möglich wird.
- (2) Durch Maßnahmen der Weiterbildung sollen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die nicht Gegenstand einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung waren.

**§ 3****Fort- und Weiterbildungspläne**

Die Anstellungsträger bzw. Dienstherrn sollen jeweils für ihre Bereiche Fort- und Weiterbildungspläne aufstellen.

**§ 4****Antrag, Fort- und Weiterbildungspflicht**

- (1) Die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich zu beantragen. Dies kann geschehen durch einen in üblicher Form vorbereiteten Dienstreiseantrag. Andernfalls ist ein vorbereiteter Dienstreiseantrag beizufügen.
- (2) Der Anstellungsträger bzw. Dienstherr entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des eigenen Bedarfs, seiner finanziellen Möglichkeiten und der beruflichen Perspektive der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.
- (3) Wird seitens des Anstellungsträgers bzw. Dienstherrn die Notwendigkeit einer Fortbildung für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erkannt, ein Antrag seitens des Mitarbeitenden jedoch auch nach entsprechender Aufforderung nicht gestellt, so kann die Teilnahme an der Fortbildung dienstlich angeordnet werden. Die Anordnung ist zu begründen.

- (4) Der Anstellungsträger bzw. der Dienstherr und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sollen eine Weiterbildungsvereinbarung treffen, in der auch geregelt ist, inwieweit dem Anstellungsträger bzw. Dienstherrn ggf. entstandene Mehraufwendungen zu erstatten sind für den Fall, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Weiterbildung auf Grund eigenen Entschlusses abbricht oder die Weiterbildung durch ihr oder sein Verhalten abgebrochen oder unmöglich wird oder während der Weiterbildung die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Anstellungs- oder Dienstverhältnis von sich aus beendet.

#### § 5

##### **Kosten**

- (1) Die Kosten der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen trägt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die für die Vergütung bzw. Besoldung zuständige Stelle. Eine Eigenbeteiligung an den Kosten durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann bis zur Höhe von 30% bei Genehmigung der Fortbildung vereinbart werden.
- (2) Die Kosten der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel von der für die Vergütung bzw. Besoldung zuständigen Stelle getragen werden.
- (3) Die Mittel sind im Haushaltsplan auszuweisen.

#### § 6

##### **Fortzahlung der Vergütung bzw. Besoldung**

Die Vergütung bzw. Besoldung wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der Teilnahme an genehmigten Fortbildungsmaßnahmen fortgezahlt, sofern die Maßnahme innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erfolgt.

#### § 7

##### **Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

Die Mitarbeitervertretung ist entsprechend der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu beteiligen.

#### § 8

##### **Gleichbehandlung Teilzeitbeschäftigte**

- (1) Teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung und Qualifikation eingeräumt werden wie Vollzeitbeschäftigten.
- (2) Dient die Fortbildung der beruflichen Qualifikation, sollen Frauen bzw. Männer, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe bzw. den vergleichbaren Gruppen unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt berücksichtigt werden.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt zum 3. Februar 2009 in Kraft.

Greifswald, den 3. Februar 2009

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

#### **Nr. 8) Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) vom 13. Februar 2009**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 200-5- 45/08

Nachstehend veröffentlichen wir die am 13. Februar 2009 in Kraft getretene Verordnung über die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I S. 256 zur Kenntnis.

Peter von Loeper  
Konsistorialpräsident

#### **Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) vom 13. Februar 2009**

Auf Grund des § 80 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit:

#### **Kapitel 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

##### **Regelungszweck**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beihilfe in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Beihilfe ergänzt die gesundheitliche Eigenvorsorge, die in der Regel aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

#### § 2

##### **Beihilfeberechtigte**

- (1) Soweit nicht die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmen, ist beihilfeberechtigt, wer im Zeitpunkt der Leistungserbringung
1. Beamtin oder Beamter,
  2. Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger oder
  3. frühere Beamtin oder früherer Beamter ist.
- (2) Die Beihilfeberechtigung setzt ferner voraus, dass der oder dem Beihilfeberechtigten Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge nach den Abschnitten II, III oder V oder Übergangsgeld nach Abschnitt VI des Beamtenversorgungsgesetzes zustehen. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.
- (3) Nicht beihilfeberechtigt sind
1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
  2. Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insge-

samt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes beschäftigt sind, und

3. Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.
- (4) Nicht beihilfeberechtigt nach dieser Verordnung sind diejenigen Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn Beamtinnen oder Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.
- (5) Nicht beihilfeberechtigt nach dieser Verordnung sind diejenigen Beamtinnen und Beamten, die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse sind, soweit die Satzung für beihilfefähige Aufwendungen dieser Mitglieder Sachleistungen vorsieht und diese nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt sind.

### § 3

#### Beamtinnen und Beamte im Ausland

Beihilfeberechtigt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind auch diejenigen Beamtinnen und Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind.

### § 4

#### Berücksichtigungsfähige Angehörige

- (1) Ehegattinnen und Ehegatten von Beihilfeberechtigten sind berücksichtigungsfähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 17 000 Euro nicht übersteigt. Wird dieser Gesamtbetrag der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht, ist die Ehegattin oder der Ehegatte unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig. Die von den Ehegattinnen und Ehegatten der Beihilfeberechtigten nach § 3 im Ausland erzielten Einkünfte bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Vorlage einer Ablichtung des Steuerbescheides nachzuweisen.
- (2) Kinder der oder des Beihilfeberechtigten sind berücksichtigungsfähig, wenn sie im Familienzuschlag der oder des Beihilfeberechtigten nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt für Kinder von Beihilfeberechtigten nach § 3, wenn
  1. Anspruch auf einen Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes besteht oder
  2. ein Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.
- (3) Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

### § 5

#### Konkurrenzen

- (1) Die Beihilfeberechtigung aus einem Dienstverhältnis schließt
  1. eine Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs sowie

2. die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige oder Angehöriger aus.

- (2) Die Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs schließt die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsansprüche aus.
- (3) Die Beihilfeberechtigung aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach Regelungen, die dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbar sind, geht
  1. der Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs und
  2. der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige oder Angehöriger vor. Keine im Wesentlichen vergleichbare Regelung stellt der bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu quotelnde Beihilfeanspruch dar.
- (4) Ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird bei der oder dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält.

### § 6

#### Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

- (1) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen. Andere Aufwendungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, soweit diese Verordnung die Beihilfefähigkeit vorsieht oder die Ablehnung der Beihilfe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes eine besondere Härte darstellen würde.
- (2) Die Notwendigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen setzt grundsätzlich voraus, dass diese nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode vorgenommen werden. Als nicht notwendig gelten in der Regel Untersuchungen und Behandlungen, soweit sie in der Anlage 1 ausgeschlossen werden.
- (3) Wirtschaftlich angemessen sind grundsätzlich Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen, wenn sie dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechen. Als nicht wirtschaftlich angemessen gelten Aufwendungen aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte oder nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte. Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen.
- (4) Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland die ortsüblichen Gebühren als wirtschaftlich angemessen. Gelten Höchstbeträge nach Anlage 5, kann in entsprechender Anwendung des § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes der für den Dienstort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzutreten.
- (5) Sind Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige in einem beihilfeergänzenden Standardtarif nach § 257 Abs. 2a oder nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315

des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einem Basistarif nach § 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert, beurteilt sich die wirtschaftliche Angemessenheit ihrer Aufwendungen nach den in den Verträgen nach § 75 Abs. 3b Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Gebührenregelungen. Solange keine vertraglichen Gebührenregelungen vorliegen, gelten die Maßgaben des § 75 Abs. 3a Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

### § 7

#### Verweisungen auf das Sozialgesetzbuch

Soweit sich Inhalt und Ausgestaltung von Leistungen, zu denen Beihilfe gewährt wird, an Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anlehnen, setzt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen voraus, dass für die Leistungen einschließlich der Arzneimittel nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen sind sowie insbesondere ein Arzneimittel zweckmäßig ist und keine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist. Wird in dieser Verordnung auf Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verwiesen, die ihrerseits auf Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Entscheidungen oder Vereinbarungen der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen oder Satzungsbestimmungen von gesetzlichen Krankenkassen verweisen oder Bezug nehmen, hat sich die Rechtsanwendung unter Berücksichtigung des Fürsorgegrundsatzes nach § 78 des Bundesbeamtenengesetzes an den in diesen Normen oder Entscheidungen niedergelegten Grundsätzen zu orientieren. Dies gilt insbesondere für die §§ 22 und 27 Abs. 1 Satz 2, §§ 30 und 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, auf die diese Verordnung verweist, entsprechend, soweit die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Beihilfe- und Sozialversicherungsrecht dies nicht ausschließen.

### § 8

#### Ausschluss der Beihilfefähigkeit

- (1) Beihilfefähig sind nicht die Aufwendungen
  1. der Beamtinnen und Beamten, denen ein Anspruch auf Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zusteht,
  2. für nicht von der Festsetzungsstelle veranlasste Gutachten,
  3. für den Besuch vorschulischer oder schulischer Einrichtungen oder von Werkstätten für Behinderte,
  4. für berufsfördernde, berufsvorbereitende, berufsbildende sowie heilpädagogische Maßnahmen,
  5. für Behandlungen als Folge medizinisch nicht indizierter Maßnahmen, insbesondere einer ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings, und
  6. für persönliche Behandlungen durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Eltern oder die Kinder der oder des Behandelten. In diesen Fällen sind nur die tatsächlich entstandenen Sachkosten beihilfefähig.
- (2) Ferner sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, soweit auf sie gegen Dritte ein Ersatzanspruch besteht, der nicht auf den Dienstherrn oder von ihm Beauftragte übergeht.

- (3) Nicht beihilfefähig sind gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile, Selbstbehalte nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sowie Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Werden diese Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen nicht nachgewiesen, gelten 15 Prozent der gewährten Leistung als Abschlagsbetrag.
- (4) Nicht beihilfefähig sind erbrachte Sach- und Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Als Sach- und Dienstleistung nach § 2 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung und bei Pflichtversicherten nach § 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der familienversicherten Angehörigen nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch die Kostenerstattung nach § 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, denen ein Zuschuss oder Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sach- und Dienstleistungen auch
  1. die über die Festbeträge hinausgehenden Beträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und
  2. Aufwendungen, die darauf beruhen, dass Versicherte die mögliche Sachleistung nicht in Anspruch genommen haben. Dies gilt auch, wenn Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet worden sind.

### § 9

#### Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen

- (1) Soweit Aufwendungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von dritter Seite getragen oder erstattet werden, sind sie vor Berechnung der Beihilfe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht für Erstattungen und Sachleistungen an Beihilfeberechtigte, die dem gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaft angehören. Unterhaltsansprüche von Beihilfeberechtigten gelten nicht als Ansprüche auf Kostenerstattung.
- (2) Von Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist der höchstmögliche Festzuschuss der gesetzlichen Krankenversicherung abzuziehen.
- (3) Sind Erstattungs- oder Sachleistungsansprüche gegenüber Dritten nicht geltend gemacht worden, sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe anzusetzen. Andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, sind in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Aufwendungen als zustehende Erstattungs- oder Sachleistungen anzusetzen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Erstattungen und Sachleistungen nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Vorschriften, die hierauf Bezug nehmen,
  2. berücksichtigungsfähige Kinder einer oder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfasst werden, und
  3. Erstattungen und Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.
- (4) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen kann von der Anrechnung eines Leistungsanteils nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die zustehenden Leistungen wegen Gefahr für Leib und Leben nicht in Anspruch genommen werden konnten oder wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland tatsächlich nicht zu erlangen waren.

## § 10

### Beihilfeanspruch

- (1) Auf Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, grundsätzlich nicht verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich, soweit die Beihilfe nicht bereits vor dem Erbfall bewilligt wurde. Die Pfändung durch einen Forderungsgläubiger ist in Höhe des Betrages zulässig, auf den ein Anspruch zu seiner Forderung auf Beihilfe besteht und der noch nicht ausgezahlt ist. Stirbt die oder der Beihilfeberechtigte, erhält die Beihilfe für Aufwendungen bis zum Tode unbeschadet des Satzes 3, wer die Belege zuerst vorlegt.
- (2) Anspruch auf Beihilfe hat nur, wer seinen Krankenversicherungsschutz und den seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen einschließlich abgeschlossener Wahltarife nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nachweist.

## § 11

### Aufwendungen im Ausland

- (1) Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. § 6 Abs. 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären.
- (2) Ohne Beschränkung auf die im Inland entstehenden Kosten sind außerhalb der Europäischen Union entstandene Aufwendungen nach Absatz 1 beihilfefähig, wenn
  1. sie bei einer Dienstreise entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können,
  2. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1 000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen oder bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die in der Nähe der deutschen Grenze wohnen, aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss oder
  3. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn ein von der Festsetzungsstelle beauftragtes ärztliches Gutachten nachweist, dass die Behandlung außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behand-

lung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen.

- (3) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen, die während eines nicht dienstlich bedingten Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes und außerhalb der Europäischen Union im Ausland entstehen, nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie im Gastland oder im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Dies gilt nicht in den Fällen des § 31 Abs. 5.

## Kapitel 2

### Aufwendungen in Krankheitsfällen

#### Abschnitt 1

#### Ambulante Leistungen

### § 12

#### Ärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sind nach Maßgabe des § 6 in Krankheitsfällen grundsätzlich beihilfefähig. Die Vorschriften des Kapitels 4 bleiben unberührt. Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Dienstherrn der oder des Beihilfeberechtigten trägt die Festsetzungsstelle.

### § 13

#### Leistungen von

#### Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern

Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 3 beihilfefähig.

### § 14

#### Zahnärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante zahnärztliche und kieferorthopädische Untersuchungen und Behandlungen sind nach Maßgabe des § 6 grundsätzlich beihilfefähig. Für Zahnersatz und implantologische Leistungen kann der Festsetzungsstelle vor Aufnahme der Behandlung ein Heil- und Kostenplan vorgelegt werden. Die Kosten des Heil- und Kostenplanes gehören zu den beihilfefähigen Aufwendungen. Aufwendungen für das Attest nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 trägt die Festsetzungsstelle.

### § 15

#### Implantologische, kieferorthopädische, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

- (1) Aufwendungen für implantologische Leistungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind beihilfefähig bei
  1. weniger als acht angelegten Zähnen pro Kiefer im jugendlichen Erwachsenenengebiss,
  2. großen Kieferdefekten in Folge von Kieferbruch oder Kieferresektion,
  3. angeborener Fehlbildung des Kiefers (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte),
  4. dauerhafter extremer, irreversibler, nicht medikamentenbedingter Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Zusammenhang einer Tumorbehandlung,

5. nicht willentlich beeinflussbarer muskulärer Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (beispielsweise Spastiken), wenn nach neurologischem Attest kein herausnehmbarer Zahnersatz (auch implantatgestützt) getragen werden kann, oder
  6. implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Oberoder Unterkiefer, wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann. In den Fällen von Satz 1 Nr. 6 sind die Aufwendungen für höchstens vier Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, beihilfefähig. Liegt keiner der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Fälle vor, sind die Aufwendungen für höchstens zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, beihilfefähig. Die Aufwendungen, einschließlich der Material- und Laborkosten nach den §§ 4 und 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, sind entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht beihilfefähigen zur Gesamtzahl der Implantate zu kürzen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind beihilfefähig.
- (2) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn
    1. bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder
    2. bei schweren Kieferanomalien eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfolgt und die Festsetzungsstelle den Aufwendungen vor Beginn der Behandlung auf der Grundlage eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes zugestimmt hat. Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahre nach Abschluss der auf Grundlage des Heil- und Kostenplanes von der Festsetzungsstelle genehmigten kieferorthopädischen Behandlung beihilfefähig. Die Aufwendungen für den Heil- und Kostenplan nach Satz 1 sind beihilfefähig.
  - (3) Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen:
    1. Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen,
    2. Zahnfleischerkrankungen im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,
    3. Behandlungen mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den Nummern 701 und 702 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte,
    4. umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich kieferorthopädisch-kieferchirurgischer Operationen oder
    5. umfangreiche Gebiss-Sanierungen. Diese liegen vor, wenn in einem Kiefer mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz, Kronen oder Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne sanierungsbedürftigen gleichgestellt werden und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist.
  - (4) Der Befund nach Absatz 3 ist mit einem geeigneten Formblatt nach Nummer 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte zu belegen.

### § 16

#### **Auslagen, Material- und Laborkosten**

- (1) Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C, F und K und den Nummern 708 bis 710 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind zu 40 Prozent beihilfefähig.

- (2) Wenn der auf die in Absatz 1 genannten Aufwendungen entfallende Anteil nicht nachgewiesen ist, sind 40 Prozent des Gesamtrechnungsbetrages anzusetzen.

### § 17

#### **Zahnärztliche Leistungen für**

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

- (1) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind beihilfefähig, soweit sie nicht in Absatz 2 ausgenommen sind.
- (2) Von der Beihilfefähigkeit nach Absatz 1 ausgenommen sind Aufwendungen für
  1. prothetische Leistungen,
  2. Inlays und Zahnkronen,
  3. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie
  4. implantologische Leistungen.
 Aufwendungen nach Satz 1 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn die oder der Beihilfeberechtigte zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

### § 18

#### **Psychotherapeutische Leistungen**

- (1) Aufwendungen für Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung (§ 19), tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapien (§ 20) sowie Verhaltenstherapien (§ 21) sind nur beihilfefähig, wenn sie von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach Anlage 2 Nr. 2 bis 4 erbracht werden. Eine Sitzung der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.
- (2) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte gehören, sind beihilfefähig, wenn
  1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
  2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
  3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund eines ärztlichen Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Für das Gutachten nach Satz 1 Nr. 3 benennt das Bundesministerium des Innern geeignete Gutachterinnen und Gutachter und gibt diese durch Verwaltungsvorschrift bekannt. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder von ihm beauftragten Ärztinnen und Ärzten eingeholt werden.

- (3) Für die psychosomatische Grundversorgung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllt sein. Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1

Nr. 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erwiesen hat.

- (4) Aufwendungen für katathymes Bilderleben sind nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.
- (5) Aufwendungen für Rational Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.
- (6) Vor Behandlungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens eine somatische Abklärung erfolgen. Diese Abklärung muss eine Ärztin oder ein Arzt vornehmen und in einem Konsiliarbericht schriftlich bestätigen.
- (7) Aufwendungen für eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.
- (8) Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die am Dienort keinen direkten Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen haben, sind Aufwendungen für
  1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Nummer 861 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte oder
  2. Verhaltenstherapie nach Nummer 870 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte auch in Form eines Internet-gestützten Therapieverfahrens beihilfefähig. Für Internet-gestützte Therapieverfahren sind bis zu 15 Sitzungen beihilfefähig. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie in Gruppen sowie analytische Psychotherapie als Einzel- oder Gruppentherapie sind nach Einholung eines erneuten Gutachtens gegebenenfalls umzuwandeln. Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn diese im Rahmen einer im Inland begonnenen psychotherapeutischen Behandlung zur weiteren Stabilisierung des erreichten Behandlungserfolgs notwendig sind. Das Therapieverfahren kann durch Einzelkontakt mittels Telefon oder E-Mail-Brücke erfolgen.
- (9) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
  1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21,
  2. die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Behandlungsverfahren und
  3. psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

### § 19

#### Psychosomatische Grundversorgung

- (1) Die psychosomatische Grundversorgung, zu der Beihilfe gewährt wird, umfasst
  1. verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte oder
  2. übende und suggestive Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

- (2) Aufwendungen sind je Krankheitsfall beihilfefähig für
  1. verbale Intervention als einzige Leistung für bis zu 25 Sitzungen,
  2. autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen sowie
  3. Hypnose als Einzelbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention nach Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen der Ärztin oder des Arztes beihilfefähig.

- (3) Die Gewährung von Beihilfe ist ausgeschlossen, wenn eine verbale Intervention mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt wird oder wenn autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose in einem Krankheitsfall nebeneinander durchgeführt werden.

### § 20

#### Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

- (1) Aufwendungen für Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte sind beihilfefähig bei
  1. affektiven Störungen, depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen und Dysthymien,
  2. Angst- und Zwangsstörungen,
  3. somatoforme Störungen einschließlich Konversionsstörungen,
  4. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen,
  5. Essstörungen,
  6. nichtorganischen Schlafstörungen,
  7. sexuellen Funktionsstörungen,
  8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
  9. Verhaltens- und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend,
  10. Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung und
  11. seelischen Behinderungen
    - a) aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tief greifender Entwicklungsstörungen, in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen,
    - b) als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bieten, und
    - c) als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.
- (2) Aufwendungen für Behandlungen sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:
  1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie: Einzelbehandlung Gruppenbehandlung Regelfall 50 Sitzungen 40 Sitzungen besondere Fälle weitere 30 Sitzungen weitere 20 Sitzungen wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht höchstens weitere 20 Sitzungen höchstens weitere 20 Sitzungen

2. analytische Psychotherapie: Einzelbehandlung Gruppenbehandlung Regelfall 80 Sitzungen 40 Sitzungen bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/des Therapeuten weitere 80 Sitzungen weitere 40 Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Sitzungen nochmals weitere 40 Sitzungen wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht weitere begrenzte Behandlungsdauer weitere begrenzte Behandlungsdauer
  3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern: Einzelbehandlung Gruppenbehandlung Regelfall 70 Sitzungen 40 Sitzungen bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/des Therapeuten weitere 50 Sitzungen weitere 20 Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 30 Sitzungen nochmals weitere 15 Sitzungen wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht weitere begrenzte Behandlungsdauer
  4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Jugendlichen: Einzelbehandlung Gruppenbehandlung Regelfall 70 Sitzungen 40 Sitzungen bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/des Therapeuten weitere 60 Sitzungen weitere 30 Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 50 Sitzungen nochmals weitere 20 Sitzungen wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht weitere begrenzte Behandlungsdauer
- (3) Der Beihilfefähigkeit steht nicht entgegen, wenn bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bezugspersonen einbezogen werden.

### § 21

#### Verhaltenstherapie

- (1) Aufwendungen für Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte sind beihilfefähig in den Fällen des § 20 Abs. 1.
- (2) Von dem Anerkennungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten nach Anlage 2 Nr. 2 bis 4 vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat hierzu ein Gutachten zu Art und Umfang der notwendigen Behandlung einzuholen.
- (3) Aufwendungen für Behandlungen sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig: 1. bei Erwachsenen Einzelbehandlung Gruppenbehandlung (höchstens 8 Teilnehmende) Regelfall 40 Sitzungen 40 Sitzungen wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht weitere 20 Sitzungen weitere 20 Sitzungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen weitere 20 Sitzungen weitere 20 Sitzungen  
2. bei Kindern und Jugendlichen einschließlich notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen Einzel-

behandlung Gruppenbehandlung (höchstens 8 Teilnehmende) Regelfall 50 Sitzungen 40 Sitzungen wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht weitere 20 Sitzungen weitere 20 Sitzungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen weitere 20 Sitzungen weitere 20 Sitzungen

### Abschnitt 2

#### Sonstige Aufwendungen

### § 22

#### Arznei- und Verbandmittel

- (1) Aufwendungen für die von einer Ärztin, einem Arzt, einer Zahnärztin, einem Zahnarzt, einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker nach Art und Umfang schriftlich verordneten oder bei einer ambulanten Behandlung verbrauchten Arznei- und Verbandmittel sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 beihilfefähig. § 31 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 30. Juni 2008 geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
  1. verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach § 34 Abs. 1 Satz 6 bis 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder aufgrund der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind,
  2. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, es sei denn, sie
    - a) sind für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bestimmt,
    - b) sind für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestimmt,
    - c) sind apothekenpflichtig und wurden oder werden in Form von Spritzen, Salben und Inhalationen bei einer ambulanten Behandlung verbraucht oder
    - d) gelten bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard und werden mit dieser Begründung von der Ärztin oder dem Arzt ausnahmsweise verordnet. Das Bundesministerium des Innern hat in Verwaltungsvorschriften die entsprechenden Arzneimittel zu bestimmen.
- (3) Das Bundesministerium des Innern bestimmt in Verwaltungsvorschriften als Obergrenzen für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arzneimittel Festbeträge im Sinne von § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Höchstbeträge im Sinne von § 31 Abs. 2a in Verbindung mit § 35b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Für die Bestimmung der Festbeträge nach Satz 1 gelten die in § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Grundsätze entsprechend. Für die Bestimmung der Höchstbeträge nach Satz 1 gelten die in § 31 Abs. 2a in Verbindung mit § 35b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Grundsätze entsprechend. Die Bestimmungen nach Satz 1 haben sich weiter an den auf der Grundlage dieser Vorschriften getroffenen Entscheidungen und Bewertungen zu orientieren und die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes zu berücksichtigen. In den Verwaltungsvorschriften ist in Anlehnung an § 31 Abs. 3 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht

nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes auch festzulegen, für welche Arzneimittel der Eigenbehalt nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 entfällt.

- (4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt in den Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3 in Anlehnung an die nach § 35b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abgegebenen Empfehlungen auch Einschränkungen dahingehend, dass Aufwendungen für Arzneimittel nur in bestimmten Fällen beihilfefähig sind.
- (5) Aufwendungen für Arzneimittel, insbesondere für Spezialpräparate mit hohen Jahrestherapiekosten oder mit erheblichem Risikopotenzial, deren Anwendung aufgrund ihrer besonderen Wirkungsweise zur Verbesserung der Qualität ihrer Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Patientensicherheit sowie des Therapieerfolgs, besondere Fachkenntnisse erfordert, die über das Übliche hinausgehen (besondere Arzneimittel), sind nur beihilfefähig, wenn die Verordnung in Abstimmung mit einer Ärztin oder einem Arzt für besondere Arzneimitteltherapie im Sinne des § 73d Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt. Die Wirkstoffe und Anwendungsgebiete nach Satz 1 bestimmen sich nach § 73d Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

### § 23

#### Heilmittel

- (1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel und die dabei verbrauchten Stoffe sind beihilfefähig, wenn diese in Anlage 4 aufgeführt sind und von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe nach Anlage 3 angewandt werden. Bei einer Sprachtherapie sind auch Aufwendungen für Leistungen staatlich anerkannter Sprachtherapeuten sowie vergleichbar qualifizierter Personen beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen sind auf die in Anlage 4 genannten Höchstbeträge beschränkt.
- (2) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen beurteilt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel anstelle der in Absatz 1 Satz 3 genannten Höchstbeträge nach den ortsüblichen Gebühren unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich, außer bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, um 10 Prozent der Kosten, die die maßgeblichen Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 3 übersteigen, höchstens jedoch um 10 Euro zuzüglich 10 Euro für jede Verordnung.

### § 24

#### Komplextherapien

- (1) Aufwendungen für Leistungen, die in Form von ambulanten, voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet werden, sind abweichend von § 6 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 in angemessener Höhe beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Komplextherapie von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Therapeutinnen und Therapeuten erbracht wird, dem auch Ärztinnen, Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten oder andere Angehörige von Gesundheits- und Medizinalfachberufen nach Anlage 3 angehören müssen.
- (2) Aufwendungen für sozialpädagogische und sozialpädiatrische Leistungen sind nicht nach Absatz 1 beihilfefähig.

### § 25

#### Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

- (1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Beihilfefähig sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und Unterhaltung der in Anlage 5 genannten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke unter den dort genannten Voraussetzungen. Aufwendungen für in Anlage 6 ausgeschlossene Hilfsmittel sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Gegenstandes im Sinne von Satz 1 sind nach Ablauf von sechs Monaten seit Anschaffung beihilfefähig, wenn eine erneute ärztliche Verordnung vorliegt.
- (2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die
  1. einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen haben,
  2. einen niedrigen Abgabepreis haben,
  3. der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind oder
  4. in Anlage 6 genannt sind.
- (3) Aufwendungen für das Mieten von Hilfsmitteln und Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle nach Absatz 1 Satz 1 sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die Aufwendungen für deren Anschaffung sind und diese sich dadurch erübrigt.
- (4) Sind Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 weder in Anlage 5 oder 6 aufgeführt noch mit den aufgeführten Gegenständen vergleichbar, sind hierfür getätigte Aufwendungen ausnahmsweise beihilfefähig, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes notwendig ist. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen. Soweit das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern allgemein erklärt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind nur in Höhe des 100 Euro je Kalenderjahr übersteigenden Betrages beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### § 26

#### Krankenhausleistungen

- (1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Leistungen in Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegegesetzverordnung vergütet werden, für
  1. vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

2. allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 2 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung),
  3. Wahlleistungen in Form
    - a) von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen im Sinne der §§ 16 und 17 des Krankenhausentgeltgesetzes und des § 22 der Bundespflegesatzverordnung,
    - b) einer gesondert berechneten Unterkunft im Sinne der §§ 16 und 17 des Krankenhausentgeltgesetzes und des § 22 der Bundespflegesatzverordnung bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 14,50 Euro täglich und
    - c) anderer im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Buchstaben a und b entstandener Aufwendungen für ärztliche Leistungen und Leistungen nach § 22 sowie
  4. die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, soweit dies aus medizinischen Gründen notwendig ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Krankenhausentgeltgesetzes).
- (2) Bei Behandlungen in Krankenhäusern, die das Krankenhausentgeltgesetz oder die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind die Aufwendungen für Leistungen bis zur Höhe der Aufwendungen für entsprechende Leistungen von Krankenhäusern der Maximalversorgung beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden und die üblicherweise Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung nach Satz 1 kann eine Übersicht über die voraussichtlich entstehenden Kosten bei der Festsetzungsstelle zur Prüfung der Beihilfefähigkeit eingereicht werden.
  - (3) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind für Unterkunft und Verpflegung in ausländischen Krankenhäusern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse am Behandlungsort die entstandenen Aufwendungen beihilfefähig, soweit die Unterbringung derjenigen in einem Zweibettzimmer im Inland nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b entspricht, es sei denn, aus medizinischen Gründen ist eine andere Unterbringung notwendig. Der in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b genannte Abzugsbetrag ist zu berücksichtigen.

### § 27

#### Häusliche Krankenpflege

- (1) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege sind beihilfefähig, soweit sie angemessen und nach ärztlicher Verordnung vorübergehend erforderlich sind. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die häusliche Krankenpflege außerhalb des eigenen Haushalts an einem anderen geeigneten Ort erbracht wird.
- (2) Häusliche Krankenpflege nach Absatz 1 umfasst
  1. Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
  2. verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen und
  3. ambulante psychiatrische Krankenpflege.
- (3) Wird häusliche Krankenpflege im Sinne der Absätze 1 und 2 durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Eltern oder die Kinder des Gepflegten durchgeführt, sind nur beihilfefähig:
  1. Aufwendungen für Fahrtkosten der die häusliche Krankenpflege durchführenden Person und

2. eine an die die häusliche Krankenpflege durchführende Person gezahlte Vergütung bis zur Höhe der infolge der häuslichen Krankenpflege ausgefallenen Arbeitseinkünfte.

### § 28

#### Familien- und Haushaltshilfe

- (1) Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind in angemessener Höhe beihilfefähig, wenn
  1. die oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige den Haushalt wegen ihrer oder seiner notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (§§ 26 und 32 Abs. 1, §§ 34 und 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, §§ 39 und 40 Abs. 2) nicht weiterführen kann oder verstorben ist,
  2. im Haushalt mindestens eine Beihilfeberechtigte, ein Beihilfeberechtigter, eine berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger verbleibt, die oder der pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
  3. keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

In besonderen Ausnahmefällen kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von diesen Voraussetzungen abgewichen werden.
- (2) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch für die ersten 28 Tage nach dem Ende einer außerhäuslichen Unterbringung beihilfefähig, wenn deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wurde. Satz 1 gilt auch für Alleinstehende. Im Todesfall der haushaltführenden Person sind die Aufwendungen nach Satz 1 für sechs Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

### § 29

#### Familien- und Haushaltshilfe im Ausland

- (1) Aufwendungen Beihilfeberechtigter nach § 3 für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch dann beihilfefähig, wenn
  1. eine ambulante ärztliche Behandlung des Elternteils, der den Haushalt allein führt, in einem anderen Land als dem Gastland notwendig ist,
  2. mindestens ein Kind unter vier Jahren im Haushalt zurückbleibt und
  3. die Behandlung wenigstens zwei Übernachtungen erfordert.
- (2) Im Geburtsfall sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe auch dann beihilfefähig, wenn eine sachgemäße ärztliche Versorgung am Dienort nicht gewährleistet ist und der Dienort wegen späterer Fluguntauglichkeit vorzeitig verlassen werden muss. Maßgeblich ist die ärztlich festgestellte notwendige Abwesenheitsdauer.
- (3) Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter vier Jahren beim Verlassen des

Dienstortes nach Absatz 2 Satz 1 mitgenommen, sind die hierfür notwendigen Fahrtkosten beihilfefähig. Übernehmen die Ehegattin, der Ehegatte, die Eltern oder die Kinder des die Familien- und Haushaltshilfe in Anspruch Nehmenden die Führung des Haushalts, sind die damit verbundenen Fahrtkosten bis zur Höhe der andernfalls für eine Familien- und Haushaltshilfe anfallenden Aufwendungen beihilfefähig.

### § 30

#### Soziotherapie

Aufwendungen für Soziotherapie sind beihilfefähig, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn die Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist. Inhalt und Ausgestaltung der Soziotherapie richten sich nach § 37a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

### § 31

#### Fahrtkosten

- (1) Aufwendungen für Rettungsfahrten zum Krankenhaus sind beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.
- (2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete Fahrten
  1. im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen,
  2. anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn
    - a) dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist oder
    - b) die Festsetzungsstelle zugestimmt hat,
  3. anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung in besonderen Ausnahmefällen nach Zustimmung durch die Festsetzungsstelle,
  4. anlässlich einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine – andernfalls medizinisch gebotene – stationäre Krankenbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
  5. anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung,
  6. zum Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist, und
  7. der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes oder Jugendlichen in begründeten Ausnahmefällen.
- (3) Nicht beihilfefähig sind
  1. Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderer privater Reisen sowie
  2. Fahrtkosten einschließlich Flugkosten anlässlich von Behandlungen außerhalb der Europäischen Union. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie aus zwingenden medizinischen Gründen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes erforderlich sind. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 2 im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Ein-

vernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.

- (4) Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung nur nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt wird. Bei Fahrten nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 6 sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig.
- (5) Ist für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Krankheits- oder Geburtsfällen eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig, wenn
  1. eine sofortige Behandlung geboten war oder
  2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen.

### § 32

#### Unterkunftskosten

- (1) Aufwendungen für Unterkunft anlässlich notwendiger auswärtiger ambulanter ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen sind bis zur Höhe von 150 Prozent der Sätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes beihilfefähig. Ist eine Begleitperson medizinisch erforderlich, sind Aufwendungen für deren Unterkunft in gleicher Höhe beihilfefähig.
- (2) Werden ärztlich verordnete Heilmittel in einer Einrichtung verabreicht, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, sind auch Pauschalen beihilfefähig. Dies gilt auch, wenn die Pauschalen einen Verpflegungsanteil enthalten.
- (3) Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen auch beihilfefähig für notwendige ambulante ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen außerhalb des Gastlandes. Die Aufwendungen für eine Unterkunft im Ausland sind bis zu 150 Prozent der Höhe der Auslandsübernachtungsgeldsätze nach der Anlage zur Auslandsreisekostenverordnung beihilfefähig.

### § 33

#### Lebensbedrohliche oder

#### regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten

Aufwendungen für medizinische Leistungen anlässlich einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, sind beihilfefähig, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.

### Abschnitt 3 Rehabilitation

#### § 34

##### Anschlussheil- und Suchtbehandlungen

- (1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Anschlussheilbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden, sind beihilfefähig.  
Eine Anschlussheilbehandlung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn sich die Rehabilitationsmaßnahme an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung anschließt oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht. In Ausnahmefällen liegt eine Anschlussheilbehandlung im Sinne des Satzes 1 auch vor, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nach einer ambulanten Behandlung erfolgt, die im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Krankenhausbehandlung stand.
- (2) Aufwendungen für ärztlich verordnete Suchtbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen durchgeführt werden, sind beihilfefähig. Aufwendungen für die ambulante Nachsorge nach einer stationären Entwöhnungsbehandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.
- (3) Die Beihilfefähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die dort genannten ärztlichen Verordnungen die Rehabilitationsmaßnahme jeweils nach Art, Dauer und Inhalt begründet haben und nicht von der Einrichtung stammen, bei der die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird. Die Einrichtung muss für die Durchführung der Anschlussheil- oder Suchtbehandlung geeignet sein. Maßnahmen nach Absatz 2 sind nur nach Zustimmung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung nachträglich erfolgen.
- (4) Die §§ 26 und 31 gelten entsprechend.

#### § 35

##### Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für
  1. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in Krankenhäusern und Einrichtungen, die unter ärztlicher Leitung stehen und besondere Heilbehandlungen durchführen, beispielsweise mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie, soweit die dafür erforderliche Ausstattung und das Pflegepersonal vorhanden sind,
  2. Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung,
  3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitationen bei Krebserkrankung eines Kindes,
  4. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit sowie zur Verhütung oder Vermeidung von Krankheiten oder deren Verschlimmerung für Beihilfeberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
  5. ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen und
  6. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.
- (2) Für Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 sind Aufwendungen nach den §§ 12, 13, 18 und 22 bis 25 und 26 Abs. 1 Nr. 3 beihilfefähig. Daneben sind bei Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beihilfefähig:

1. Fahrtkosten für die An- und Abreise
  - a) mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten und
  - b) mit privaten Kraftfahrzeugen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes, insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
2. Aufwendungen durch ärztliche Bescheinigung als medizinisch notwendig anerkannter Begleitpersonen,
3. Aufwendungen für Kurtaxe, auch für die Begleitpersonen,
4. Aufwendungen für einen ärztlichen Schlussbericht,
5. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung
  - a) bei stationärer Rehabilitation einschließlich der pflegerischen Leistungen bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise), es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich,
  - b) für Begleitpersonen bei stationärer Rehabilitation für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) 70 Prozent des niedrigsten Satzes, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen der oder des Begleiteten dringend erforderlich,
  - c) bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) in Höhe der Entgelte, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt,
  - d) bei ambulanten Maßnahmen in Höhe von 16 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) und
  - e) der Begleitpersonen bei ambulanten Maßnahmen in Höhe von 13 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise). Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 Nr. 6 sind bis zur Höhe von 6,20 Euro je Übungseinheit beihilfefähig.

#### § 36

##### Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf entsprechenden Antrag die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme anerkannt hat. Sie hat hierzu ein Gutachten einzuholen, das Aussagen darüber enthält, dass
  1. die Rehabilitationsmaßnahme medizinisch notwendig ist,
  2. eine ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit zur Erreichung der Rehabilitationsziele nicht ausreichend sind und
  3. bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ein gleichwertiger Erfolg nicht auch durch eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 erzielt werden kann. Wird die Rehabilitationsmaßnahme nicht innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe zu der anerkannten Rehabilitationsmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung auch nachträglich erfolgen.

- (2) Die Anerkennung von Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorherigen Kalenderjahren eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 durchgeführt wurde, es sei denn, nach dem Gutachten ist aus medizinischen Gründen eine Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 in einem kürzeren Zeitabstand dringend notwendig.
- (3) Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen für eine Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 in einer ausländischen Einrichtung außerhalb der Europäischen Union auch beihilfefähig, wenn vor Beginn der Maßnahme die oder der von der Festsetzungsstelle beauftragte Ärztin oder Arzt die Einrichtung für geeignet erklärt hat und die stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt werden kann. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit sind Unterlagen über die in Aussicht genommene Einrichtung beizufügen. Wird eine Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt, sind die Beförderungskosten zwischen dem Auslandsdienstort und dem Behandlungsort beihilfefähig, wenn die An- und Abreise nicht mit einer Heimaturlaubsreise oder einer anderen amtlich bezahlten Reise verbunden werden kann. Dies gilt auch, wenn eine Rehabilitationsmaßnahme aufgrund der in § 9 Abs. 1 erwähnten Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gewährt wird, soweit der Kostenträger Fahrtkosten für die Abreise vom und die Anreise zum Auslandsdienstort nicht übernimmt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten vorher dem Grunde nach anerkannt hat.

### **Kapitel 3 Aufwendungen in Pflegefällen**

#### **§ 37 Grundsatz**

Pflegebedürftige im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind.

#### **§ 38 Häusliche Pflege, Tagespflege und Nachtpflege**

- (1) Aufwendungen für häusliche Pflegehilfe sind in Höhe der in § 36 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Sätze beihilfefähig, soweit sie die in § 14 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Verrichtungen zur Sicherstellung der Grundpflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung betreffen und für geeignete Pflegekräfte entstehen, die in einem Vertragsverhältnis zur Pflegekasse oder zu einer ambulanten Pflegeeinrichtung stehen, mit der die jeweilige Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Ausgenommen sind dabei Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1, soweit sie nach § 27 beihilfefähig sind. § 36 Abs. 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 kann auch eine Pauschalbeihilfe gewährt werden, soweit die häusliche Pflege durch andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflege-

- kräfte erfolgt. Die Höhe der Pauschalbeihilfe richtet sich dabei nach § 37 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Erstattungen oder Sachleistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften sind auf Pauschalbeihilfen anzurechnen. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, werden die getätigten Aufwendungen im Rahmen der Pauschalbeihilfe zur Hälfte berücksichtigt. Pauschalbeihilfe wird nicht gewährt, soweit Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Ein Anspruch auf Pflegepauschalen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach § 26c des Bundesversorgungsgesetzes berühren die Gewährung von Pauschalbeihilfe nicht. Darüber hinaus sind Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.
- (3) Erfolgt die häusliche Pflegehilfe nach Absatz 1 nur teilweise durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflegekräfte, wird daneben anteilige Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird um den Prozentsatz vermindert, zu dem Beihilfe nach Absatz 1 gewährt wird.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht für einen vollen Kalendermonat erfüllt, ist die Pauschalbeihilfe um ein Dreißigstel für jeden nicht in Anspruch genommenen Tag zu mindern.
- (5) Aufwendungen für teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind nur beihilfefähig, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für die notwendige Beförderung der oder des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück. § 41 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die beihilfefähigen Aufwendungen dürfen insgesamt je Kalendermonat den in § 36 Abs. 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen. Wird Beihilfe nach Satz 1 neben Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 gewährt, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (6) Bei Verhinderung der Pflegeperson und bei Kurzzeitpflege gelten die §§ 39 und 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (7) Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erhalten Beihilfe zu Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen. § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Wird der Höchstbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden. Werden die Voraussetzungen nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erst im Laufe eines Kalenderjahres erfüllt, ist der Höchstbetrag nur anteilig anzuerkennen.
- (8) Beihilfe wird auch zu Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. § 37 Abs. 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Abs. 3 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

- (9) Beihilfe wird auch zu Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen nach § 40 Abs. 1 bis 3 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds der oder des Pflegebedürftigen nach § 40 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Aufwendungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn auch ein Anspruch auf anteilige Zuschüsse für die jeweiligen Leistungen gegen die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. Bei privater Pflegeversicherung ist der Aufwendungsbetrag dem Grunde nach beihilfefähig, aus dem der anteilige Zuschuss berechnet wird.

### § 39

#### Vollstationäre Pflege

- (1) Aufwendungen für vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Beihilfefähig sind Aufwendungen
1. pflegebedingter Art,
  2. für medizinische Behandlungspflege, soweit hierzu nicht nach § 27 Beihilfe gewährt wird, und
  3. für soziale Betreuung. § 43 Abs. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Aufwendungen für vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die nicht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen ist, sind beihilfefähig, wenn die Pflegeeinrichtung mit einer solchen nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar ist.
- (3) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten, jedoch nicht für Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sind beihilfefähig, wenn sie den Eigenanteil der Einnahmen nach Satz 2 übersteigen. Der Eigenanteil beträgt
1. bei Beihilfeberechtigten mit Einnahmen bis zur Höhe des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9 nach Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes
    - a) mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 Prozent der Einnahmen,
    - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 Prozent der Einnahmen,
  2. bei Beihilfeberechtigten mit höheren Einnahmen
    - a) mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40 Prozent der Einnahmen,
    - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 35 Prozent der Einnahmen und
  3. bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten oder bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege der oder des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 Prozent der Einnahmen. Einnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die Dienstund Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Altersund Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten und der Ehegattin oder des Ehegatten einschließlich deren oder dessen laufender Einkünfte. Die Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten (mit Ausnahme des kinderbezogenen Familienzuschlags) und der Altersteilzeitzuschlag. Die Versorgungsbezüge sind die in

§ 2 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bruttobezüge mit Ausnahme des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit nicht nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes geringere Versorgungsbezüge zustehen. Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, die Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes und Leistungen für Kindererziehung nach § 294 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Der Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Betrag, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.

- (4) Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für Pflege und Betreuung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen. § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

### § 40

#### Palliativversorgung

- (1) Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung sind beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist. § 37b Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 37b Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.
- (2) Aufwendungen für stationäre oder teilstationäre Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, sind nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung und in angemessener Höhe beihilfefähig, wenn eine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht möglich ist.

## Kapitel 4

### Aufwendungen in anderen Fällen

### § 41

#### Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen

- (1) Aufwendungen für Leistungen zur ärztlichen Früherkennung und Vorsorge im ärztlichen Bereich sind beihilfefähig. Die §§ 20d, 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.
- (2) Aufwendungen für Leistungen zur zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge sind beihilfefähig für
1. Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten,
  2. Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) und
  3. prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 001, 007, 200, 405 und 406 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte und der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte sowie für die Erhebung des Parodontalen Screening Index.
- (3) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung,

Überwachung und Verhütung von Erkrankungen, die nicht nach anderen Vorschriften dieser Verordnung beihilfefähig sind, in Verwaltungsvorschriften für diejenigen Fälle ausnahmsweise zulassen, in denen die Gewährung von Beihilfe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtenengesetzes notwendig ist.

- (4) Das Bundesministerium des Innern kann sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Einzelfällen einmalig oder laufend an den Kosten für allgemeine, nicht individualisierbare Maßnahmen zur Früherkennung und Vorsorge durch pauschale Zahlungen beteiligen.
- (5) § 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 Nr. 3 gilt entsprechend.

#### § 42

##### **Schwangerschaft und Geburt**

- (1) Bei einer Schwangerschaft und in Geburtsfällen sind neben den Leistungen nach Kapitel 2 beihilfefähig Aufwendungen für
1. die Schwangerschaftsüberwachung,
  2. die Hebamme oder den Entbindungspfleger,
  3. von Hebammen geleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
  4. eine Haus- und Wochenpflegekraft für bis zu zwei Wochen nach der Geburt bei Hausentbindungen oder ambulanten Entbindungen. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind in Geburtsfällen zusätzlich die vor Aufnahme in ein Krankenhaus am Entbindungsort entstehenden Kosten der Unterkunft beihilfefähig. § 32 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die Unterkunft im Haushalt des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder der Schwangeren.

#### § 43

##### **Künstliche Befruchtung, Sterilisation, Empfängnisregelung und Schwangerschaftsabbruch**

- (1) Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der Arzneimittel, die im Zusammenhang damit verordnet werden, sind beihilfefähig, soweit deren Inhalt und Ausgestaltung den Grundsätzen nach § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen.
- (2) Aufwendungen für eine durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommene Sterilisation sind beihilfefähig, wenn diese wegen einer Krankheit notwendig ist.
- (3) Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich der hierfür notwendigen ärztlichen Untersuchungen und ärztlich verordnete empfängnisregelnde Mittel sind beihilfefähig. Aufwendungen für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung sowie für deren Applikation sind nur bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beihilfefähig, es sei denn, sie sind nach ärztlicher Bestätigung zur Behandlung einer Krankheit notwendig. Aufwendungen für allgemeine Sexualaufklärung oder Sexualberatung sind nicht beihilfefähig.
- (4) Für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch sind Aufwendungen nach den §§ 12, 22, 26, 28, 29, 31 und 32 beihilfefähig. Daneben sind auch die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über die Erhaltung der Schwangerschaft und die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur

Feststellung der Voraussetzungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs beihilfefähig.

#### § 44

##### **Tod der oder des Beihilfeberechtigten**

Ist eine Beihilfeberechtigte oder ein Beihilfeberechtigter während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes ihrer oder seiner Hauptwohnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes verstorben, sind die Kosten der Überführung beihilfefähig. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 sind die Kosten der Überführung in das Inland bis zum Beisetzungsort beihilfefähig. Der Bemessungssatz für die Überführungskosten beträgt 100 Prozent.

#### § 45

##### **Erste Hilfe, Entseuchung und Organspende**

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

1. Erste Hilfe,
2. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe und
3. Organspenderinnen und Organspender, wenn die Empfängerin oder der Empfänger des Organs beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, in entsprechender Anwendung von Kapitel 2. Beihilfefähig ist auch der von der Organspenderin oder dem Organspender nachgewiesene Ausfall von Arbeitseinkünften. Dies gilt auch für Personen, die als Organspenderin oder Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht kommen.

### **Kapitel 5**

#### **Umfang der Beihilfe**

#### § 46

##### **Bemessung der Beihilfe**

- (1) Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen der Beihilfeberechtigten und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt. Maßgeblich ist der Bemessungssatz im Zeitpunkt der Leistungserbringung. In Pflegefällen können, soweit dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist, auch Pauschalen gezahlt werden.
- (2) Soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, beträgt der Bemessungssatz für
1. Beihilfeberechtigte 50 Prozent,
  2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Waisen 70 Prozent,
  3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten 70 Prozent und
  4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 Prozent.
- (3) Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 Prozent. Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes beziehen. Der Bemessungssatz für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt 70 Prozent, wenn ihnen sonst aufgrund einer nach § 5 nachrangigen Beihilfeberechtigung ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustände.

- (4) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich zur Hälfte erhalten, beträgt der Bemessungssatz bezüglich dieser Aufwendungen 50 Prozent.

#### § 47

##### Abweichender Bemessungssatz

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes den Bemessungssatz für Aufwendungen anlässlich einer Dienstbeschädigung angemessen erhöhen, soweit nicht bereits Ansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz bestehen.
- (2) Den Bemessungssatz von Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen mit geringen Gesamteinkünften kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für höchstens zwei Jahre um höchstens 10 Prozentpunkte erhöhen, wenn der Beitragsaufwand für eine beihilfefekonforme private Krankenversicherung 15 Prozent der Gesamteinkünfte übersteigt. Die geringen Einkünfte betragen 150 Prozent des Ruhegehalts nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der Betrag erhöht sich um 255,65 Euro, wenn für die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten ebenfalls Beiträge zur privaten Krankenversicherung gezahlt werden. Bei einer erneuten Antragstellung ist von den fiktiven Beiträgen zur Krankenversicherung auszugehen, die sich unter Zugrundelegung eines Bemessungssatzes nach § 46 ergeben würden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz in weiteren besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern angemessen erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes zwingend geboten ist. Hierbei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Bei dauernder Pflegebedürftigkeit ist eine Erhöhung ausgeschlossen.
- (4) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung aufgrund eines individuellen Ausschlusses wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 Prozentpunkte, jedoch höchstens auf 90 Prozent. Dies gilt nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.
- (5) Der Bemessungssatz erhöht sich für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in den Fällen nach § 31 Abs. 5 und § 41 Abs. 5 auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen für die Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungs-, Untersuchungs- oder Entbindungsort, soweit diese Aufwendungen 153 Euro übersteigen und in Fällen nach § 36 Abs. 3, soweit diese Aufwendungen 200 Euro übersteigen.
- (6) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Ansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen, die sich nach Anrechnung der Sachleistungen und Erstattungen der Krankenkasse ergeben. Dies gilt nicht, wenn ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder Ähnliches von mindestens 21 Euro monatlich zum

Krankenkassenbeitrag gewährt wird oder die gesetzliche Krankenkasse keine Sachleistung oder Erstattung erbracht hat.

- (7) In Fällen des § 39 Abs. 3 erhöht sich der Bemessungssatz für die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten auf 100 Prozent.
- (8) Für beihilfefähige Aufwendungen der Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, deren Beiträge für eine private Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit mindestens 41 Euro monatlich bezuschusst werden, ermäßigt sich der Bemessungssatz für die Zuschussempfängerin oder den Zuschussempfänger um 20 Prozentpunkte. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

#### § 48

##### Begrenzung der Beihilfe

Die Beihilfe darf zusammen mit Sachleistungen und Erstattungen, die aus demselben Anlass aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung sowie aufgrund von anderen Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gewährt werden, die Höhe der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Zahlungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pfl egetagegeld-, Pflegerentenzusatz- und Pflegerentenversicherungen, soweit diese nicht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 des Elften Buches Sozialgesetzbuch dienen, und das Sterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes unberücksichtigt. Die Sachleistungen und Erstattungen sind durch Belege nachzuweisen. Dies gilt nicht für Erstattungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung nach einem Prozentsatz.

#### § 49

##### Eigenbehalte

- (1) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 und höchstens um 10 Euro, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten bei
1. Arznei- und Verbandmitteln im Sinne von § 22,
  2. Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücken,
  3. Fahrten mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Abs. 2,
  4. Familien- und Haushaltshilfe je Kalendertag und
  5. Psychotherapie je Kalendertag.
- Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln beträgt der Eigenbehalt 10 Prozent der insgesamt beihilfefähigen Aufwendungen, jedoch höchstens 10 Euro für den gesamten Monatsbedarf.
- (2) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 Euro je Kalendertag bei
1. vollstationären Krankenhausleistungen nach § 26 und Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen nach § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1, höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr, und
  2. Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.
- (3) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich bei häuslicher Krankenpflege um 10 Prozent der Kosten für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme im Kalenderjahr und um 10 Euro je Verordnung.

- (4) Die Beihilfe mindert sich um einen Betrag von 10 Euro je Kalendervierteljahr je Beihilfeberechtigter, Beihilfeberechtigtem, berücksichtigungsfähiger Angehöriger oder berücksichtigungsfähigem Angehörigen für jede erste Inanspruchnahme von
1. ambulanten ärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen,
  2. zahnärztlichen Leistungen und
  3. Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern.
- (5) Eigenbehalte sind nicht abzuziehen von Aufwendungen für
1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, außer Fahrtkosten,
  2. Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
  3. ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel,
  4. Arznei- und Verbandmittel nach § 22, die bei einer ambulanten Behandlung verbraucht und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet wurden,
  5. Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind, sowie
  6. Harn- und Blutteststreifen.
- (6) Auf Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die in einem beihilfeergänzenden Standardtarif nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 314 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einem Basistarif nach § 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert sind, werden die Eigenbehalte nach den Absätzen 1 bis 4 mit der Maßgabe angewandt, dass die von der privaten Krankenversicherung abgezogenen Selbstbehalte als Eigenbehalte zu berücksichtigen sind.
- (7) Das Bundesministerium des Innern kann durch Verwaltungsvorschriften für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die sich besonders gesundheitsbewusst verhalten, indem sie regelmäßig an Vorsorgeprogrammen oder Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen, geringere Eigenbehalte festlegen.

### § 50

#### Belastungsgrenzen

- (1) Auf Antrag sind Eigenbehalte nach § 49 von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe für ein Kalenderjahr nicht abzuziehen, soweit sie die Belastungsgrenze nach Satz 4 überschreiten. Ein Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, dass auf das Jahr des Abzugs folgt. Dabei sind die Beträge nach § 49 Abs. 1 bis 3 nur entsprechend der Höhe des Beihilfebemessungssatzes nach § 46 zu berücksichtigen. Die Belastungsgrenze beträgt für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige zusammen
1. 2 Prozent der jährlichen Einnahmen nach § 39 Abs. 3 Satz 3 bis 7 sowie
  2. für chronisch Kranke nach der Chroniker-Richtlinie in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1343), zuletzt geändert am 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3017), 1 Prozent der jährlichen Einnahmen nach § 39 Abs. 3 Satz 3 bis 7.
- (2) Maßgeblich ist das Datum des Entstehens der Aufwendungen. Die Einnahmen der Ehegattin oder des Ehegatten werden nicht berücksichtigt, wenn sie oder er Mitglied der gesetz-

lichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist. Die Einnahmen vermindern sich bei verheirateten Beihilfeberechtigten um 15 Prozent und für jedes berücksichtigungsfähige Kind im Sinne des § 4 Abs. 2 um den Betrag, der sich aus § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt. Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind jeweils die jährlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

- (3) Werden die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen, ist für die Berechnung der Belastungsgrenze der nach Maßgabe der Regelungsverordnung zu ermittelnde Regelsatz anzuwenden.

### Kapitel 6

#### Verfahren und Zuständigkeit

### § 51

#### Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Notwendigkeit und die wirtschaftliche Angemessenheit von Aufwendungen nach § 6 entscheidet die Festsetzungsstelle. Sie kann hierzu auf eigene Kosten bei Sachverständigen Gutachten einholen. Ist für die Erstellung des Gutachtens die Mitwirkung der oder des Betroffenen nicht erforderlich, sind die nötigen Gesundheitsdaten vor der Übermittlung so zu anonymisieren, dass die Gutachterin oder der Gutachter einen Personenbezug nicht herstellen kann. Ist für die Begutachtung die Mitwirkung der oder des Betroffenen erforderlich, sind § 60 Abs. 1 Satz 1, § 62 und die §§ 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.
- (2) In Pflegefällen hat die Festsetzungsstelle im Regelfall die Gutachten zugrunde zu legen, die für die private oder soziale Pflegeversicherung zum Vorliegen dauernder Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege erstellt wurden. Für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die keiner Pflegeversicherung angehören, und bei Bedarf auch für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige hat die Festsetzungsstelle ein entsprechendes Gutachten erstellen zu lassen.
- (3) Die Beihilfe wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Beihilfeberechtigten bei der Festsetzungsstelle gewährt. Die dem Antrag zugrunde liegenden Belege sind der Festsetzungsstelle mit dem Antrag oder gesondert vorzulegen. Zweitschriften der Belege sind grundsätzlich ausreichend. Auf Rezepten muss die Pharmazentralnummer des verordneten Arzneimittels angegeben sein, es sei denn, sie ist wegen des Kaufes im Ausland nicht erforderlich. Sofern die Festsetzungsstelle dies zulässt, können auch die Belege elektronisch übermittelt werden. Die Festsetzungsstelle kann einen unterschriebenen Beihilfeantrag in Papierform verlangen. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Belege über Aufwendungen im Ausland müssen grundsätzlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen. Kann die oder der Beihilfeberechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringen, hat die Festsetzungsstelle die Angemessenheit der Aufwendungen festzustellen. Auf Anforderung muss mindestens für eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der erbrachten Leistungen eine Übersetzung vorgelegt werden.

- (5) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Die Festsetzungsstelle kann von einer Rücksendung der Belege absehen. In diesen Fällen sind die Belege spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides zu vernichten. Die Beihilfeberechtigten können in begründeten Fällen die Rücksendung der Belege verlangen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein vorgelegter Beleg unecht ist oder dass ein vorgelegter echter Beleg verfälscht ist, kann die Festsetzungsstelle mit Einwilligung der oder des Beihilfeberechtigten bei der angegebenen Rechnungsstellerin oder dem angegebenen Rechnungssteller eine Auskunft über die Echtheit des Beleges einholen. Wird die Einwilligung verweigert, ist die Beihilfe zu den betreffenden Aufwendungen abzulehnen.
- (6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Festsetzungsstelle nach vorheriger Anhörung der oder des Beihilfeberechtigten zulassen, dass berücksichtigungsfähige Angehörige oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter ohne Zustimmung der oder des Beihilfeberechtigten die Beihilfe selbst beantragen.
- (7) Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 Euro betragen. Die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.
- (8) Die Festsetzungsstelle kann auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten Abschlagszahlungen leisten. Sie kann die Beihilfe in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der oder dem Beihilfeberechtigten an Dritte auszahlen.

#### § 52

##### **Zuordnung von Aufwendungen**

Beihilfefähige Aufwendungen werden

1. für eine Familien- und Haushaltshilfe der jüngsten verbleibenden Person,
2. für eine Begleitperson der oder dem Begleiteten und
3. in Geburtsfällen einschließlich der Aufwendungen des Krankenhauses für das gesunde Neugeborene der Mutter zugeordnet.

#### § 53

##### **Elektronische Gesundheitskarte**

Beihilfe zu Aufwendungen für Arzneimittel wird Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die eine elektronische Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben, nur gewährt, wenn die elektronische Gesundheitskarte beim Kauf der Arzneimittel eingesetzt wurde.

#### § 54

##### **Antragsfrist**

- (1) Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt wird. Für den Beginn der Frist ist bei Pflegeleistungen der letzte Tag des Monats maßgebend, in dem die Pflege erbracht wurde. Hat ein Sozialhilfeträger oder im Bereich der Pflege der Träger der Kriegsopferfürsorge vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger oder der Träger der Kriegsopferfürsorge die Aufwendungen bezahlt hat.

- (2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag von Beihilfeberechtigten nach § 3 innerhalb der Frist nach Absatz 1 bei der zuständigen Beschäftigungsstelle im Ausland eingereicht wird.

#### § 55

##### **Geheimhaltungspflicht**

- (1) Die bei der Bearbeitung des Beihilfeantrags bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind geheim zu halten. Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bekannt gegeben worden sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Befugnis zur Verwendung der Daten für einen anderen Zweck oder die oder der Betroffene hat schriftlich in die Zweckänderung eingewilligt.
- (2) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung der oder des Betroffenen an die Bezügestelle übermittelt werden, soweit die Kenntnis der Daten für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich ist.

#### § 56

##### **Festsetzungsstellen**

- (1) Festsetzungsstellen sind
1. die obersten Dienstbehörden für die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiterinnen und Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
  2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden für die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs und
  3. die Versorgungsstellen für die Anträge der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger.
- (2) Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln. Die Beihilfebearbeitung darf nur auf Behörden des jeweiligen Dienstherrn übertragen werden. Die Übertragung ist im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

#### § 57

##### **Verwaltungsvorschriften**

Das Bundesministerium des Innern erlässt Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung.

#### Kapitel 7

##### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### § 58

##### **Übergangsvorschriften**

- (1) Auf Aufwendungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 1. November 2001 (GMBI S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (GMBI S. 379), weiter anzuwenden.
- (2) Auf Ehegattinnen und Ehegatten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als berücksichtigungsfähige Angehörige unter der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 4 der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Beihilfevorschriften des Bundes lagen, aber die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 1 überschreiten, ist die bisherige Einkommensgrenze bis zur erstmaligen Überschreitung weiter anzuwenden.

- (3) Kinder der oder des Beihilfeberechtigten, die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind, gelten abweichend von § 4 Abs. 2 längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuzüglich geleisteter Wehr- oder Zivildienstzeiten als berücksichtigungsfähige Angehörige. Die Übergangsregelung hat keine Auswirkung auf den Bemessungssatz der oder des Beihilfeberechtigten.
- (4) Auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Bemessungssatz nach § 14 Abs. 6 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 1. November 2001 (GMBI S. 919), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (GMBI S. 379) geändert worden ist, unbefristet erhöht wurde, ist dieser erhöhte Bemessungssatz für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter anzuwenden. Anschließend prüft die Festsetzungsstelle, ob die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 47 Abs. 2 vorliegen. Die Prüfung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Bescheid über die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 49 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.
- (5) § 46 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden. Bis dahin ist § 14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 1. November 2001 (GMBI S. 919), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (GMBI S. 379) geändert worden ist, weiter anzuwenden.
- (6) In § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 5 Abs. 4 und § 46 Abs. 3 Satz 2 ist unter der Bezeichnung „Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung „Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ zu verstehen.

### § 59

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2009  
Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

#### Nr. 9) Johannes-Bugenhagen-Stiftung

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/2.2. 460-2.4. - 16/08

Nachstehend wird die Satzung der „Johannes-Bugenhagen-Stiftung“ veröffentlicht. Sie ist am 10. November 2008 in Kraft getreten.

Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

## Johannes-Bugenhagen-Stiftung

### Präambel

Die Pommersche Evangelische Kirche errichtet die Johannes-Bugenhagen-Stiftung zur Förderung des kirchlichen Lebens in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen der Landeskirche. Weitere Körperschaften, juristische und natürliche Personen sind zur Zustiftung eingeladen. Die Stiftung setzt sich auch für die Gewinnung weiterer Stifterinnen und Stifter zur Ergänzung ein.

Die Stiftung weiß sich dem Vermächtnis des pommerschen Reformators verpflichtet und will in seinem Sinn dazu beitragen, dass die frohe Botschaft des Evangeliums viele Menschen erreicht. Seelsorge und Verkündigung, Unterweisung und Mission sollen durch neue Formen, befristete Projekte und zusätzliche Angebote angeregt und gefördert werden. Das Erbe des Doktor Pomeranus soll dem evangelischen Pommern unter den heutigen Bedingungen neue Lebenskraft verleihen.

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Johannes-Bugenhagen-Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Greifswald.
- (3) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche wahrgenommen.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Mission durch zusätzliche Angebote und Projekte zu befördern.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Stiftung können Spenden und Zuwendungen anvertraut werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft unselbstständiger Stiftungen und die Verwaltung von Stiftungsfonds mit Zustimmung des Kuratoriums übernehmen.
- (5) Zustiftende können unter eigenem Namen Stiftungsfonds errichten. Mit Stiftungsfonds kann ein spezieller Förderschwerpunkt im Rahmen des Stiftungszweckes (Themenfonds) oder ein Förderschwerpunkt im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Förderschwerpunkte gefördert werden.

- (6) Über den Abschluss des Treuhandvertrages beschließt das Kuratorium des Treuhänders.
- (7) Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungsfonds sind möglich.

#### § 4

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der in § 2 benannten Stiftungszwecke zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

#### § 5

##### **Organe der Stiftung / Verwendung des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand,
  2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen wird durch die Finanzverwaltung der Kirchenkreise wahrgenommen und jährlich durch die oder den von der Pommerschen Evangelischen Kirche beauftragten Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer geprüft.

#### § 6

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender ist die oder der leitende Geistliche im pommerschen Kirchengebiet.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch das Kuratorium für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, führt das Kuratorium eine Ersatzberufung für die verbleibende Amtsperiode durch.

#### § 7

##### **Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetzes sowie dieser Satzung den Willen der Stiften zu erfüllen. Er sorgt insbesondere für die
  1. gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
  3. jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter. Er handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreterin oder Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- (3) Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse des Vorstandes, auch per Telefax oder auf

elektronischem Wege, sind zulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

#### § 8

##### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, von denen je eine oder einer von den Kreissynoden und je eine oder einer von den Kreiskirchenräten der Kirchenkreise Greifswald, Stralsund, Demmin und Pasewalk oder von deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Bei der Wahl sollen alle Teile des pommerschen Kirchengebietes Berücksichtigung finden.
- (2) Drei weitere Mitglieder können durch das Kuratorium kooperiert werden.

#### § 9

##### **Aufgaben des Kuratoriums und Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Es empfiehlt Richtlinien für die konzeptionelle Arbeit der Stiftung und trifft die Entscheidungen über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel. Es nimmt Wirtschaftsplan und Jahresrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Sitzungen des Kuratoriums sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstandes die Einberufung verlangt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit entweder aufgrund einer Sitzung, zu welcher die oder der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss oder aufgrund eines von der oder dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

#### § 10

##### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Für die Satzungsänderung ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums notwendig, der jeweils mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erfordert.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

#### § 11

##### **Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Stiftungszwecke sowie über die Zusammenlegung mit anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder Auflösung der Stiftung sind nur zulässig,

wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (2) Für solche Änderungen ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich. Vor der Beschlussfassung hat das Kuratorium den Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchenkreise Greifswald, Demmin, Pasewalk und Stralsund im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen oder deren Rechtsnachfolger, die oder der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

**Nr. 10) Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Kirchenmusikwerk beider Kirchen zur Ausführung der Satzung vom 27. Juni 2008 und über den Landeskirchenmusikdirektor zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes vom 8. April 2008**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/3 307-10 24/08

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Kirchenmusikwerk beider Kirchen zur Ausführung der Satzung vom 27. Juni 2008 und über den Landeskirchenmusikdirektor zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes vom 8. April 2008.

Peter von Loeper  
Konsistorialpräsident

**Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Kirchenmusikwerk beider Kirchen zur Ausführung der Satzung vom 27. Juni 2008 und über den Landeskirchenmusikdirektor zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes vom 8. April 2008**

**§ 1**

- (1) Das Kirchenmusikwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ist ein unselbständiges Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen in Trägerschaft beider Landeskirchen.
- (2) Es arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Kirchenmusikwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

**§ 2**

Das Kirchenmusikwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche hat seinen Sitz in Greifswald. Über eine Änderung des Sitzes entscheiden die Kirchenleitungen beider Landeskirchen einvernehmlich.

**§ 3**

- (1) Das Kirchenmusikwerk hat an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über das Kirchenmusikwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche liegen bei der Landeskirche, in deren Bereich sich der Sitz befindet.

**§ 4**

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche stellen für die Arbeit des Kirchenmusikwerkes jährlich einen Sachkostenzuschuss aus den landeskirchlichen Haushalten zur Verfügung. Für die Arbeit des Landeskirchenmusikdirektors stellen sie Mittel in Höhe der Bruttopersonalkosten des Landeskirchenmusikdirektors und einer Sekretärin oder eines Sekretärs sowie einen Sachkostenzuschuss zur Verfügung. Zwei Drittel der Mittel werden von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, ein Drittel wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche getragen.
- (2) Die Stelle des Landeskirchenmusikdirektors ist eine halbe Stelle (50%). Die Sekretariatsstelle ist eine halbe Stelle (50%). Die Eingruppierung erfolgt nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen der anstellenden Landeskirche. Der Sachkostenzuschuss beträgt zunächst insgesamt 21.000,- EUR pro Haushaltsjahr. Eine Veränderung des Betrages ist bei Bedarf zwischen dem Oberkirchenrat und dem Konsistorium abzustimmen.
- (3) Die Kommission für Kirchenmusik stellt den Haushaltplan des Kirchenmusikwerkes jährlich fest. Dazu erstellt sie einen Haushaltsplanentwurf und leitet ihn vor der Beschlussfassung dem Oberkirchenrat und dem Konsistorium zur Stellungnahme zu.
- (4) Im Fall einer Liquidation erfolgt im Rahmen der Regelungen der Satzung eine Aufteilung des Vermögens im Verhältnis 2:1 (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs: Pommersche Evangelische Kirche).

**§ 5**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt zunächst befristet für sechs Jahre. Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Landeskirchen verlängert werden.

Schwerin, den 11. Dezember 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof der  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs  
Vorsitzender der Kirchenleitung

Greifswald, den 15. Dezember 2008

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche  
Vorsitzender der Kirchenleitung

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### C. Personalmeldungen

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 226 Freudenberg, A. – 3/09 I

#### Berufen:

Pfarrerin z. A. **Anne Freudenberg** mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in den pfarramtlichen Probendienst und Entsendung in die Pfarrstelle Ahlbeck, Kirchenkreis Greifswald.

Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 225-2 Sassnitz Pfst. – 5/09

Mit Wirkung vom 15. April 2009 wird Pfarrer **Peter Nieber** die Pfarrstelle Sassnitz, Kirchenkreis Stralsund, übertragen.

Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

#### Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit:

Pfarrerin Annegret Möller-Titel wird mit Beschluss des Kollegiums vom 24. März 2009 die Anstellungsfähigkeit gemäß § 19 PfdG mit Wirkung vom 1. August 2009 zuerkannt.

Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

## D. Freie Stellen

### AUSLANDSDIENST IN NAMIBIA

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Namibia (DELK) sucht für die Pfarrstelle der Gemeinden in Otjiwarongo, Omaruru-Kalkfeld und Outjo zum 1. Januar 2010

#### einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar

Der Pfarrsitz ist in Otjiwarongo, der Pfarrbezirk umfasst diese drei Gemeinden und das umliegende Farmland. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten in den Ortschaften sind nach Absprache auch Farmgottesdienste zu halten. Dabei stehen dem Pastor und/oder der Pastorin Lektoren und Laienprediger zur Seite. Zum Arbeitsumfeld gehört die Mitarbeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die Zusammenarbeit mit den drei deutschsprachigen Schulen im Pfarrbezirk, wobei die Treffen der Kinderkirche und des Jugendkreises sowie die Bibel- und Gesprächskreise meist von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. Die Verantwortung für das Altersheim und den Kindergarten in Otjiwarongo ist ebenfalls Teil des Dienstes. Musikalische Fähigkeiten und eine zeitgemäße, lebensnahe Verkündigung sind besonders willkommen. Auch eine Seelsorge-Ausbildung (z.B. KSA) wäre von Vorteil. Neben der Versorgung

der Gemeinden ist die Förderung der Zusammenarbeit mit den lutherischen Schwesterkirchen und den anderen Konfessionen wichtig. Aus diesem Grund muss neben Deutsch auch die englische Sprache gesprochen werden können.

Die Dienstvergütung richtet sich nach der Gehaltstabelle der ELKIN (DELK); dazu kommen Leistungen der EKD. Neben dem zentral gelegenen großen Pfarrhaus wird ein Dienstwagen gestellt. In Otjiwarongo gibt es eine deutsche Privatschule bis zur 7. Klasse und eine englische höhere Schule, die in der 12. Kl. zum Matrik führt. Das deutsche Abitur kann in Windhoek (DHPS) abgelegt werden. Ein Krankenhaus, gute ärztliche Betreuung und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 20.04.2009 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

**Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover, Tel.: 0511/2796-234, Fax: 0511/2796-99234  
E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de**

### AUSLANDSDIENST IN ECUADOR

Die deutschsprachige ev.-luth. Adventsgemeinde in Quito sucht zum 1. September 2009 für 2-3 Jahre

#### einen Pfarrer / eine Pfarrerin im Ruhestand

Wir sind eine kleine engagierte Gemeinde und feierten am 1. Advent 2008 unser 50-jähriges Jubiläum. Wir bieten Ihnen ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten, ein Auto und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu der spanisch- und zu der englischsprachigen Gemeinde, mit denen wir die Kirche teilen
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (sehr wenige)

Neben dem Pfarrhaus gilt es, sich um die Kirche, Gemeinderäume und den Garten zu kümmern. Tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit leistet eine Sekretärin (12 Std/Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis 30. März beim

**Kirchenamt der EKD, Postfach 210220, 30401 Hannover  
Tel.: 0511/2796226, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de**

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst